

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/904

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
| Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herrn Lars Harms, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

über

Finanzministerium des Landes Schleswig-  
Holstein

Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Nachrichtlich

Präsidentin des Landesrechnungshofs

Frau Dr. Gaby Schäfer

Berliner Platz 2

24103 Kiel

**Die Staatssekretärin**

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: /

Meine Nachricht vom: /

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 20.02.2023



17. Februar 2023

**20. Finanzausschusssitzung am 09.02.2023**

**TOP 12: Information/Kenntnisnahme: Umdrucke zu Hamburger Baggergut**

**Kenntnisnahme des Umdrucks 20/692 erfolgte mit der Bitte an das MEKUN weitere  
Unterlagen zuzuleiten.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 20. Sitzung des Finanzausschusses am 09. Februar 2023 nahm der Ausschuss in TOP 12: Information/Kenntnisnahme die Umdrucke zum Hamburger Baggergut zu Kenntnis.

Die Kenntnisnahme des Umdrucks 20/692 erfolgte mit der Bitte an das MEKUN dem Ausschuss weitere begründende Unterlagen zuzuleiten aus denen u. a. ersichtlich wird, woraus die Zahl von 1,5 Mio. tTS herzuleiten ist.

Zudem erfolgte die Bitte zur im Umdruck 20/692 dargestellten Rechtsauffassung Unterlagen beizufügen.

Dieser Bitte komme ich gerne mit den nachfolgend aufgeführten und dem Schreiben als Anlagen beigefügte Unterlagen nach:

1. 230214\_MEKUN\_Herleitung der 1,5 Mio. tTs Baggergut,rechtl. Begr.pdf
2. 20160425\_wasserrechtl. Erlaubnis MELUND an HPA Tonne E3.pdf
3. 20160425\_wawi Einvernehm MELUND an HPA Tonne E3.pdf
4. 20191014\_Änderungsbescheid warechtl. Erlaubnis Tonne E3.pdf
5. 20191014\_Änderungsbescheid wawi Einvernehmen Tonne E3.pdf
6. 221222\_HPA\_Antrag\_Mengenaufstockung\_BWS.pdf
7. 221222\_Hintergrunddokument\_Mengenaufstockung\_BWS.pdf
8. 20221229\_Bescheid Brückenlösung 2023.pdf
9. 20221220\_Erklärung\_HH\_NI\_SH\_Bund.pdf
- 10.161216 Vereinbarung Mittelfluss.pdf
11. Mengen E3\_Zahlungen an NPS 07-2016 bis 2022.pdf
12. Zusammenfass Mittelabfluss Projekte gem. Eckpunkte Nr. 1.pdf
- 13.Förderung-NPS-Stiftung-2023-02-01.pdf
14. Anschreiben VSt-BWI-202302-16.pdf

Ich bitte um Kenntnisnahme der Unterlagen. Insbesondere hinweisen möchte ich auf mein aktuelles Schreiben an Staatsrat Rieckhoff vom 16.02.2023 (Anlage 14), in welchem ich dem Staatsrat vorschlage, die Zahlung wie bisher erst zum Jahresende vorzunehmen, so dass die notwendigen Klärungen mit dem Ziel der Zuführung in das noch zu beschließende Sondervermögen im Vorwege abgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Günther

Anlagen:

1. 230214\_MEKUN\_Herleitung der 1,5 Mio. tTs Baggergut,rechtl. Begr.pdf
2. 20160425\_wasserrechtl. Erlaubnis MELUND an HPA Tonne E3.pdf
3. 20160425\_wawi Einvernehm MELUND an HPA Tonne E3.pdf
4. 20191014\_Änderungsbescheid warechtl. Erlaubnis Tonne E3.pdf
5. 20191014\_Änderungsbescheid wawi Einvernehmen Tonne E3.pdf
6. 221222\_HPA\_Antrag\_Mengenaufstockung\_BWS.pdf
7. 221222\_Hintergrunddokument\_Mengenaufstockung\_BWS.pdf
8. 20221229\_Bescheid Brückenlösung 2023.pdf
9. 20221220\_Erklärung\_HH\_NI\_SH\_Bund.pdf
- 10.161216 Vereinbarung Mittelfluss.pdf
11. Mengen E3\_Zahlungen an NPS 07-2016 bis 2022.pdf
12. Zusammenfass Mittelabfluss Projekte gem. Eckpunkte Nr. 1.pdf
13. Förderung-NPS-Stiftung-2023-02-01.pdf
14. Anschreiben VSt-BWI-202302-16.pdf

### **Finanzausschusssitzung am 09.02.2023**

TOP 12: Information/Kennntnisnahme:

Hier Umdrucke zu Hamburger Baggergut.

Die Kenntnisnahme des Umdrucks 20/692 erfolgte mit der Auftrag an das MEKUN dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen, wie die Zahl von 1,5 Mio. tTS ermittelt wurde.

Zudem erfolgte die Bitte zur im Umdruck 20/692 dargestellten Rechtsauffassung Unterlagen beizufügen.

### **Zur Erfüllung der Aufträge erfolgen der nachfolgende Beitrag.**

#### Wie leitet sich die Zahl von 1,5 Mio tTS Baggergut her?

- Die Menge von 1,5 Mio. tTS pro Jahr stellt eines von drei Mengenszenarien dar, die die Vorhabenträgerin (Hamburg Port Authority, HPA) für ihr Antragsverfahren aus dem Jahr 2016 zur Verbringung bei Tonne E3 geprüft hatte.
- Dabei handelte es sich, ausgehend von den damals abgeschätzten jährlichen Austragsbedarfen von Sedimenten aus dem Hamburger Hafen um eine Jahresmenge von 0,5 Mio tTS (geringer Bedarf), 0,5 - 1 Mio tTS (mittlerer Bedarf) und 1 - 1,5 Mio tTs (hoher Bedarf).
- Es wurden mehrere Szenarien betrachtet, da eine zuverlässige Prognose der Jahresverbringmengen aufgrund der hohen natürlichen Variation der Einflussgrößen nicht möglich war und auch weiterhin nicht ist (deswegen werden auch im aktuellen Antragsverfahren für die anvisierte Zulassung ab Juli 2023 mehrere Szenarien betrachtet).
- Für alle drei Szenarien beauftragte die HPA die Erstellung einer Prognose hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen.
- Grundlage für die Prognosen zu den auf die stofflichen, also auf die schadstoffbedingten, Effekte bezogenen Prognosen waren die damaligen Baggergutbelastungen der für die Verbringung bei Tonne E3 vorgesehenen Sedimente.
- Die Prognose ergab seinerzeit (und bestätigt durch eine im Jahr 2019 aktualisierte Prognose), dass das maximale Verbringenszenario von 1,5 Mio. tTS pro Jahr - ausgehend von den zugrundeliegenden Schadstoffbelastungen und damit verbundenen gesamten Schadstofffrachten (über den bewilligten Zeitraum) mit den umweltrechtlichen Vorgaben vereinbar war.
- Im Ergebnis basiert dieses damalige Maximalszenario auf
  - den in den Auswirkungsprognosen der Zulassung aus dem Jahr 2016/19 betrachteten, seinerzeit höchsten jährlichen Verbringbedarfen von 1,5 Mio. tTS
  - in Verbindung mit der gesamten Schadstofffracht dieser Menge und
  - ausgehend von den damals ermittelten Baggergutbelastungen.
- Die Schadstoffkonzentrationen des Baggerguts waren jedoch zuletzt, d.h. im beurteilungsrelevanten Jahr 2022, niedriger als in den vorgenannten Auswirkungsprognosen zugrunde gelegt.
- Damit waren bis Ende 2022 die gemäß dieser Zulassungen bewilligte Gesamtbaggermenge zwar ausgeschöpft, die als unbedenklich eingestuften Schadstofffrachten waren jedoch nicht erreicht worden.

- Es bestand daher die Möglichkeit, im Rahmen der alten Zulassungen noch eine Mehrmenge von 330.000 tTS bis zur Ausschöpfung dieser als unbedenklich eingestuften Schadstofffrachten zu verbringen.

#### Stellungnahme zur rechtlichen Auslegung nebst Unterlagen

- Der Umdruck 20/692 enthält die Stellungnahme zur rechtlichen Auslegung, inwieweit die Verbringung weiterer 330.000 tTS noch im Rahmen der geltenden Einvernehmenserteilung und nicht in einer Folgelösung erfolgte. Zu der darin genannten Jahresmenge von 1,5 Mio tTS, die 2022 verbraucht worden war und die dazu führte, dass die ursprünglich zugelassene Verbringmenge aufgebraucht war, gleichwohl Spielraum im Rahmen der alten Zulassung bestand, ist oben ergänzend Stellung genommen worden.
- Ergänzend werden diesbezüglich
  - der Antrag der HPA nebst Hintergrunddokument vom 22.12.2022
  - die behördliche Entscheidung (Einvernehmen) des MEKUN hierüber vom 29.12.2022
  - Einvernehmen und wasserrechtliche Zulassungen der Jahre 2016 und 2019, auf die das Einvernehmen vom 29.12.2022 verweist,

als Anlagen zur Verfügung gestellt.

Gegen Empfangsbekanntnis

Kiel, 25. April 2016

Aktenzeichen: V 434 – 32995/2016

Auf Antrag der Hamburg Port Authority (HPA), Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg vom 15. Februar 2016, überarbeitet am 24. Februar 2016, ergänzt am 31. März und 04. April 2016, ergeht folgende

## WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

### A)

1. Gegenstand, Art und Dauer der Erlaubnis

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-)<sup>1</sup> in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 und 13 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG-)<sup>2</sup> wird der Hamburg Port Authority AöR (HPA) widerruflich und befristet bis zum 31.12.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Baggergut mit einer Gesamtmenge von maximal

**3,33 Mio. m<sup>3</sup>** Laderaumvolumen (LRV) bzw.  
**1,66 Mio. t** Trockensubstanz (tTs)

aus Unterhaltungsmaßnahmen der Hamburger Landeshafengewässer Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen sowie Sandauhafen und Rethe in

<sup>1</sup> Fundstelle: BGBl. I. 2009, S. 2585, (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, in der derzeit geltenden Fassung)

<sup>2</sup> Fundstelle: GVOBl. 2008, S. 91 (Neufassung des Gesetzes vom 11. Februar 2008, in der derzeit geltenden Fassung)

die mit nachfolgenden Koordinaten bestimmten vier jeweils 400 x 400 m großen Einbringzentren in der Nordsee (Schlickfallgebiet bei Tonne E 3, s. Anlage 13 der Antragsunterlagen) einzubringen:

**Einbringzentrum Ost**

**Zentrumsordinate:** 54°03'05.782579"N 7°58'02.981205"E

**Feldkoordinaten:**

54°03'12.156411"N 7°57'51.827518"E

54°02'59.219718"N 7°57'52.149239"E

54°03'12.345171"N 7°58'13.814120"E

54°02'59.408454"N 7°58'14.133945"E

**Einbringzentrum Süd**

**Zentrumsordinate:** 54°02'59.124932"N 7°57'41.156912"E

**Feldkoordinaten:**

54°03'05.498202"N 7°57'30.002803"E

54°02'52.561529"N 7°57'30.326386"E

54°03'05.688066"N 7°57'51.988387"E

54°02'52.751369"N 7°57'52.310073"E

**Einbringzentrum Nord**

**Zentrumsordinate:** 54°03'12.061612"N 7°57'40.834243"E

**Feldkoordinaten:**

54°03'18.434866"N 7°57'29.679150"E

54°03'05.498202"N 7°57'30.002803"E

54°03'18.624755"N 7°57'51.666631"E

54°03'05.688066"N 7°57'51.988387"E

**Einbringzentrum West**

**Zentrumsordinate:** 54°03'05.402851"N 7°57'19.010038"E

**Feldkoordinaten:**

54°03'11.775542"N 7°57'07.854524"E

54°02'58.838899"N 7°57'08.180038"E

54°03'11.966535"N 7°57'29.840986"E

54°02'59.029867"N 7°57'30.164603"E

Die Verteilung der Sedimente während der Einbringung geht über die genannten Einbringzentren hinaus. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingung und der durch die bisherigen Einbringungen bereits bestehenden Aufhöhung im Einbringbereich Ost und der nach Antragsunterlage (u. a. Anlage 13) ellipsenförmig nach Osten gerichteten Verteilungstendenz der Sedimente werden als Einbringbereiche Gebiete von einem Radius von 1,5 km um die Zentrumsordinate Ost und einem Radius von 1 km um die jeweiligen Zentrumskoordinaten Nord, Süd und West festgelegt.

## 2. Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 2.1. Die Gewässerbenutzung ist nach den Festlegungen dieses Bescheides vorzunehmen. Bei Widersprüchen zwischen Bescheid und den unten genannten Antragsunterlagen gelten die Festlegungen des Bescheides. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und bedürfen des vorherigen Einvernehmens des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) als oberste Wasserbehörde.
- 2.2. Der Maßnahmenträger stellt sicher, dass der beauftragte Baggerunternehmer eine Ausfertigung dieses Bescheides erhält und die Bestimmungen dieses Bescheides beachtet werden.
- 2.3. Es sind für den gesamten Zeitraum der Unterhaltungsbaggerung und nachfolgenden Einbringung fortlaufend folgende Daten zu erheben und zu speichern:
  - die täglich gemessene Wassertemperatur an der Einbringstelle
  - die Betriebszeiten des Entnahmebaggers (Datum und Uhrzeit)
  - die Beladung jeder einzelnen Schiffseinheit in m<sup>3</sup> LRV und t Trockensubstanz
  - die Abfahrtszeit jeder einzelnen Schiffseinheit von der Entnahmestelle sowie
  - die Ankunftszeit jeder einzelnen Schiffseinheit an der Einbringstelle und die Angabe des Zeitabstands zum Scheitelpunkt der Tide (HW/NW) und
  - die Positionsangabe von jedem Einbringungsvorgang und Benennung des jeweils genutzten Einbringzentrums gemäß Ziffer 1.Diese Daten sind der zuständigen Überwachungsbehörde und der Wasserschutzpolizei jederzeit auf Verlangen vorzulegen und halbjährlich dem MELUR zu übersenden.
- 2.4. Das Einbringen des Baggergutes ist so vorzunehmen, dass in den Einbringbereichen um die unter Ziffer 1. genannten Zentren herum (1 km-Radius und Einbringzentrum Ost 1,5 km-Radius) eine möglichst gleichmäßige Verteilung des eingebrachten Baggergutes erfolgt und die genannten vier Einbringzentren jeweils nacheinander bis zu ihrer jeweiligen maximalen Beaufschlagung, die in der Monitoring-AG (s. 2.18) festzulegen ist, genutzt werden. Die tatsächlich genutzten konkreten Einbringbereiche sind jeweils zu dokumentieren und dem MELUR mitzuteilen.
- 2.5. Das Baggergut muss so eingebracht werden, dass es weitestgehend im vorgesehenen Einbringbereich verbleibt.

- 2.6. Die aktuelle chemische und ökotoxikologische Qualität des aus den Landeshafengewässern gemäß Ziffer 1 des Bescheides entnommenen Sediments muss jeweils vor der Baggergutentnahme (Freigabebeprobung) gemäß GÜBAK<sup>3</sup> i.V.m. Ergänzungen zur behördlichen Umsetzung der GÜBAK in Schleswig-Holstein<sup>4</sup> ermittelt werden.
- 2.7. Die in den verschiedenen Landeshafengewässern gemäß Ziffer 1 des Bescheides aktuell anfallenden Sedimente müssen mit den jeweiligen Baggermengen und Probennahmestellen sowie chemischen Eigenschaften und toxischen Wirkungen jeweils getrennt dargestellt und bewertet werden.
- 2.8. Für jedes dieser Landeshafengewässer muss die Probenanzahl gemäß der jeweils zu entnehmenden Sedimentmengen getrennt festgelegt werden und mindestens den Anforderungen der GÜBAK entsprechen.
- 2.9. Die Probenzahl muss in den einzelnen Entnahmebereichen mit den bisher höchsten Belastungen weitest möglich verdichtet werden, so dass höher belastete Bereiche ggf. gesondert entnommen und entsorgt werden können. Dazu können unmittelbar benachbarte Probennahmestellen zusammen betrachtet werden, wenn diese in Art und Zusammensetzung des Sediments vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sind für die einzelnen Landeshafengewässer jeweils vor der Entnahme pro Baggerkampagne mindestens 10 oder – mit dem Ziel der weiteren Verdichtung des Probenrasters – 14 Einzelproben auf ihre chemische und mindestens 6 oder – mit dem Ziel der Verdichtung des Probenrasters – 10 Einzelproben auf ihre ökotoxikologische Beschaffenheit hin zu analysieren.
- 2.10. Die Ergebnisse der jeweiligen Probennahmen und Analysen sowie die Bewertung (siehe Nebenbestimmungen 2.6.– 2.9) müssen dem MELUR als oberste Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 2.11. Die Schadstoff- und ökotoxikologische Belastung des zukünftig für die Einbringung vorgesehenen Baggerguts darf nicht höher sein als die des bisher ins Schlickfallgebiet zu Tonne E3 (entspricht Einbringbereich Ost gemäß Ziffer 1) verbrachten Sediments. Dazu dürfen aus den jeweiligen Landeshafengewässern die Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn der arithmetische Mittelwert (Schwellenwert 1) ihrer jeweiligen chemischen Parameter sowie die jeweiligen ökotoxikologischen Wirkungen nicht statistisch signifikant höher sind als die entsprechenden Werte des von 2005 bis 2015 bisher in das Schlickfallgebiet (bei

<sup>3</sup> Gemeinsame Übergangsbestimmungen des Bundes und der Küstenländer zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (2009)

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Gem\\_Uebergangsbestimmungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Gem_Uebergangsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>4</sup> Ergänzungen zur behördlichen Umsetzung dieser Bestimmungen in Schleswig-Holstein

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Anhang\\_Uebergangsbestimmungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Anhang_Uebergangsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Tonne E3) verbrachten Baggerguts der Stromelbe. Darüber hinaus dürfen die Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn aus den jeweiligen Baggerbereichen die 90 Perzentil-Werte (Schwellenwert 2) von HCB, TBT sowie Summe 6 DDX und Metabolite die 90-Perzentil-Werte des von 2005 bis 2015 bisher bei Tonne E3 verbrachten Baggerguts nicht statistisch signifikant übersteigen. Sollten die Belastungen über den Schwellenwerten 1 und 2 liegen, wird das Material nicht eingebracht.

In Bezug auf die vorgenannte Auflage werden folgende Baggerbereiche miteinander verglichen:

- Die Belastung von Sedimenten aus den Landeshafengewässern Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser-Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen (d. h. Bestandteile des so genannten Sedimentationsraums A – s. Antragsunterlage Kap 2.1) mit den entsprechenden Werten des bisher aus dem Bereich des Köhlbrands bei Tonne E3 verbrachten Baggerguts.
- Die Belastung von Sedimenten aus den Landeshafengewässern Sandauhafen und Rethe (d. h. Bestandteile des so genannten Sedimentationsraums B – s. Antragsunterlage Kap 2.1) mit den entsprechenden Werten des bisher aus dem Bereich der Süderelbe bei Tonne E3 verbrachten Baggerguts.

Bei Belastungen der Sedimente aus den Landeshafengewässern unterhalb der unteren Richtwerte der GÜBAK (RW1) sind die vorgenannten Abgleiche nicht erforderlich.

- 2.12. Baggergut mit einer TBT-Belastung von über 300 µgOZK/kg darf nicht eingebracht werden
- 2.13. Baggergut, dessen Schadstoffgehalt eine statistisch signifikante ökotoxikologische Verschlechterung der Sedimentqualität an oder eine statistisch signifikante Bioakkumulation außerhalb der jeweiligen Einbringbereiche erwarten lässt, darf nicht eingebracht werden.
- 2.14. Unabhängig davon darf Baggergut mit einer hohen und sehr hohen Toxizität, d. h. pT-Werten von 5 und 6, nicht eingebracht werden.
- 2.15. Zur Ermittlung der unter 2.11 und 2.13 genannten Signifikanzen sind geeignete statistische Tests durchzuführen.
- 2.16. Sedimente aus anderen als den in den Antragsunterlagen aufgeführten Landeshafengewässern dürfen im Rahmen dieser Erlaubnis nicht eingebracht werden.
- 2.17. Die tatsächlichen chemischen, ökotoxikologischen und biologischen Umweltauswirkungen sind entsprechend eines zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein weiterhin abzustimmenden Monitoringkonzeptes zu erfassen und zu bewerten.

- 2.18. Das Monitoringkonzept ist halbjährlich in einer von der Antragstellerin bereits eingerichteten Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) des Bundes bzw. deren Geschäftsbereich sowie der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen und bedarfsweise weiterer Experten zu überprüfen und fortzuschreiben. Die HPA wird Ergebnisse der Arbeitsgruppentreffen jeweils innerhalb von vier Wochen in zwischen den Gruppenmitgliedern abgestimmten Ergebnisprotokollen dokumentieren.
- 2.19. Um sicherzustellen, dass Auswirkungen auf niedersächsische und schleswig-holsteinische Küstenregionen auszuschließen sind, sind weiterhin so genannte Wattmessstellen in das Monitoringprogramm zu integrieren sowie das Messstellennetz in Abstimmung mit der Monitoring-AG zu überprüfen und sinnvoll auszuweiten.
- 2.20. Um sicherzustellen, dass Auswirkungen auf geschützte Gebiete in schleswig-holsteinischen Küstengewässern, insbesondere maßnahmenbedingte Verschlickungen in umliegenden Hartboden-Lebensräumen wie z.B. der Tiefen Rinne und dem NSG Helgoländer Felssockel, auszuschließen sind, müssen ökologische Untersuchungen an weiteren geeigneten und mit dem MELUR abzustimmenden Messstellen durchgeführt und diese zusätzlich in das Monitoringprogramm aufgenommen werden.
- 2.21. Maßnahmenbedingte Verdriftungen sind zu minimieren. Sie sind durch geeignete Verfahren zu untersuchen wie z. B. Sedimentfallen oder Tracereinsatz zur Schwebstoffausbreitung, inkl. Frachtbetrachtungen der mit Feinsedimenten verdriftenden Schadstoffe in Relation zu den vorherrschenden natürlichen Bedingungen. In Anbetracht insbesondere der neu einzubringenden Sedimente aus Landeshafengewässern und deren deutlich höheren Feinkornanteilen im Vergleich zu den bisher aus der Stromelbe im Schlickfallgebiet verbrachten Sedimenten in Kombination mit der zusätzlich beantragten Einbringung erhöhter Baggermengen aus der Stromelbe sind die im Jahr 2005 bisher einmalig durchgeführten ADCP-Messungen zu wiederholen und dadurch den geänderten Rahmenbedingungen der Gesamtmaßnahme (1) Einbringungen aus den Landeshafengewässern mit veränderten Sedimenteigenschaften und 2) erhöhte Gesamtmenge) Rechnung zu tragen.  
Darüber hinaus ist insbesondere bei dem in den Antragsunterlagen genannten Paralleleinsatz von zwei statt bisher einem Hopperbagger die damit verbundene Verdriftung wenigstens einmalig messtechnisch zu untersuchen und dabei auch auf eine sorgfältige Erfassung der von dem verbrachten Baggeregut unbeeinflussten Hintergrundtrübung zu achten.

Die Verdriftung der Feinkornfraktion in der Umgebung des genutzten Einbringbereiches wird darüber hinaus weiterhin im Rahmen des regulären Monitorings durch die Entnahme schichtenauflösender Proben (Kastengreifer) und deren Analyse auf Schadstoffbelastungen überwacht. Der laut Antragsunterlagen prognostizierte bzw. modellierte Ausschluss von Beeinträchtigungen angrenzender Schutzgebiete und Küstenregionen ist durch diese Untersuchungen nachzuweisen (s. a. 2.19 und 2.20).

Die Untersuchungen und Bewertungen zur Verdriftung sind inklusive Kartendarstellungen mit Tiefen- und Mengenangaben des verdrifteten Materials zu dokumentieren und zeitnah dem MELUR zu übermitteln.

- 2.22. Das künftige Raster der Probennahmen im Einbringbereich und dessen Umfeld ist an die zu erwartende Form und Größe der Baggergutaufgabe anzupassen und z. B. in den Randbereichen entsprechend der Abstimmungen innerhalb der Monitoring-AG zu verdichten sowie konzentrisch um die neuen Einbringzentren anzuordnen. Wegen der vergrößerten Fläche der gesamten Einbringbereiche ist die weitere Unterteilung in verschiedene Probennahmebereiche mit entsprechender Probenzahl und die Erhöhung der Anzahl der zu beprobenden Bereiche im Vergleich zum bisherigen Monitoring im Rahmen der Monitoring-AG zu prüfen. Die Probennahmeraster für die Untersuchungen des Makrozoobenthos, der Korngrößenverteilung, der Schadstoffgehalte und der ökotoxikologischen Untersuchungen sind aufeinander abzustimmen.
- 2.23. Um die Baggergutaufgabe möglichst exakt erfassen zu können, sind an geeigneten Stellen Kernproben zu entnehmen sowie mindestens einmal jährlich die laut Antragsunterlagen prognostizierte weitgehende Lagestabilität der verbrachten Sedimente im Einbringbereich zusätzlich durch Peilungen zu überwachen.
- 2.24. Die Erfassung des Sauerstoffgehaltes, der Nährstoffe und des Phytoplanktons ist in das künftige Monitoringprogramm zu integrieren. Die durchzuführende Untersuchungsfrequenz wird im Rahmen der Monitoring-AG abgestimmt.
- 2.25. Vor der ersten Einbringung ist eine umfangreiche Beprobung der Wasserphase durchzuführen, bei der neben Nährstoffen und Trübung auch die Parameter zur Ermittlung des chemischen Zustands, insbesondere die prioritären Stoffe nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in ihrer jeweils geltenden Fassung bei diesbezüglich bestehenden Belastungen der von den Baggerungen betroffenen Bereiche der Landeshafengewässer (ggf. im Rahmen der Freigabebeprobungen zu ermitteln), untersucht werden.
- 2.26. Bei Anhaltspunkten oder Erkenntnissen zu temporären Sauerstoffdefiziten in den Einbringbereichen (s. Ziffer A.1) sind im jeweils genutzten Einbringbereich die Sauerstoffgehalte an geeigneten noch abzustimmenden Messstellen durch Verti-

kalprofilmessungen zu überprüfen mit dem Ziel, zusätzliche maßnahmenbedingte Sauerstoffabsenkungen während lang anhaltender Schichtungsverhältnisse mit bereits kritischen bodennahen Sauerstoffsituationen von unter 5 mg/l zu vermeiden. Bei Nachweis von Sauerstoffsituationen von unter 5 mg/l darf kein Baggergut eingebracht werden, das die Sauerstoffsituation weiter verschlechtert. Darüber hinaus sind wegen der beantragten Intensivierung der Einbringungen die Sauerstoffgehalte im Einbringbereich und deren evtl. maßnahmenbedingte Absenkung mittels mehrtägig kontinuierlich und in verschiedenen Wassertiefen eingesetzten Multiparametersonden oder durch Messungen, die die Entladung der Hopperbagger begleiten, zu überprüfen.

- 2.27. Im Zusammenhang mit dem Überwachungsmonitoring müssen in Abstimmung mit der Monitoring-AG ergänzende Untersuchungen und/oder Bewertungen zur besseren Beurteilung der Bioakkumulation ermittelt und bei Bedarf maßnahmenbegleitend umgesetzt werden (z. B. chronische toxische Wirkeffekte oder bioakkumulative Effekte, Passivsammler u. a. zur direkten Messung frei gelöster, bioverfügbarer Schadstoffkonzentrationen).  
Die bereits bei bisherigen Einbringungen in das Schlickfallgebiet bei Tonne E3 durchgeführten Untersuchungen an der Wellhornschnecke (*Buccinum undatum*), der Pfeffermuschel (*Abra alba*) und der Kliesche (*Limanda limanda*) werden entsprechend der erweiterten Einbringbereiche fortgeführt und durch Untersuchungen der Nordseegarnele (*Crangon crangon*) sowie weiteren für höhere Trophieebenen relevanten Arten (z. B. die in den Einbringbereichen vorkommende Muschel *Nucula nitidosa* als bevorzugte Nahrung von Plattfischen) erweitert mit dem Ziel, die Vermeidung von Anreicherungseffekten in der Nahrungskette zu überwachen. Probenumfang und Probennahmegebiete müssen so gewählt werden, dass aussagekräftige und statistisch abgesicherte Ergebnisse erzielt werden. Die Untersuchungsdetails sind in der Monitoring-AG zu konkretisieren.
- 2.28. Bisherige Untersuchungen der Fischfauna sind zur Beweissicherung fortzuführen. Fischereibiologische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft, einschließlich der Krabbenfischerei, müssen zudem unter dem Einsatz von realem Fanggeschirr ermittelt werden.
- 2.29. Schadstoffkonzentrationen sind zudem im Einbringbereich auf der Grundlage der so genannten „ecotoxicological assessment criteria“ (EAC) bzw. die Effects Range-Low (ERL)-Werte nach OSPAR<sup>5</sup> sowie entsprechend der aktuellen Umweltqualitätsnormen (UQN) der deutschen Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in ihrer jeweils geltenden Fassung in der jeweils relevanten Umweltmatrix zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Monitoring-AG auch zu prüfen, für welche der acht neuen Schadstoffe / Schadstoffgruppen, für die in 2013 UQN in Biota festgelegt wurden, maßnahmenbedingt erhöhte

---

<sup>5</sup> Oslo-Paris-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks

Bioakkumulationen in den Einbringbereichen möglich und daher in das Messprogramm zu integrieren sind.

- 2.30. Weitergehende Details zu den im Bescheid genannten Monitoringauflagen sind in der Monitoring-AG abzustimmen.
- 2.31. Die HPA hat dem MELUR halbjährlich in geeigneter Weise einen Sachstand vorzulegen, z. B. in Form eines kurzen, fachlich präzisen und gleichzeitig populärwissenschaftlich verständlichen Zwischenberichts zur Gesamtmaßnahme, unter getrennter Aufführung der jeweils aus den Landeshafengewässern und der Stromelbe verbrachten Sedimente in m<sup>3</sup> LRV und tTs, der neben den wichtigsten Angaben zur Maßnahmendurchführung, zur Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie diesbezüglichen tabellarischen Zusammenfassungen und übersichtlichen erläuternden Grafiken auch eine Bewertung enthält.
- 2.32. Die HPA hat dem MELUR jährlich einen umfassenden Bericht über den Fortschritt der Gesamtmaßnahme, das durchgeführte Monitoring und dessen Ergebnisse sowie eine Bewertung vorzulegen, inkl. getrennter Aufführung der jeweils aus den Landeshafengewässern und der Stromelbe verbrachten Sedimente in m<sup>3</sup> LRV und tTs sowie einer Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbots nach EU-Richtlinien, und diesen Bericht in Abstimmung mit dem MELUR zeitnah zu veröffentlichen. Dabei ist die Erfüllung aller Nebenbestimmungen (inklusive Auflagen) des Bescheids jeweils einzeln begründet zu bestätigen.
- 2.33. Die HPA hat darüber hinaus gegenüber dem MELUR mindestens einmal jährlich über den im Rahmen der Ästuarpartnerschaft Tideelbe erfolgten Fortschritt zur Priorisierung und Umsetzung von Strombaumaßnahmen aus dem Ergebnisbericht des Dialogforums Tideelbe (2015)<sup>6</sup> zu berichten. Dadurch ist die unverzügliche Umsetzung notwendiger Einzelmaßnahmen entsprechend eines konkreten Zeitplanes mit dem Ziel der schnellstmöglichen Reduzierung der Baggermengen zu dokumentieren.  
Diese Dokumentation soll in Form eines konkreten, in der Ästuarpartnerschaft erarbeiteten Maßnahmenplans erfolgen, einschließlich zeitlicher Fristen für die nächsten fünf Jahre entsprechend des Gültigkeitszeitraums dieses Bescheids.
- 2.34. Zur Optimierung des künftigen Sedimentmanagements erarbeitet die HPA Grundlagen für die Erstellung von Sedimentationsbilanzen für die Tideelbe, die einen aussagekräftigen Zeitraum umfassen (mehrere Jahrzehnte) und berichtet zu dem diesbezüglichen Sachstand in den Jahresberichten (s. 2.33.).

---

<sup>6</sup> S. <http://www.dialogforum-tideelbe.de/>

- 2.35. Die HPA wird verpflichtet, dem MELUR unverzüglich mitzuteilen, wenn im Bereich des Hamburger Hafens oder der an Hamburg delegierten Stromelbe Maßnahmen ergriffen werden, die die Flutraumsituation verschlechtern.

### **3. Hinweise:**

- 3.1. Für diese Erlaubnis bleiben gemäß § 13 WHG (Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung) weitere Nebenbestimmungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Belange vorbehalten.
- 3.2. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Auf die erforderliche (und gleichzeitig erteilte) separate naturschutzrechtliche Genehmigung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) als oberster Naturschutzbehörde sowie separat einzuholende strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen wird insoweit hingewiesen (vgl. Abschnitt B. I.). Die Erlaubnisinhaberin hat für privatrechtliche Gestattungen selbst Sorge zu tragen.
- 3.3. Die Erlaubnis ist ohne schriftliches Einverständnis des MELUR nicht übertragbar. Sie ist bei Widerruf oder Erlöschen zurückzugeben.

### **4. Kostenentscheidung:**

Für diese Erlaubnis sind Gebühren und Auslagen zu zahlen.

Die Verwaltungsgebühren und die Auslagen in Höhe von **5001,45 €** sind 14 Tage nach Zustellung bei der Landeskasse Schleswig-Holstein zu Titel 1315.00.111.01 und Kassenzeichen 0402 2008 495 900 einzuzahlen.

#### **Konto**

Finanzministerium des Landes S.-H.  
-Landeskasse-  
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77  
BIC: MARKDEF1200

## B)

### Begründung

#### I. Sachverhalt

Die Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, hat mit Antrag vom 15. Februar 2016 und Vorlage überarbeiteter Antragsunterlagen per Mail am 24. Februar 2016, ergänzt am 31. März und 04. April 2016, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Einbringung von Baggergut aus den Bereichen der Landeshafengewässer Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser Wilhelm-Hafen, Südwesthafen, Hansahafen, Sandauhafen und Rethe in die Nordsee beantragt.

Im Zuge der v. g. Maßnahme sollen befristet bis Ende 2021 aus dem Bereich der in Ziffer A.1 des Bescheids genannten Landeshafengewässer bis zu 3,33 Mio. m<sup>3</sup> Laderaumvolumen (LRV) bzw. 1,66 Mio. Tonnen Trockensubstanz (tTs) Elbsedimente in die Nordsee (Einbringzentren und Einbringbereiche mit 1 km bzw. 1,5 km Radien im Schlickfallgebiet wie in Ziffer A.1 angegeben) eingebracht werden. Die Maßnahme ist Teil einer Gesamtmaßnahme zur Einbringung von Baggergut aus den Hamburger Landeshäfen und der Stromelbe. Beantragt ist außerdem die Einbringung von weiteren 6,67 Mio. m<sup>3</sup> LRV Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe aus Teilbereichen der Norderelbe, Süderelbe und des Köhlbrands an denselben unter Ziffer A 1. benannten Positionen, so dass sich ein Gesamtbaggervolumen von 10,0 Mio. m<sup>3</sup> LRV bzw. 5 Mio. tTs ergeben wird.

Für die Einbringung der weiteren 6,67 Mio. m<sup>3</sup> ergeht keine wasserrechtliche Erlaubnis. Da es sich ausschließlich um Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe handelt, bedarf es nach § 4 WaStrG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein. Dieses wird im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erteilt. Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens ist nicht Bestandteil dieser Erlaubnis und ergeht gesondert.

Für die Gesamtmaßnahme hat der Maßnahmenträger die Herkunft des Baggergutes aus der Stromelbe und den Landeshafengewässern in zwei Sedimentationsräume unterteilt (Abb. 12 der Antragsunterlage 1). Der nördliche Sedimentationsraum A umfasst danach die Norderelbe und den Köhlbrand sowie die angrenzenden Landeshafengewässer Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen. Der südliche Sedimentations-

raum B umfasst die Süderelbe und die angrenzenden Landeshafengewässer Sandauhafn und Reth. Gegenstand dieses Bescheids sind ausschließlich die genannten Landeshafengewässer.

### **Antragsunterlagen**

Folgende Antragsunterlagen sind eingereicht und der Entscheidung zugrunde gelegt worden:

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.  | Antrag vom 15. Februar 2016, überarbeitet am 24. Februar 2016 mit Erläuterungsbericht bestehend aus Anlassbegründung, Beschreibung des Vorhabens, Alternativenprüfung, Darstellung der Umweltauswirkungen, Monitoringkonzept, Darstellung von weiteren Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit Sedimenten. | 235 Seiten |
| 2.  | Anlage 1: Bericht „Empfehlungen des Dialogforums Tideelbe“   | 175 Seiten |
| 3.  | Anlage 2: Teilnehmerkreis des Dialogforums Tideelbe  | 1 Seite    |
| 4.  | Anlage 3: Beschluss der Abteilungsleiterrunde und Begleitbericht zur Bewertung von Verbringungsoptionen für die Unterbringung überschüssiger Feinsedimente der HPA aus dem inneren Elbästuar   | 8 Seiten   |
| 5.  | Anlage 4: Lage der Schüttstelle (E3) gemäß Einvernehmenserklärung des Landes Schleswig-Holstein vom 26.7.2005  | 1 Seite    |
| 6.  | Anlage 5: Übersicht der überwiegend feinsandigen und feinkörnigen Ablagerungen im Bereich um die Verbringstelle  | 1 Seite    |
| 7.  | Anlage 6: Bathymetrie im 2-km-Umkreis um die Klappstelle aus 2015  | 2 Seiten   |
| 8.  | Anlage 7: Statistische Auswertung der vorliegenden an Sedimentkernen erhobenen Daten zur chemischen Belastung aus 2015 der für die Verbringung vorgesehenen Bereiche; Einfärbung der Werte gemäß GÜBAK (2009)  | 9 Seiten   |
| 9.  | Anlage 8: Statistische Auswertung der vorliegenden an Sedimentkernen erhobenen Daten zur chemischen Belastung aus den Referenzdaten 2005-2007 sowie der Jahre 2008-2009 und 2014 aus dem Bereich der Delegationsstrecke  | 3 Seiten   |
| 10. | Anlage 9: Ökotoxikologische Analysen der Sedimente – Marine Testbatterie, Delegationsstrecke und Hafenzufahrten – 2015   | 4 Seiten   |
| 11. | Anlage 10: Ökotoxikologische Analysen der Sedimente – Limnische Testbatterie, Delegationsstrecke und Hafenzufahrten – 2015   | 4 Seiten   |

12. Anlage 11: Methodisch bedingte Schwankungen ökotoxikologischer Messverfahren 1 Seite
13. Anlage 12: Stellungnahmen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG): Aktualisierung der Auswirkungsprognose zur Baggergutverbringung in die Nordsee (Stelle Tonne E3) unter geänderten Randbedingungen vom 13.02.2016 26 Seiten
14. Anlage 13: Verlegung des Klappfensters für die zukünftige Verbringung 1 Seite
15. Anlage 14: Aktuelles Monitoringkonzept zur Baggergutverbringung der BfG vom 31.3.2011 33 Seiten
16. Anlage 15: Umgang mit Baggergut aus dem Hamburger Hafen, Teilbericht Umlagerung von Baggergut nach Neßsand, Bericht über den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2014 26 Seiten
17. Anlage 16: Umgang mit Baggergut aus dem Hamburger Hafen, Teilbericht Verbringung von Baggergut zur Tonne E3, Bericht über den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2013 63 Seiten
18. Anlage 17: Environmental Assessment Criteria, Einstufung nach OSPAR 5 Seiten
19. Koordinatenangaben zu den Klappfeldern für die zukünftige Verbringung (Unterlage ergänzend zu 1.) 1 Seite
20. Umweltfachliche Stellungnahme – Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Arten und Lebensraumtypen von Natura 2000 Gebieten der Nationalparke des Wattenmeeres bei Verbringung von Elbsediment aus dem Hamburger Hafen zur Verbringungsstelle „Tonne E 3“ in der Nordsee; Hamburg Port Authority AöR, März 2016 (Unterlage ergänzend zu 1.) 81 Seiten
21. Aktualisierung der Auswirkungsprognose zur Baggergutverbringung in die Nordsee (Stelle Tonne E 3) unter geänderten Randbedingungen; Stellungnahme der Bundesanstalt für Gewässerkunde; Koblenz, 31.03.2016 (Unterlage ergänzend zu 1.) 86 Seiten

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Im Rahmen des durchgeführten Erlaubnisverfahrens sind folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt worden und haben eine Stellungnahme abgegeben (nachfolgend zusammengefasst oder in erlaubnisrelevanten Auszügen wiedergegeben):

#### Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Gewässerschutz:

Stellungnahmen vom 16.03., ergänzt am 01.04.2016:

*Es bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die beantragte Sedimenteintrbringung. Der vorgeschlagene Lösungsweg erscheint als der umweltverträglichste, da die umfangreichen Begleituntersuchungen im Zuge der bisherigen Verklappungen offensichtlich keine gravierenden Folgen für die Meeresumwelt nachgewiesen haben.*

*Angesichts der neuen zusätzlich beantragten Einbringung aus den Landeshafengewässern und der deutlichen Mengenerhöhung der Gesamtmaßnahme lässt sich aber nicht sicher vorhersagen, ob weiterhin nur eine geringe Störung der Gewässerqualität erfolgen wird. Daher werden folgende Anpassungen der Auflagen und des begleitenden Monitorings vorgeschlagen:*

- 1) Falls das noch abzustimmende begleitende Monitoring andere Ergebnisse bringt, sollte in der Einvernehmungsregelung vorgesehen werden, dass noch vor Ablauf des beantragten Zeitraumes die Vereinbarungen zum Schutze der Meeresumwelt angepasst oder geändert werden können; und*
- 2) das Monitoring sollte angepasst werden, u.a. Messung von Schadstoffen in Schwebstoffen im Schlickfallgebiet (Sedimentfallen), Tracereinsatz zur Schwebstoffausbreitung.*

*Zudem werden in der Stellungnahme verschiedene inhaltliche und strukturelle Kritikpunkte zu den Antragsunterlagen benannt.*

Die Stellungnahme des LLUR – Gewässerschutz – wurde in der Erlaubnis berücksichtigt (siehe z.B. Auflagen 2.11 und 2.21).

#### Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Fischerei:

Stellungnahme vom 07.03.2016:

*Seitens der oberen Fischereibehörde bestehen keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Belange der Fischerei im Rahmen des Dialogforums Tideelbe durch die Fischereivertreter selbst zum Ausdruck gebracht wurden.*

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung:

Stellungnahme vom 30.03.2016

*Grundsätzlich wird das Ergebnis der FFH-Vorprüfung als nachvollziehbar angesehen. Allerdings übt die Nationalparkverwaltung Kritik hinsichtlich der Verträglichkeits-Vorprüfung für die Natura 2000-Gebiete im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, insbesondere seien*

- *die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 0916-391 – und damit die Bezugsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung – in dem Antrag vom 24.02.2016 nicht zutreffend wiedergegeben,*
- *verschiedene Wirkfaktoren ausgeschlossen worden, weil im Rahmen des bisherigen Umweltmonitorings keine negativen Veränderungen registriert wurden. Inwiefern diese Ergebnisse auf die aktuell beantragten Einbringungen übertragen werden können, wird im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht ausreichend erläutert.*

*Eine entsprechende Nachbesserung/Ergänzung der Antragsunterlage wird empfohlen.*

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Die am 31.03.2016 von der HPA eingereichten, ergänzenden Antragsunterlagen enthalten entsprechende Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung) hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete im Bereich der Nationalparke im Wattenmeer. Im Übrigen wird die Beobachtung weiterer Wirkfaktoren in der Erlaubnis berücksichtigt (siehe auch LLUR-Gewässerschutz). Daneben wird auf die separate naturschutzrechtliche Genehmigung des MELUR verwiesen.

Kreis Pinneberg – Untere Wasserbehörde/Fachdienst Umwelt:

Stellungnahme vom 09.03.2016

*Mangels direkter Betroffenheit hat der Kreis Pinneberg auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet und empfohlen, die Gemeinde Helgoland in das offizielle Beteiligungsverfahren miteinzubeziehen.*

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Das MELUR teilte dem Kreis Pinneberg umgehend am 09.03.2016 mit, dass die Gemeinden nicht direkt vom Land beteiligt werden, sondern dies im Verfahren über die jeweilige Kreisverwaltung (oder den ebenfalls beteiligten Städte- und Gemeindegtag) erfolgen muss.

Kreis Nordfriesland – Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur:  
Stellungnahme vom 29.03.2016:

*Der Kreis Nordfriesland erkennt in seiner Stellungnahme die volkswirtschaftliche Notwendigkeit an, die Schiffbarkeit des Hamburger Hafens entsprechend der heutigen Fahrrinnen- und Hafentiefe aufrecht zu erhalten. Das Ausbaggern der Bundeswasserstraße sowie des Hafenbeckens und -zugangs und die Verklappung in der Nordsee wird aber als weder ökologisch noch ökonomisch nachhaltig angesehen und nur als (kurzfristige) Übergangsmaßnahme akzeptiert. Eine Verlängerungsoption über die 5 Jahre hinaus wird abgelehnt.*

*Der Kreis Nordfriesland hält Strombaumaßnahmen in der Elbe zur nachhaltigen Reduzierung des Baggergutaufkommens für zwingend geboten. Die Priorisierung und Umsetzung dieser Maßnahmen über eine institutionalisierte Ästuarpartnerschaft wird ausdrücklich begrüßt. Die Genehmigungsbehörde wird aufgefordert, in den Genehmigungen, Erlaubnissen und Einvernehmenserklärungen die Umsetzung eines Verfahrensablaufs und eines Maßnahmenplans einschließlich zeitlicher Fristen für die nächsten fünf Jahre als auflösende Bedingung aufzunehmen sowie in den Maßnahmenplan eine kurzfristige und ernsthafte Prüfung der Verwendung von Baggergut als Teilsubstitution von Klei im Deichbau aufzunehmen. Ferner erwartet der Kreis Nordfriesland einen Zwischenbericht nach drei Jahren, ob und inwieweit die oben genannten Forderungen umgesetzt wurden und welche Schadstoffe und in welchen Mengen (absolut und relativ) verklappt wurden. Ferner ist nach Auffassung des Kreises darzustellen, welche Gesamtmengen an Schadstoffen seit der Erstgenehmigung verklappt wurden. Außerdem werden zusätzliche ökologische Untersuchungen zur Feststellung möglicher Verschlickungen in umliegenden Hartboden-Lebensräumen wie z.B. der Tiefen Rinne und des NSG Helgoländer Felssockel gefordert.*

Der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland wurde durch verschiedene Nebenbestimmungen in der Erlaubnis Rechnung getragen, insbesondere zu zusätzlichen Untersuchungen von Lebensräumen in der Nordsee und bei Helgoland (s. Auflage 2.20), den Berichtspflichten (s. z.B. Auflagen 2.31 und 2.32) sowie zur Ästuarpartnerschaft und der Entwicklung von Strombaumaßnahmen zur Reduzierung des Baggergutanfalls (s. Auflage 2.33).

Kreis Dithmarschen – Untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde / Fachdienst Wasser, Boden und Abfall:

Stellungnahme vom 22.03.2016:

*Unter Verweis auf die in den Antragsunterlagen dargestellten Ergebnisse des Monitorings der Einbringungen in den Jahren 2005 bis 2013 und der mathematischen*

*Simulationen bestehen seitens des Kreises Dithmarschen keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.*

*Zur Begrenzung künftiger Einbringungen wird empfohlen, eine Bedingung dergestalt zu formulieren, dass langfristig das Strombau- und Sedimentmanagement im Elbeästuar zu einer Stabilisierung des Sedimenttransportes führt und somit Einbringungen aus dem Elbeästuar hinaus zukünftig nicht mehr notwendig sein werden.*

Die Anregung des Kreises Dithmarschen zum Strombau- und Sedimentmanagement im Elbeästuar mit dem Ziel, die Einbringungen zu reduzieren, wurde in der Erlaubnis berücksichtigt (siehe z.B. Auflagen 2.33 und 2.34).

Bundeswehr/Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Stellungnahme vom 31.03.2016:

*Seitens der Bundeswehr bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.*

Darüber hinaus wurde das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Abteilung Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz - zu den Monitoringauflagen des Bescheids beteiligt und äußerte sich dazu am 18.04.2016 dahingehend, dass kein Änderungsbedarf gesehen werde und weitere Absprachen in der AG Monitoring getroffen werden sollten. Dieser Anmerkung wird in der Erlaubnis Rechnung getragen.

Beteiligung der Verbände:

Entsprechend der zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg vereinbarten Eckpunkte sind neben den Trägern öffentlicher Belange ebenfalls auf freiwilliger Basis Verbände aus den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Tourismus an dem Verfahren beteiligt worden. Folgende Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben (nachfolgend zusammengefasst oder in erlaubnisrelevanten Auszügen wiedergegeben):

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29):

Stellungnahme vom 30.03.2016:

*Die AG 29 teilt die Auffassung, dass das Schlickfallgebiet augenblicklich die geeignetste der geprüften Varianten darstellt und ist der Ansicht, dass die Zulassung*

auf maximal 5 Jahre begrenzt werden sollte. Sollten bis dahin Maßnahmen zur Verringerung der Sedimentmenge oder der Schadstoffentfrachtung definiert und (in Teilen umgesetzt) worden sein, kann nach Meinung der AG 29 über eine weitere (zeitlich eng begrenzte) Zulassung entschieden werden.

Darüber hinaus äußert die AG 29 folgende Kritik am Antrag von 24.02.2016:

- eine klare und strukturierte Gliederung der Texte, insbesondere der Umweltauswirkungen, fehlt;
- eine klar abgegrenzte Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsgebiets fehlt (nur vereinzelte Hinweise, aber kein eigenständiges Kapitel vorhanden);
- eine eigenständige Auswirkungsprognose (AP) nach GÜBAK fehlt, stattdessen sind diesbezügliche Angaben im Text verstreut. Die Anlage 12 der Antragsunterlagen (vorläufige AP der BfG als Bestandteil der Antragsunterlagen vom 24.2.2016) genügen den Anforderungen der GÜBAK nicht;
- die Abschnitte zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie weisen methodisch/fachliche und rechtliche Unsicherheiten auf;
- der Ansatz der Antragsunterlagen, dass die Belastung der Sedimente nicht höher als bisher sein dürfe, wird hinterfragt unter Verweis darauf, dass der weitere Schadstoffeintrag zwar nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung gemäß der Richtlinien führt aber zur Erhöhung der Gesamtbelastung und damit nicht zur Erfüllung der Maßgabe einer Verbesserung;
- weitere Kritikpunkte wurden zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung angeführt (u. a. Ermittlung von 10 potentiell betroffenen Gebieten aber nur Betrachtung von nur 3 in zusammenfassender Bewertung ohne angemessene fachliche Unterlegung).

Die AG 29 bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Mit den am 31.03.2016 von der HPA ergänzten Antragsunterlagen wurde eine Auswirkungsprognose gemäß GÜBAK sowie Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung) hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete auch im Bereich der Nationalparke im Wattenmeer nachgereicht. Die ergänzenden Antragsunterlagen stützen die Aussage, dass Beeinträchtigungen dieser Gebiete ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung von Sedimenten und Biota wurden erweiterte Auflagen zu deren Beobachtung in der Erlaubnis berücksichtigt (siehe z.B. Auflagen 2.19 – 2.22 und 2.27).

#### Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:

Stellungnahme vom 30.03.2016:

*Der Landesfischereiverband verweist auf die Lage des Einbringbereiches in Fanggebieten der Krabbenfischerei und bezweifelt die Lagestabilität der aufgebrachten*

*Sedimente. Zur exakteren Dokumentierung der Verdriftung sollten nach Meinung des Verbands*

- 1) Peilstellen großräumiger angelegt werden (> 1-2 km) und*
- 2) Kartendarstellungen mit Tiefenangaben der Verdriftung erstellt und öffentlich bekannt gegeben werden.*

*Darüber hinaus wird gefordert, die Freigabeuntersuchungen fortzuführen und die Bioakkumulationsuntersuchungen auf Krabben (*Crangon crangon*) zu erweitern.*

Der Stellungnahme des Landesfischereiverbands wurde durch verschiedene Nebenbestimmungen in der Erlaubnis Rechnung getragen, insbesondere zur Lagestabilität und Dokumentation der Verdriftung (siehe z.B. Auflage 2.21 und 2.22) und einer Einbeziehung der Nordseegarnele in das Überwachungsprogramm sowie der Betroffenheit der Krabbenfischerei (siehe Auflagen 2.27 und 2.28).

Fischereiverein Friedrichskoog e.V.:

Stellungnahme vom 24.03.2016:

*Der Fischereiverein Friedrichskoog fordert in seiner Stellungnahme*

- 1) die Befischung und Untersuchung des Verklappungsgebiets 1-2 x jährlich von einem hiesigen Krabbenkutter zur Feststellung, wie weit das Material nach Osten und nach Südosten in Fanggebiete verdriftet (bisher eingesetzte Fanggeräte für Wellhornschnellen seien zu diesen Zwecken ungeeignet) und im Anschluss daran die Anfertigung von Kartenmaterial, das Fischern zur Verfügung gestellt wird;*
- 2) regelmäßige Untersuchungen bei Krabben und anderen Nutzfischen auf maßnahmenbedingte Schwermetallbelastungen. Sollte dies der Fall sein, fordert der Verein die sofortige Einstellung der Verklappung und Verhandlungen mit der Fischerei und*
- 3) eine genauere Prüfung durch Hamburg und den Bund, wie viel verbrachte Feinsedimente an der Küste ankommen.*

Der Stellungnahme des Fischereivereins Friedrichskoog wurde durch verschiedene Nebenbestimmungen in der Erlaubnis Rechnung getragen, insbesondere zur Betroffenheit der Krabbenfischerei und der Untersuchung von Krabben und Fischen auf Belastungen mit Schadstoffen (siehe Auflagen 2.27 und 2.28) sowie der Verdriftung von Feinsedimenten bis an die Küste (siehe z.B. Auflagen 2.19 – 2.21).

Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.:

Stellungnahme vom 31.03.2016:

*Der Tourismusverband spricht sich gegen die Einbringung von Hafenschlick in der Nordsee aus, verweist auf die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für die regionale Wirtschaftskraft und die Erwartungen der Gäste in Schleswig-Holstein. Der Tourismusverband sieht die wirtschaftliche Notwendigkeit, die Schiffbarkeit des Hamburger Hafens entsprechend der heutigen Fahrinnen- und Hafentiefe aufrecht zu erhalten und fordert, dass bei dem beantragten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Tourismus auf jeden Fall auszuschließen sein muss. Da laut Auffassung des Verbandes die Gefahr besteht, dass das Baggergut schadstoffbelastet ist und nach der Ausbringung verdriftet, lehnt er die Einbringung des Baggerguts aus touristischer Sicht ausdrücklich ab. Anstelle der Einbringung des Baggerguts in das Schlickfallgebiet der Nordsee fordert der TVSH eine Alternativenprüfung, nämlich die Prüfung zur Verwendung von Baggergut als Teilsubstitution von Klei im Deichbau. Der TVSH flankiert zudem die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland.*

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind Auswirkungen der Baggerguteinbringung auf die Küste und deren touristische Nutzung auszuschließen. Um dies weiter zu untermauern, werden die Untersuchung vorhabensbedingter Auswirkungen an Wattmessstellen an der schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Küste beibehalten und sinnvoll ausgeweitet sowie auf Gebiete um Helgoland erweitert (siehe Auflagen 2.19 und 2.20).

Förderkreis „Rettet die Elbe“ e. V.:

Stellungnahme vom 30.03.2016:

*Der Förderkreis greift in seiner Stellungnahme den im Dialogforum Sedimentmanagement und Strombau in der Tideelbe (2015) geäußerten Vorschlag auf, nach dem Vorbild der Schelde Sedimentationsbilanzen für die Tideelbe über mehrere Jahrzehnte zu erstellen mit dem Ziel zu ermitteln, wie sich Baggerungen, Einbringungen/Umlagerungen und der Sedimentaustrag nach See auf den gesamten Sedimenthaushalt auswirken.*

*Auf die notwendige kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Baggermengen als Ergebnis des Dialogforums wird in der Stellungnahme ausdrücklich verwiesen.*

*Darüber hinaus wird auf folgendes Zitat aus der älteren, im Auftrag des WSA Hamburg von der BfG im Jahr 2014 erstellten so genannten Systemstudie II verwiesen: „Die Unterbringung von Baggergut im Bereich Nordsee (Schlickfallgebiet) wird im Rahmen der strategischen Überlegungen nicht betrachtet, da dieses aus*

*morphologischer Sicht keinen zusätzlichen Austragseffekt gegenüber der Unterbringung stromab MaxTrüb hat; zudem wird diese Option hinsichtlich der Schadstoffbelastung und ökotoxikologischer Risiken schlechter bewertet als eine Unterbringung im Ästuar“.*

*Darüber hinaus wird u.a. gefordert,*

- *im Genehmigungsfall ein überprüfbares Minderungsprogramm (Plan zur Mengenreduzierung) seitens der HPA vorzulegen, also absolut die Mengen zu reduzieren, oder Maßnahmen nach dem Stand der Technik, z. B. Rückdeichungen, tatsächlich durchzuführen;*
- *die Verklappungen bei Neßsand im März einzustellen;*
- *die Erhebung von Peil- und Vermessungsdaten für die Tideelbe einschließlich aller Hafengewässer wie bei der Beweissicherung der Elbvertiefung 1999 fortzuführen;*
- *den Rabatt auf Liegegebühren für größere Schiffe zu streichen;*
- *Monitoringberichte zeitnah zu veröffentlichen (bis Februar des Folgejahres);*
- *alle anderen Berichte 1 Monat nach Abschluss der Tätigkeiten zu veröffentlichen;*
- *Daten über Analyseergebnisse online bereitzustellen;*
- *die Zulassungen durch das MELUR bei „weiterer Flutraumvernichtung in Hamburg“ zu widerrufen.*

*Weiterhin wird vorgeschlagen, die von der HPA an Schleswig-Holstein entrichteten Zahlungen auf 25 Euro pro m<sup>3</sup> zu erhöhen, um Zinserträge für eine handlungsfähige Stiftung Wattenmeer zu erreichen.*

Einigen Anregungen des Förderkreises „Rettet die Elbe“ wird in der Erlaubnis Rechnung getragen, z.B. hinsichtlich von Strombaumaßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Baggermengen (siehe z.B. Auflage 2.33) sowie der Sedimentationsbilanzen und einer Verschlechterung der Flutraumsituation im Hamburger Hafen (s. Auflagen 2.34 und 2.35). Dem Zitat aus der Systemstudie II wird seitens der Genehmigungsbehörde ausdrücklich widersprochen. Die zitierte Bewertung durch die BfG in der Systemstudie II ist durch die gemeinsam vom Bund und den Küstenländern durchgeführte umfassende Bewertung aller Optionen der Einbringung von Baggergut widerlegt (siehe Anlage 3 der Antragsunterlagen). Etlliche weitere Anregungen des Förderkreises beziehen sich nicht auf das beantragte Vorhaben.

## II. Rechtliche Würdigung

Das Einbringen von Stoffen in das Küstengewässer „Nordsee“ aus dem Bereich der Landeshafengewässer des Hamburger Hafens ist als erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne der §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einzuordnen. Für die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 105 Abs. 2 LWG das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) als oberste Wasserbehörde zuständig.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf eine Gewässerbenutzung der behördlichen Erlaubnis. Das Einbringen von Stoffen in Küstengewässer stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine solche Gewässerbenutzung dar.

Die Erlaubnis ist gem. § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG für die Einbringung des Baggerguts bestehen hier nach den Regelungen im Naturschutzrecht. Dass die entsprechenden naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden, ergibt sich aus der eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) als oberste Naturschutzbehörde vom 25.04.2016. Daneben geltende schifffahrtsrechtliche Anforderungen werden für jede Einbringungskampagne durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) gesondert geprüft und müssen auf dieser Grundlage in der jeweils aktuell zu erteilenden schiffahrtspolizeilichen Genehmigung als erfüllt angesehen werden. Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne der genannten Vorschrift bestehen für das Vorhaben darüber hinaus nicht.

Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind gem. der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Eine schädliche Gewässerveränderung durch eine Sohlaufhöhung in den Einbringbereichen kann nach den Antragsunterlagen, auch unter Berücksichtigung des geplanten Gesamtbagervolumens aus Landeshafengewässern (gemäß dieses Bescheides) und der Stromelbe (gemäß gesondert ergehendem Einvernehmen) von

10,0 Mio. m<sup>3</sup> Laderaumvolumen bzw. 5 Mio. t Trockensubstanz nicht festgestellt werden. Das geplante Fortführen der Einbringungen führt nach den vorgelegten Antragsunterlagen nebst Anlagen vom 24.02.2016 und den vom Antragsteller nachgereichten Ergänzungen vom 31.03.2016 (ergänzte Auswirkungsprognose und naturschutzfachliche Stellungnahme) zwar zu einer Verstärkung der Sohlaufhöhung in den unter Ziffer A 1 genannten Einbringbereichen. Das Erreichen einer kritischen Wassertiefe für die Schifffahrt kann bei Ausnutzung der Einbringbereiche jedoch nicht erwartet werden und wird zudem durch die Auflage der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sichergestellt, dass es durch die Einbringung nicht zu einer Unterschreitung der Mindestwassertiefe von KN -25m kommen darf.

Darüber hinaus ist – ebenfalls bezogen auf die Gesamtmaßnahme – auch keine schädliche Gewässeränderung durch verdriftendes Baggergut zu erwarten, da mögliche nachweisbare Effekte laut Antragsunterlagen voraussichtlich lokal beschränkt bleiben werden. Modellbetrachtungen der Gesamtmaßnahme ergaben zwar theoretisch und rein rechnerisch weiträumigere Verdriftungen als bei den bisherigen Einbringungen, allerdings basieren diese Betrachtungen auf worst case Annahmen, die nicht den tatsächlichen maßnahmenbedingten Gegebenheiten entsprechen. Es wurde nachvollziehbar prognostiziert, dass großräumige Beeinträchtigungen nicht nachweisbar sein werden (s. Antragsunterlage – Anlage 12 und ergänzende Auswirkungsprognose vom 31.03.2016). Diese Annahmen werden kontinuierlich im Rahmen des begleitenden Monitorings überprüft werden.

Die neu einzubringenden Sedimente aus den Landeshafengewässern zeigen im Vergleich zu den bisher im Schlickfallgebiet (bei Tonne E3) verbrachten Sedimenten der Stromelbe nach den Antragsunterlagen höhere Feinkornanteile, höhere Nährstoffgehalte, eine höhere Sauerstoffzehrung sowie ähnliche toxische Wirkungen.

Bei den Nährstoffen weisen die Sedimente der Landeshafengewässer z.T. deutliche Überschreitungen der Richtwerte nach der GÜBAK auf (vgl. Antragsunterlage - Anlage 7), die im Vergleich zu denen der Hamburger Stromelbe (Delegationsstrecke) stärker ausgeprägt sind. Die mit dem Baggergut aus den Landeshafengewässern in die Nordsee verbrachten Nährstofffrachten wären damit bezogen auf die gleiche Menge Baggergut höher als die Frachten aus der Delegationsstrecke. Die aus den Landeshafengewässern einzubringende Baggermenge ist jedoch deutlich geringer als die aus der Stromelbe.

Gleiches gilt für die Schadstoffbelastungen der Sedimente aus den Landeshafengewässern. Die Belastungen sind - ähnlich der eingangs genannten Sedimentationsbereiche der Stromelbe - insbesondere bei den organischen Schadstoffen erhöht und liegen hier deutlich über den oberen Richtwerten der GÜBAK. Das Sediment ist damit in Fall 3 der GÜBAK einzuordnen. Der höhere Feinkornanteil der Landeshafengewässer führt

bezogen auf dieselbe Baggermenge zu einer insgesamt erhöhten maßnahmenbedingten Schadstofffracht in den Einbringbereichen (s. Antragsunterlage – Anlage 7 und 8).

Hinsichtlich der ökotoxikologischen Wirkungen ist festzustellen, dass die beantragte Gesamtmaßnahme etwa die zwischen 2005 und 2015 verbrachte Baggermenge allerdings in deutlich kürzerem Zeitraum umfasst. Die toxischen Wirkungen der Sedimente aus den Landeshafengewässern lagen zwischen 2005 und 2015 - ähnlich denen aus den Sedimentationsbereichen der Stromelbe - bei Toxizitätsklassen von I bis maximal V (Hinweis: Sediment mit Toxizitätsklassen über IV darf nicht eingebracht werden, siehe Auflage 2.14). Daher kann es wie bei den bisherigen Einbringungen bei Tonne E3 durch die jetzt beantragten Einbringungen weiterhin im direkten Einbringzentrum und der unmittelbaren Umgebung zu einer Verschlechterung des ökotoxikologischen Belastungspotenzials kommen (vgl. dazu im Einzelnen die im Bescheid als Antragsunterlage 21 angeführte ergänzte Auswirkungsprognose der BfG vom 31.03.2016).

Aufgrund des höheren Feinkornanteils im Sediment zeigen die Landeshafengewässer erwartungsgemäß auch eine höhere Sauerstoffzehrung als die Sedimente der Delegationsstrecke. Während die Sauerstoffzehrung der Sedimente im Köhlbrand, der Norderelbe und der Süderelbe im Mittel als „gering bis mittel“ einzustufen ist, war sie in den Sedimenten der Landeshafengewässer in 2015 „erhöht“ (s. o. g. ergänzte Auswirkungsprognose der BfG vom 31.03.2016).

Im Übrigen wird zu weiteren naturschutz- und schutzgebietsbezogenen Auswirkungen auf die rechtliche Würdigung im Abschnitt zur Eingriffsregelung nach §§ 13ff. BNatSchG i.V. m. §§ 8ff. LNatSchG, inkl. Biotopschutz, artenschutzrechtliche Prüfung und Prüfung der FFH-Verträglichkeit, in der naturschutzrechtlichen Genehmigung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 25.04.2016 verwiesen.

Damit kann im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht hinreichend sicher festgestellt werden, dass eine schädliche Gewässerveränderung, insbesondere eine Beeinträchtigung des Sauerstoffgehaltes und eine Erhöhung des Schadstoffgehaltes im Einbringbereich sowie tlw. des ökotoxikologischen Potenzials nicht zu erwarten ist.

Es muss damit gerechnet werden, dass durch die geplante Einbringung von zusätzlichen 3,33 Mio. m<sup>3</sup> LRV Baggergut aus den Landeshafengewässern an den unter Ziffer 1 des Bescheids genannten Einbringbereichen ohne einschränkende Auflagen schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten wären.

Diese Beeinträchtigungen können nicht durch Einbringung des Baggergutes an anderer Stelle sowie wirksame alternative Maßnahmen vermieden werden (s. hierzu Antragsunterlage - Anlage 1 „Empfehlungen des Dialogforums“ sowie Anlage 3 „Beschluss der Abteilungsleiterrunde und Begleitbericht zur Bewertung von Verbringungsoptionen“).

Die Antragstellerin hat anhand der Bewertung der Verwertungs- und Einbringungsmöglichkeiten in ihren Antragsunterlagen und insbesondere in den vorgenannten Anlagen dargelegt, dass sie kurzfristig auf die beantragten Einbringbereiche im Schlickfallgebiet der Nordsee angewiesen ist. Aufgrund der erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen zur Sicherung der Wassertiefen, die den Zugang der Seeschiffe zu den Containerterminals im Hamburger Hafen möglich machen, fällt ein entsprechendes Baggergut an, das einzubringen ist. Den Einbringungsmöglichkeiten an Land sind enge Grenzen gesetzt. Die hierfür bestehenden Kapazitäten werden anderweitig (nämlich für besonders hoch belastetes Baggergut) dringend benötigt. Somit verbleibt nur eine Einbringung auf See. Eine Einbringung im Elbmündungsbereich oder anderen nahen Küstenbereichen ist auszuschließen, um aufgrund vorliegender Strömungsverhältnisse eine Beeinträchtigung der vor der Westküste Schleswig-Holsteins liegenden fischereilich und touristisch stark genutzten Gebiete sowie der Nationalparke Schleswig-Holsteinisches, Hamburgisches und Niedersächsisches Wattenmeer einschließlich der küstennah gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete durch Sedimentverdriftungen zu vermeiden (s. a. Antragsunterlage - Anlagen 1 und 3).

Zu der geplanten Einbringung des anfallenden Baggergutes bestehen daher zurzeit sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht keine Alternativen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können allerdings unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sowie der von der BfG vorgenommenen Abschätzung der Auswirkungen der beantragten Einbringungen (s. Antragsunterlage - Anlage 12 und die im Bescheid unter Ziffer 21 der Antragsunterlagen aufgeführte aktualisierte Auswirkungsprognose) sowie der darin genannten Vorschläge zur Überwachung mit den unter A 2. festgelegten Auflagen verhütet bzw. minimiert werden, so dass die Erlaubnis insgesamt erteilt werden kann, weil insoweit schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Darüber hinausgehend ergeben sich auch aus dem Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot keine weiteren Einschränkungen. Jedenfalls infolge der Auflagen sind keine insoweit relevanten Auswirkungen ersichtlich.

Durch diese Auflagen wird zudem den oben zusammengefasst dargestellten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Verbände in deren auf die beantragte Maßnahme bezogenen und für diesen Bescheid relevanten Punkten Rechnung getragen. Damit sind u. a. auch die aktuellen und gemeinsam von den betroffenen Behörden des Bundes und der Länder sowie den Verbänden erzielten Ergebnisse der Betrachtung unterschiedlicher Einbringungsvarianten von Baggergut aus der Tideelbe (s. Antragsunterlage - Anlage 1) und die anschließende Auswertung der zuständigen Verwaltungen des Bundes und der Länder (s. Antragsunterlage - Anlage 3) einbezogen worden. Sofern dort enthaltene Aussagen im Widerspruch zu Aussagen früherer Einzelstudien (wie der o. g. Systemstudie II) stehen, wurde das aktuelle und gemeinsam erzielte

Ergebnis des Dialogforums und dessen o. g. Auswertung für diesen Bescheid zugrunde gelegt.

Die Auflagen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu 2.1

Die Auflage dient dazu sicherzustellen, dass ohne Zustimmung des MELUR von den getroffenen Festlegungen für die Baggermaßnahmen nicht abgewichen wird.

Zu 2.2 bis 2.3

Die Auflagen sollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten und den zuständigen Behörden die Aufsicht erleichtern. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, der Erlaubnisbehörde die in 2.3 benannten Daten jeweils halbjährlich vorzulegen. Die Erhebung der Daten ist notwendig, um die ordnungsgemäße Ausführung der Bagger- bzw. Einbringungsmaßnahme zu dokumentieren und die erforderliche Kontrolle zu ermöglichen.

Zu 2.4

Diese Auflage soll sicherstellen, dass das Baggergut räumlich begrenzt eingebracht, aber gleichzeitig die Topographie des Meeresgrundes nicht derartig stark verändert wird, dass es zu erheblichen Änderungen der hydromorphologischen und hydrodynamischen Eigenschaften sowie Funktionen des Naturhaushaltes im Ablagerungsbereich kommt. Die nacheinander erfolgende Beaufschlagung der einzelnen unter Ziffer A.1 genannten Einbringbereiche hat eine bessere Überwachung der Auswirkungen der Einbringungen und eine weitestgehende Minimierung der räumlichen Ausdehnung der zeitgleich beeinflussten Fläche zum Ziel.

Zu 2.5

Die Auflage zielt in Verbindung mit Auflage 2.21 darauf ab, negative Auswirkungen beim Einbringungsvorgang (wie Sediment-, Schad- und Nährstoff-Verdriftungen, Trübungswolken und die daraus resultierenden möglichen ökologischen und ökonomischen Auswirkungen) zu minimieren.

Hintergrund ist, dass die Sedimente der Landeshafengewässer, u. a. gemäß Antragsunterlage 12 und Ergänzungsunterlage der BfG von 31.03.2016, einen höheren Feinkornanteil besitzen können als die bisher bei Tonne E3 verbrachten Sedimente der Stromelbe. Dies würde bei Einhaltung der Auflage 2.11 zwar zu gleichen eingebrachten Schadstoffkonzentrationen, aber zu der Einbringung einer erhöhten Gesamtmenge von Schad- und ggf. Nährstoffen führen. Abhängig von den Ergebnissen der Untersuchungen zur Verdriftung der eingebrachten Sedimente gemäß Auflage 2.21. bleibt unter Verweis auf Ziffer A 3.1 des Bescheids eine weitere Konkretisierung der Auflage 2.5. ausdrücklich vorbehalten.

Zu 2.6 bis 2.16

Durch diese Auflagen soll im Hinblick auf die noch durchzuführenden chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen sichergestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch zu hohe Schadstoffanreicherungen, durch eine Verschlechterung der ökotoxikologischen Wirkungen oder Bioakkumulationen im Einbringbereich vermieden werden.

Konkret sind die Auflagen erforderlich, weil

- es sich bei den verbrachten Sedimenten um große Mengen handelt, deren bisher ermittelte Belastung deutlich oberhalb der vorherrschenden Belastung der Küstensedimente und – für organische Schadstoffe – der oberen Richtwerte der GÜBAK liegen,
- der Maßnahmenträger nicht für alle zu baggernden Teilstrecken die chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen vor Erteilung dieses Bescheids vorlegen konnte. Es sind zwar Untersuchungsdaten zu den Landeshafengewässern vorhanden, die eine gewisse Einschätzung der möglichen Belastung des dort anfallenden Baggerguts erlauben. Allerdings sind die jeweiligen Landeshafengewässer in den Antragsunterlagen nur teilweise getrennt dargestellt. Daten und Bewertungen liegen zudem nicht für alle Landeshafengewässer und/oder nicht in vergleichbaren Zeitreihen vor (z. B. Rethel und Hansahafen, die nach Antragsunterlage – Anlage 15 in 2014 zu den Landeshafengewässern mit den höchsten anfallenden und bei Neßsand im Gewässer verbrachten Baggermengen gehörten). Außerdem beziehen sich die Daten und/oder Auswertungen der Antragsunterlagen zu den Landeshafengewässern überwiegend auf das Jahr 2015. Die zum Vergleich herangezogenen Daten der Stromelbe reichen bis zum Jahr 2005 zurück. Darüber hinaus können die Belastungen zeitlichen und räumlichen Schwankungen unterliegen. Wegen der rapiden Sedimentation in den Baggerbereichen der Landeshafengewässer kann die tatsächliche Belastung der Sedimente erst kurz vor deren Entnahme verlässlich ermittelt werden. Da die Baggararbeiten zeitlich gestaffelt und wiederholt durchgeführt werden müssen, kann ein Großteil der im Rahmen der Freigabebeprobungen durchzuführenden Analysen erst nach Erteilung des Bescheids erfolgen. Dies erfordert eine differenzierte Darstellung der Nebenbestimmungen zu den jeweiligen chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen und deren Bewertung.

Zu 2.17 bis 2.32

Diese Auflagen sind erforderlich, um durch ein umfassendes und die Gesamtmaßnahme kontinuierlich begleitendes Monitoring sicherzustellen, dass

- die bisher als hinnehmbar prognostizierten maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die tatsächlichen jeweils durch die 1. Besonderheiten der Beschaffenheit der Sedimente aus den Landeshafengewässern und 2. erhöhte Gesamtmenge des eingebrachten Baggerguts bedingten Auswirkungen nicht (in negativer Hinsicht) erheblich voneinander abweichen,
- negative maßnahmenbedingte Auswirkungen auf wirtschaftliche Nutzungen wie den Tourismus (Vermeidung von Beeinträchtigungen der Strand- und Badewasserqualität) und die Fischerei (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fischen und Garnelen) in der Nordseeregion und
- Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und angrenzenden Küstenbereichen ausgeschlossen werden können.

Verschiedene Auflagen (2.21, 2.22, 2.23, 2.24, 2.25, 2.26, 2.27) gehen zudem auf konkrete in den Antragsunterlagen (aktualisierte Auswirkungsprognose der BfG vom 31.03.2016) genannte Anregungen und Vorschläge zur Fortführung des Monitorings zurück, denen durch die Auflagen Rechnung getragen wird.

Die hier festgelegten Berichtspflichten sind notwendig, um diese Sachverhalte zu untersuchen und gegenüber dem MELUR als zuständiger Wasserbehörde des Landes Schleswig Holstein zu dokumentieren und fachlich fundiert zu begründen, um damit dem MELUR die notwendige Datengrundlage für die Überwachung der Maßnahme zu verschaffen.

Die Auflagen 2.19 bis 2.26 tragen dem deutlich höheren verdriftungsrelevanten Feinkornanteil sowie den höheren Nährstoffgehalten und der höheren Sauerstoffzehrung der Sedimente aus den Landeshafengewässern Rechnung und haben eine Minimierung diesbezüglicher beeinträchtigender Auswirkungen in den Einbringbereichen zum Ziel.

Außerdem zielen diese Auflagen darauf ab, bei der Maßnahmendurchführung und in den gemäß 2.31 und 2.32 zu erstellenden Berichten die Einhaltung der internationalen Anforderungen sicherzustellen. Dies betrifft die Anforderungen

- des geltenden Wasser- und Naturschutzrechts, insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der FFH-

Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht, und des Nationalparkgesetzes sowie

- des OSPAR-Übereinkommens zum Schutz des Nordatlantiks, da sich die Schüttstelle in der Nordsee und damit einer Meeresregion dieses Übereinkommens befindet.

Mit den Auflagen soll untersucht und begründet dokumentiert werden, dass diese Anforderungen sowie die legitimen menschlichen Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Dazu müssen im Rahmen des Monitoringprogramms auch eventuelle Beeinträchtigungen von fischereilichen und touristischen Nutzungen sowie von benthischen Ökosystemen, Schutz- und Erhaltungszielen der Nationalparke, FFH- und Vogelschutzgebiete bewertet werden mit dem Ziel der Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen in den Küstengewässern.

#### Zu 2.33 – 2.35

Diese Auflagen sollen sicherstellen, dass innerhalb der Dauer der Erlaubnis bereits erkennbare Fortschritte innerhalb der in Gründung befindlichen Ästuarpartnerschaft erreicht und diese dokumentiert werden, insbesondere der Fortschritt bei der Priorisierung und Umsetzung von geeigneten Strombaumaßnahmen zur schnellstmöglichen und wirksamen Reduzierung des Baggergutabfalls. Vor diesem Hintergrund dient die Auflage 2.34 der nachvollziehbaren Darstellung vergangener und gegenwärtiger Sedimentationen und Baggerungen im Bereich der Tideelbe sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt der Tideelbe.

Diese Auflagen haben folglich zum Ziel,

- die Einbringungen in die schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee (Schlickfallgebiet) schnellst möglichst minimieren zu können bzw. entbehrlich zu machen und
- verbleibende Sedimente, die auch zukünftig zur Sicherung schiffbarer Wassertiefen gebaggert werden müssen, grundsätzlich im Gewässersystem der Tideelbe ohne Beeinträchtigungen oder Umweltschäden umlagern zu können.

**Unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen wird daher dem Antrag mit den in dieser Erlaubnis aufgenommenen Auflagen stattgegeben.** Weitere, unter dem Gesichtspunkt des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Aspekte stehen der Erlaubnis ebenfalls nicht entgegen.

### Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus § 118 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG)<sup>7</sup> und § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren<sup>8</sup> in Verbindung mit Tarifstelle 24.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der v. g. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Verwaltungsgebühren:</u>	5000,00 €
<u>Auslagen:</u>	1,45 €
Summe:	<u>5001,45 €</u>

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen besonderen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung der erteilten Erlaubnis ist die oben festgesetzte Gebühr angemessen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwKostG). Die Auslagenerstattung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid oder gesondert gegen die Kostenentscheidung ist die Klage beim Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel zu richten.

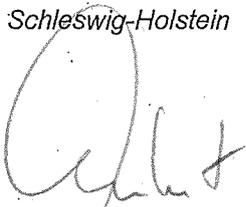
<sup>7</sup> vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Jan. 2012, GVOBl. Schl.-H. S. 89 in der derzeit gültigen Fassung

<sup>8</sup> vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), in der derzeit gültigen Fassung

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.

*Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein*



(L. S.)

*(Dr. Dorit Kuhn,  
stellv. Leiterin der Abteilung Wasserwirtschaft,  
Meeres- und Küstenschutz)*

Datum: 25. April 2016

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Aktenzeichen: V 434 – 32999/2016

Auf Antrag der Hamburg Port Authority (HPA), Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg vom 15. Februar 2016, überarbeitet am 24. Februar 2016, ergänzt am 31. März und 04. April 2016, ergeht folgendes

## ***EINVERNEHMEN***

### **A)**

1. **Gegenstand, Art und Dauer des Einvernehmens**

Gemäß § 4 WaStrG wird der Hamburg Port Authority AöR (HPA) widerruflich und befristet bis zum 31.12.2021 das wasserwirtschaftliche Einvernehmen erteilt, Baggergut mit einer Gesamtmenge von maximal

**6,67 Mio. m<sup>3</sup>** Laderaumvolumen (LRV) bzw.  
**3,335 Mio. t** Trockensubstanz (tTs)

aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe aus Teilbereichen der Norderelbe, Süderelbe und des Köhlbrands in die mit nachfolgenden Koordinaten bestimmten vier jeweils 400 x 400 m großen Einbringzentren in der Nordsee (Schlickfallgebiet bei Tonne E 3, s. Anlage 13 der Antragsunterlagen) einzubringen:

**Einbringzentrum Ost**

**Zentrumsordinate:** 54°03'05.782579"N 7°58'02.981205"E

**Feldkoordinaten:**

54°03'12.156411"N	7°57'51.827518"E
54°02'59.219718"N	7°57'52.149239"E
54°03'12.345171"N	7°58'13.814120"E
54°02'59.408454"N	7°58'14.133945"E

**Einbringzentrum Süd**

**Zentrumsordinate:** 54°02'59.124932"N 7°57'41.156912"E

**Feldkoordinaten:**

54°03'05.498202"N	7°57'30.002803"E
54°02'52.561529"N	7°57'30.326386"E
54°03'05.688066"N	7°57'51.988387"E
54°02'52.751369"N	7°57'52.310073"E

**Einbringzentrum Nord**

**Zentrumsordinate:** 54°03'12.061612"N 7°57'40.834243"E

**Feldkoordinaten:**

54°03'18.434866"N	7°57'29.679150"E
54°03'05.498202"N	7°57'30.002803"E
54°03'18.624755"N	7°57'51.666631"E
54°03'05.688066"N	7°57'51.988387"E

**Einbringzentrum West**

**Zentrumsordinate:** 54°03'05.402851"N 7°57'19.010038"E

**Feldkoordinaten:**

54°03'11.775542"N	7°57'07.854524"E
54°02'58.838899"N	7°57'08.180038"E
54°03'11.966535"N	7°57'29.840986"E
54°02'59.029867"N	7°57'30.164603"E

Die Verteilung der Sedimente während der Einbringung geht über die genannten Einbringzentren hinaus. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingung und der durch die bisherigen Einbringungen bereits bestehenden Aufhöhung im Einbringbereich Ost und der nach Antragsunterlage (u. a. Anlage 13) ellipsenförmig nach Osten gerichteten Verteilungstendenz der Sedimente werden als Einbringbereiche Gebiete von einem Radius von 1,5 km um die Zentrumsordinate Ost und einem Radius von 1 km um die jeweiligen Zentrumskoordinaten Nord, Süd und West festgelegt.

## 2. Maßgaben

Das Einvernehmen wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

- 2.1. Die Gewässerbenutzung ist nach den Festlegungen dieses Einvernehmens vorzunehmen. Bei Widersprüchen zwischen Einvernehmen und den unten genannten Antragsunterlagen gelten die Festlegungen des Einvernehmens. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und bedürfen des vorherigen Einvernehmens des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als oberste Wasserbehörde (MELUR).
- 2.2. Der Maßnahmenträger stellt sicher, dass der beauftragte Baggerunternehmer eine Ausfertigung dieses Einvernehmens erhält und die Bestimmungen dieses Einvernehmens beachtet werden.
- 2.3. Es sind für den gesamten Zeitraum der Unterhaltungsbaggerung und nachfolgenden Einbringung fortlaufend folgende Daten zu erheben und zu speichern:
  - die täglich gemessene Wassertemperatur an der Einbringungsstelle
  - die Betriebszeiten des Entnahmegabbers (Datum und Uhrzeit)
  - die Beladung jeder einzelnen Schiffseinheit in m<sup>3</sup> LRV und t Trockensubstanz
  - die Abfahrtszeit jeder einzelnen Schiffeinheit von der Entnahmestelle sowie
  - die Ankunftszeit jeder einzelnen Schiffseinheit an der Einbringungsstelle und die Angabe des Zeitabstands zum Scheitelpunkt der Tide (HW/NW) und
  - die Positionsangabe von jedem Einbringvorgang und Benennung des jeweils genutzten Einbringzentrums gemäß Ziffer 1.Diese Daten sind der zuständigen Überwachungsbehörde und der Wasserschutzpolizei jederzeit auf Verlangen vorzulegen und halbjährlich dem MELUR zu übersenden.
- 2.4. Das Einbringen des Baggergutes ist so vorzunehmen, dass in den Einbringbereichen um die unter Ziffer 1. genannten Zentren herum (1 km-Radius und Einbringzentrum Ost 1,5 km-Radius) eine möglichst gleichmäßige Verteilung des eingebrachten Baggergutes erfolgt und die genannten vier Einbringzentren jeweils nacheinander bis zu ihrer jeweiligen maximalen Beaufschlagung, die in der Monitoring-AG (s. 2.18.) festzulegen ist, genutzt werden. Die tatsächlich genutzten konkreten Einbringbereiche sind jeweils zu dokumentieren und dem MELUR mitzuteilen.
- 2.5. Das Baggergut muss so eingebracht werden, dass es weitestgehend im vorgesehenen Einbringbereich verbleibt.

- 2.6. Die aktuelle chemische und ökotoxikologische Qualität des aus den genannten Teilbereichen der Stromelbe entnommenen Sediments muss jeweils vor der Baggergutentnahme (Freigabebeprobung) gemäß GÜBAK<sup>1</sup> i.V.m. Ergänzungen zur behördlichen Umsetzung der GÜBAK in Schleswig-Holstein<sup>2</sup> ermittelt werden.
- 2.7. Die in diesen Teilbereichen der Stromelbe aktuell anfallenden Sedimente müssen mit den jeweiligen Baggermengen und Probennahmestellen sowie chemischen Eigenschaften und toxischen Wirkungen jeweils getrennt dargestellt und bewertet werden.
- 2.8. Für jeden dieser Teilbereiche muss die Probenanzahl gemäß der jeweils zu entnehmenden Sedimentmengen getrennt festgelegt werden und mindestens den Anforderungen der GÜBAK entsprechen.
- 2.9. Die Probenzahl muss in den einzelnen Entnahmebereichen mit den bisher höchsten Belastungen weitest möglich verdichtet werden, so dass höher belastete Bereiche ggf. gesondert entnommen und entsorgt werden können. Dazu können unmittelbar benachbarte Probennahmestellen zusammen betrachtet werden, wenn diese in Art und Zusammensetzung des Sediments vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sind für die einzelnen Teilbereiche jeweils vor der Entnahme pro Baggerkampagne mindestens 10 oder – mit dem Ziel der weiteren Verdichtung des Probenrasters – 14 Einzelproben auf ihre chemische und mindestens 6 oder – mit dem Ziel der Verdichtung des Probenrasters – 10 Einzelproben auf ihre ökotoxikologische Beschaffenheit hin zu analysieren.
- 2.10. Die Ergebnisse der jeweiligen Probennahmen und Analysen sowie die Bewertung (siehe Maßgaben 2.6. – 2.9.) müssen dem MELUR als oberste Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 2.11. Die Schadstoff- und ökotoxikologische Belastung des zukünftig für die Einbringung vorgesehenen Baggerguts darf nicht höher sein als die des bisher ins Schlickfallgebiet zu Tonne E3 (entspricht Einbringbereich Ost gemäß Ziffer A 1) eingebrachten Sediments. Dazu dürfen die Sedimente aus den einzelnen Teilbereichen nur dann eingebracht werden, wenn der arithmetische Mittelwert (Schwellenwert 1) ihrer jeweiligen chemischen Parameter sowie die jeweiligen ökotoxikologischen Wirkungen nicht statistisch signifikant höher ist als die

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Übergangsbestimmungen des Bundes und der Küstenländer zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (2009)

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Gem\\_Uebergangsbestimmungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Gem_Uebergangsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>2</sup> Ergänzungen zur behördlichen Umsetzung dieser Bestimmungen in Schleswig-Holstein

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Anhang\\_Uebergangsbestimmungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Anhang_Uebergangsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

entsprechenden arithmetischen Mittelwerte derselben Teilbereiche aus den Jahren 2005 bis 2015, d. h. es müssen z. B. im Baggerbereich Köhlbrand die aktuellen Belastungswerte mit den dort vorangegangenen verglichen werden und entsprechendes jeweils bei den Baggerbereichen Süderelbe und Norderelbe.

Darüber hinaus dürfen Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn ihre Belastungen mit HCB, TBT sowie Summe 6 DDX und Metabolite die für den jeweiligen Teilbereich zwischen 2005 und 2015 ermittelten 90-Perzentil-Werte (Schwellenwert 2) nicht statistisch signifikant übersteigen. Sollten die Belastungen über den Schwellenwerten 1 und 2 liegen, wird das Material nicht eingebracht.

Bei Belastungen der Sedimente aus den Teilbereichen der Stromelbe unterhalb der unteren Richtwerte der GÜBAK (RW1) sind die vorgenannten Abgleiche nicht erforderlich.

- 2.12. Baggergut mit einer TBT-Belastung von über 300 µgOZK/kg darf nicht eingebracht werden
- 2.13. Baggergut, dessen Schadstoffgehalt eine statistisch signifikante ökotoxikologische Verschlechterung der Sedimentqualität an oder eine statistisch signifikante Bioakkumulation außerhalb der jeweiligen Einbringbereiche erwarten lässt, darf nicht eingebracht werden.
- 2.14. Unabhängig davon darf Baggergut mit einer hohen und sehr hohen Toxizität, d. h. pT-Werten von 5 und 6, nicht eingebracht werden.
- 2.15. Zur Ermittlung der unter 2.11. und 2.13. genannten Signifikanzen sind geeignete statistische Tests durchzuführen.
- 2.16. Sedimente aus den Landeshafengewässern dürfen im Rahmen dieses Einvernehmens nicht eingebracht werden.
- 2.17. Die tatsächlichen chemischen, ökotoxikologischen und biologischen Umweltauswirkungen sind entsprechend eines zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein weiterhin abzustimmenden Monitoringkonzeptes zu erfassen und zu bewerten.
- 2.18. Das Monitoringkonzept ist halbjährlich in einer von der Antragstellerin bereits eingerichteten Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) des Bundes bzw. deren Geschäftsbereich sowie der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen und bedarfsweise weiterer Experten zu überprüfen und fortzuschreiben. Die HPA wird Ergebnisse der Arbeitsgruppentreffen jeweils innerhalb von vier Wochen in zwischen den Gruppenmitgliedern abgestimmten Ergebnisprotokollen dokumentieren.

- 2.19. Um sicherzustellen, dass Auswirkungen auf niedersächsische und schleswig-holsteinische Küstenregionen auszuschließen sind, sind weiterhin so genannte Wattmessstellen in das Monitoringprogramm zu integrieren sowie das Messstellennetz in Abstimmung mit der Monitoring-AG zu überprüfen und sinnvoll auszuweiten.
- 2.20. Um sicherzustellen, dass Auswirkungen auf geschützte Gebiete in schleswig-holsteinischen Küstengewässern, insbesondere maßnahmenbedingte Verschlickungen in umliegenden Hartboden-Lebensräumen wie z.B. der Tiefen Rinne und dem NSG Helgoländer Felssockel, auszuschließen sind, müssen ökologische Untersuchungen an weiteren geeigneten und mit dem MELUR abzustimmenden Messstellen durchgeführt und diese zusätzlich in das Monitoringprogramm aufgenommen werden.
- 2.21. Im Rahmen des Monitorings ist durch geeignete Untersuchungen sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Umwelt durch weiträumige Verdriftungen eintreten und maßnahmenbedingte Verdriftungen minimiert werden. Diese sind durch geeignete Verfahren zu untersuchen wie z. B. Sedimentfallen oder Tracereinsatz zur Schwebstoffausbreitung, inkl. Frachtbetrachtungen der mit Feinsedimenten verdriftenden Schadstoffe in Relation zu den vorherrschenden natürlichen Bedingungen. In Anbetracht insbesondere der beantragten Einbringung erhöhter Baggermengen aus der Stromelbe in Kombination mit den zusätzlich einzubringenden Sedimenten aus Landeshafengewässern und deren deutlich höheren Feinkornanteilen im Vergleich zu den bisher aus der Stromelbe im Schlickfallgebiet verbrachten Sedimenten sind die im Jahr 2005 bisher einmalig durchgeführten ADCP-Messungen zu wiederholen und dadurch den geänderten Rahmenbedingungen der Gesamtmaßnahme (1) erhöhte zu verbringende Gesamtmenge und 2) Einbringungen aus den Landeshafengewässern mit veränderten Sedimenteigenschaften) Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist insbesondere bei dem in den Antragsunterlagen genannten Paralleleinsatz von zwei statt bisher einem Hopperbagger die damit verbundene Verdriftung wenigstens einmalig messtechnisch zu untersuchen und dabei auch auf eine sorgfältige Erfassung der von dem verbrachten Baggergut unbeeinflussten Hintergrundtrübung zu achten. Die Verdriftung der Feinkornfraktion in der Umgebung des genutzten Einbringbereiches wird darüber hinaus weiterhin im Rahmen des regulären Monitorings durch die Entnahme schichtenauflösender Proben (Kastengreifer) und deren Analyse auf Schadstoffbelastungen überwacht. Der laut Antragsunterlagen prognostizierte bzw. modellierte Ausschluss von Beeinträchtigungen angrenzender Schutzgebiete und Küstenregionen ist durch diese Untersuchungen nachzuweisen (s. a. 2.19. und 2.20).

Die Untersuchungen und Bewertungen zur Verdriftung sind inklusive Kartendarstellungen mit Tiefen- und Mengenangaben des verdrifteten Materials zu dokumentieren und zeitnah dem MELUR zu übermitteln

- 2.22. Das künftige Raster der Probennahmen im Einbringungsbereich und dessen Umfeld ist an die zu erwartende Form und Größe der Baggergutauflage anzupassen und z. B. in den Randbereichen entsprechend der Abstimmungen innerhalb der Monitoring-AG zu verdichten sowie konzentrisch um die neuen Einbringzentren anzuordnen. Wegen der vergrößerten Fläche der gesamten Einbringbereiche ist die weitere Unterteilung in verschiedene Probennahmebereiche mit entsprechender Probenzahl und die Erhöhung der Anzahl der zu beprobenden Bereiche im Vergleich zum bisherigen Monitoring im Rahmen der Monitoring-AG zu prüfen. Die Probennahmeraster für die Untersuchungen des Makrozoobenthos, der Korngrößenverteilung, der Schadstoffgehalte und der ökotoxikologischen Untersuchungen sind aufeinander abzustimmen.
- 2.23. Um die Baggergutauflage möglichst exakt erfassen zu können, sind an geeigneten Stellen Kernproben zu entnehmen sowie mindestens einmal jährlich die laut Antragsunterlagen prognostizierte weitgehende Lagestabilität der verbrachten Sedimente im Einbringungsbereich zusätzlich durch Peilungen zu überwachen.
- 2.24. Die Erfassung des Sauerstoffgehaltes, der Nährstoffe und des Phytoplanktons ist in das künftige Monitoringprogramm zu integrieren. Die durchzuführende Untersuchungsfrequenz wird im Rahmen der Monitoring-AG abgestimmt.
- 2.25. Vor der ersten Einbringung ist eine umfangreiche Beprobung der Wasserphase durchzuführen, bei der neben Nährstoffen und Trübung auch die Parameter zur Ermittlung des chemischen Zustands, insbesondere die prioritären Stoffe nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in ihrer jeweils geltenden Fassung bei diesbezüglich bestehenden Belastungen der von den Baggerungen betroffenen Bereiche der Landeshafengewässer (ggf. im Rahmen der Freigabebeprobungen zu ermitteln), untersucht werden.
- 2.26. Bei Anhaltspunkten oder Erkenntnissen zu temporären Sauerstoffdefiziten in den Einbringbereichen (s. Ziffer A 1) sind im jeweils genutzten Einbringbereich die Sauerstoffgehalte an geeigneten noch abzustimmenden Messstellen durch Vertikalprofilmessungen zu überprüfen mit dem Ziel, zusätzliche maßnahmenbedingte Sauerstoffabsenkungen während lang anhaltender Schichtungsverhältnisse mit bereits kritischen bodennahen Sauerstoffsituationen von unter 5 mg/l zu vermeiden. Bei Nachweis von Sauerstoffsituationen von unter 5 mg/l darf kein Baggergut eingebracht werden, das die Sauerstoffsituation weiter verschlechtert.

Darüber hinaus sind wegen der beantragten Intensivierung der Einbringungen die Sauerstoffgehalte im Einbringbereich und deren evtl. maßnahmenbedingte Absenkung mittels mehrtägig kontinuierlich und in verschiedenen Wassertiefen eingesetzten Multiparametersonden oder durch Messungen, die die Entladung der Hopperbagger begleiten, zu überprüfen.

- 2.27. Im Zusammenhang mit dem Überwachungsmonitoring müssen in Abstimmung mit der Monitoring-AG ergänzende Untersuchungen und/oder Bewertungen zur besseren Beurteilung der Bioakkumulation ermittelt und bei Bedarf maßnahmenbegleitend umgesetzt werden (z. B. chronische toxische Wirkeffekte oder bioakkumulative Effekte, Passivsammler u. a. zur direkten Messung frei gelöster, bioverfügbarer Schadstoffkonzentrationen).  
Die bereits bei bisherigen Einbringungen in das Schlickfallgebiet bei Tonne E3 durchgeführten Untersuchungen an der Wellhornschnecke (*Buccinum undatum*), der Pfeffermuschel (*Abra alba*) und der Kliesche (*Limanda limanda*) werden entsprechend der erweiterten Einbringbereiche fortgeführt und durch Untersuchungen der Nordseegarnele (*Crangon crangon*) sowie weiteren für höhere Trophieebenen relevanten Arten (z. B. die in den Einbringbereichen vorkommende Muschel *Nucula nitidosa* als bevorzugte Nahrung von Plattfischen) erweitert mit dem Ziel, die Vermeidung von Anreicherungseffekten in der Nahrungskette zu überwachen. Probenumfang und Probennahmegebiete müssen so gewählt werden, dass aussagekräftige und statistisch abgesicherte Ergebnisse erzielt werden. Die Untersuchungsdetails sind in der Monitoring-AG zu konkretisieren.
- 2.28. Bisherige Untersuchungen der Fischfauna sind zur Beweissicherung fortzuführen. Fischereibiologische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft, einschließlich der Krabbenfischerei, müssen zudem unter dem Einsatz von realem Fanggeschirr ermittelt werden.
- 2.29. Schadstoffkonzentrationen sind zudem im Einbringbereich auf der Grundlage der so genannten „ecotoxicological assessment criteria“ (EAC) bzw. die Effects Range-Low (ERL)-Werte nach OSPAR<sup>3</sup> sowie entsprechend der aktuellen Umweltqualitätsnormen (UQN) der deutschen Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in ihrer jeweils geltenden Fassung in der jeweils relevanten Umweltmatrix zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Monitoring-AG auch zu prüfen, für welche der acht neuen Schadstoffe/ Schadstoffgruppen, für die in 2013 UQN in Biota festgelegt wurden, maßnahmenbedingt erhöhte Bioakkumulationen in den Einbringbereichen möglich und daher in das Messprogramm zu integrieren sind.
- 2.30. Weitergehende Details zu den im Einvernehmen genannten Monitoringmaßnahmen sind in der Monitoring-AG abzustimmen.

<sup>3</sup> Oslo-Paris-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks

- 2.31. Die HPA hat dem MELUR halbjährlich in geeigneter Weise einen Sachstand vorzulegen, z. B. in Form eines kurzen, fachlich präzisen und gleichzeitig populärwissenschaftlich verständlichen Zwischenberichts zur Gesamtmaßnahme, unter getrennter Aufführung der jeweils aus der Stromelbe und den Landeshafengewässern verbrachten Sedimente in m<sup>3</sup> LRV und tTs, der neben den wichtigsten Angaben zur Maßnahmendurchführung, zur Erfüllung der Maßgaben sowie diesbezüglichen tabellarischen Zusammenfassungen und übersichtlichen erläuternden Grafiken auch eine Bewertung enthält.
- 2.32. Die HPA hat dem MELUR jährlich einen umfassenden Bericht über den Fortschritt der Gesamtmaßnahme, das durchgeführte Monitoring und dessen Ergebnisse sowie eine Bewertung vorzulegen, inkl. getrennter Aufführung der jeweils aus der Stromelbe und den Landeshafengewässern verbrachten Sedimente in m<sup>3</sup> LRV und tTs sowie einer Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbots nach EU-Richtlinien, und diesen Bericht in Abstimmung mit dem MELUR zeitnah zu veröffentlichen. Dabei ist die Erfüllung aller Maßgaben des Einvernehmens jeweils einzeln begründet zu bestätigen.
- 2.33. Die HPA hat darüber hinaus gegenüber dem MELUR mindestens einmal jährlich über den im Rahmen der Ästuarpartnerschaft Tideelbe erfolgten Fortschritt zur Priorisierung und Umsetzung von Strombaumaßnahmen aus dem Ergebnisbericht des Dialogforums Tideelbe (2015)<sup>4</sup> zu berichten. Dadurch ist die unverzügliche Umsetzung notwendiger Einzelmaßnahmen entsprechend eines konkreten Zeitplanes mit dem Ziel der schnellstmöglichen Reduzierung der Baggermengen zu dokumentieren.  
Diese Dokumentation soll in Form eines konkreten, in der Ästuarpartnerschaft erarbeiteten Maßnahmenplans erfolgen, einschließlich zeitlicher Fristen für die nächsten fünf Jahre entsprechend des Gültigkeitszeitraums dieses Einvernehmens.
- 2.34. Zur Optimierung des künftigen Sedimentmanagements erarbeitet die HPA Grundlagen für die Erstellung von Sedimentationsbilanzen für die Tideelbe, die einen aussagekräftigen Zeitraum umfassen (mehrere Jahrzehnte) und berichtet zu dem diesbezüglichen Sachstand in den Jahresberichten (s. 2.33.).
- 2.35. Die HPA wird verpflichtet, dem MELUR unverzüglich mitzuteilen, wenn im Bereich des Hamburger Hafens oder der an Hamburg delegierten Stromelbe Maßnahmen ergriffen werden, die die Flutraumsituation verschlechtern.

---

<sup>4</sup> S. <http://www.dialogforum-tideelbe.de/>

3. Hinweis:

Das Einvernehmen ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen. Für privatrechtliche Gestattungen ist selbst Sorge zu tragen. Das Einvernehmen ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

## B)

### I. Sachverhalt

Die Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, hat mit Antrag vom 15. Februar 2016 und Vorlage überarbeiteter Antragsunterlagen per Mail am 24. Februar 2016, ergänzt am 31. März und 04. April 2016, die Einbringung von Baggergut aus den Bereichen Norderelbe, Köhlbrand und Süderelbe in die Nordsee beantragt.

Im Zuge der v. g. Maßnahme sollen befristet bis Ende 2021 aus dem Bereich der Delegationsstrecke bis zu 6,67 Mio. m<sup>3</sup> Laderaumvolumen (LRV) bzw. 3,335 Mio. Tonnen Trockensubstanz (tTs) Elbsedimente in die Nordsee (Einbringzentren und Einbringbereiche mit 1 km bzw. 1,5 km Radien im Schlickfallgebiet wie in Teil A – Ziffer 1 angegeben) eingebracht werden. Die Maßnahme ist Teil einer Gesamtmaßnahme zur Einbringung von Baggergut aus der Strömelbe und den Hamburger Landeshafengewässern. Beantragt ist außerdem die Einbringung von weiteren 3,33 Mio. m<sup>3</sup> LRV Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen der Hamburger Landeshafengewässer Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen sowie Sandauhafen und Rethen an denselben unter Ziffer A 1. benannten Positionen, so dass sich ein Gesamtbaggervolumen von 10,0 Mio. m<sup>3</sup> LRV bzw. 5 Mio. tTs ergeben wird.

Für die Gesamtmaßnahme hat der Maßnahmenträger die Herkunft des Baggergutes aus der Strömelbe und den Landeshafengewässern in zwei Sedimentationsräume unterteilt (Abb. 12 der Antragsunterlage 1). Der nördliche Sedimentationsraum A umfasst danach die Norderelbe und den Köhlbrand sowie die angrenzenden Landeshafengewässer Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen. Der südliche Sedimentationsraum B umfasst die Süderelbe und die angrenzenden Landeshafengewässer Sandauhafen und Rethen. Gegenstand dieses Einvernehmens sind ausschließlich die genannten drei Teilbereiche der Strömelbe.

Für die Verbringung der weiteren 3,33 Mio. m<sup>3</sup> LRV ist nach den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG–)<sup>5</sup> in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 und 13 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG–)<sup>6</sup> eine wasserrechtliche

<sup>5</sup> Fundstelle: BGBl. I. 2009, S. 2585, (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, in der derzeit gültigen Fassung)

<sup>6</sup> Fundstelle: GVOBl. 2008, S. 91 (Neufassung des Gesetzes vom 11. Februar 2008, in der derzeit gültigen Fassung)

Erlaubnis erforderlich. Die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht Bestandteil dieses Einvernehmens und ergeht gesondert.

Für die Einbringung des Baggergutes aus dem Bereich der Delegationsstrecke ergeht keine wasserrechtliche Erlaubnis. Da es sich ausschließlich um Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe handelt, bedarf es nach § 4 WaStrG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein. Dieses wird im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erteilt.

Für die Erteilung des Einvernehmens ist gemäß § 105 Abs. 2 LWG das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Wasserbehörde zuständig.

### **Antragsunterlagen**

Folgende Antragsunterlagen sind eingereicht und der Entscheidung zugrunde gelegt worden:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Antrag vom 15. Februar 2016; überarbeitet am 24. Februar 2016 mit Erläuterungsbericht bestehend aus Anlassbegründung, Beschreibung des Vorhabens, Alternativenprüfung, Darstellung der Umweltauswirkungen, Monitoringkonzept, Darstellung von weiteren Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit Sedimenten. | 235 Seiten |
| 2. | Anlage 1: Bericht „Empfehlungen des Dialogforums Tideelbe“   | 175 Seiten |
| 3. | Anlage 2: Teilnehmerkreis des Dialogforums Tideelbe  | 1 Seite    |
| 4. | Anlage 3: Beschluss der Abteilungsleiterrunde und Begleitbericht zur Bewertung von Einbringungsoptionen für die Unterbringung überschüssiger Feinsedimente der HPA aus dem inneren Elbästuar   | 8 Seiten   |
| 5. | Anlage 4: Lage der Schüttstelle (E3) gemäß Einvernehmenserklärung des Landes Schleswig-Holstein vom 26.7.2005  | 1 Seite    |
| 6. | Anlage 5: Übersicht der überwiegend feinsandigen und feinkörnigen Ablagerungen im Bereich um die Einbringstelle  | 1 Seite    |
| 7. | Anlage 6: Bathymetrie im 2-km-Umkreis um die Klappstelle aus 2015  | 2 Seiten   |
| 8. | Anlage 7: Statistische Auswertung der vorliegenden an Sedimentkernen erhobenen Daten zur chemischen Belastung aus 2015 der für die Einbringung vorgesehenen Bereiche; Einfärbung der Werte gemäß GÜBAK (2009)  | 9 Seiten   |

9.	Anlage 8: Statistische Auswertung der vorliegenden an Sedimentkernen erhobenen Daten zur chemischen Belastung aus den Referenzdaten 2005-2007 sowie der Jahre 2008-2009 und 2014 aus dem Bereich der Delegationsstrecke	3 Seiten
10.	Anlage 9: Ökotoxikologische Analysen der Sedimente – Marine Testbatterie, Delegationsstrecke und Hafenzufahrten – 2015	4 Seiten
11.	Anlage 10: Ökotoxikologische Analysen der Sedimente – Limnische Testbatterie, Delegationsstrecke und Hafenzufahrten – 2015	4 Seiten
12.	Anlage 11: Methodisch bedingte Schwankungen ökotoxikologischer Messverfahren	1 Seite
13.	Anlage 12: Stellungnahmen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG): Aktualisierung der Auswirkungsprognose zur Baggergutverbringung in die Nordsee (Stelle Tonne E3) unter geänderten Randbedingungen vom 13.02.2016	26 Seiten
14.	Anlage 13: Verlegung des Klappfensters für die zukünftige Verbringung	1 Seite
15.	Anlage 14: Aktuelles Monitoringkonzept zur Baggergutverbringung der BfG vom 31.3.2011	33 Seiten
16.	Anlage 15: Umgang mit Baggergut aus dem Hamburger Hafen, Teilbericht Umlagerung von Baggergut nach Neßsand, Bericht über den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2014	26 Seiten
17.	Anlage 16: Umgang mit Baggergut aus dem Hamburger Hafen, Teilbericht Verbringung von Baggergut zur Tonne E3, Bericht über den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2013	63 Seiten
18.	Anlage 17: Environmental Assessment Criteria, Einstufung nach OSPAR	5 Seiten
19.	Koordinatenangaben zu den Klappfeldern für die zukünftige Einbringung (Unterlage ergänzend zu 1.)	1 Seite
20.	Umweltfachliche Stellungnahme – Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Arten und Lebensraumtypen von Natura 2000 Gebieten der Nationalparke des Wattenmeeres bei Verbringung von Elbsediment aus dem Hamburger Hafen zur Verbringungsstelle „Tonne E 3“ in der Nordsee; Hamburg Port Authority AöR, März 2016 (Unterlage ergänzend zu 1.)	81 Seiten

21. Aktualisierung der Auswirkungsprognose zur Baggergutverbringung in die Nordsee (Stelle Tonne E 3) unter geänderten Randbedingungen; 86 Seiten  
Stellungnahme der Bundesanstalt für Gewässerkunde;  
Koblenz, 31.03.2016 (Unterlage ergänzend zu 1.)

Vor der Erteilung des Einvernehmens sind folgende **Träger öffentlicher Belange** beteiligt worden und haben eine Stellungnahme abgegeben (nachfolgend zusammengefasst oder in einvernehmensrelevanten Auszügen wiedergegeben):

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Gewässerschutz:

Stellungnahmen vom 16.03., ergänzt am 01.04.2016:

*Es bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die beantragte Sedimenteintrbringung. Der vorgeschlagene Lösungsweg erscheint als der umweltverträglichste, da die umfangreichen Begleituntersuchungen im Zuge der bisherigen Verklappungen offensichtlich keine gravierenden Folgen für die Meeresumwelt nachgewiesen haben.*

*Angesichts der neuen zusätzlich beantragten Einbringung aus den Landeshafengewässern und der deutlichen Mengenerhöhung der Gesamtmaßnahme lässt sich aber nicht sicher vorhersagen, ob weiterhin nur eine geringe Störung der Gewässerqualität erfolgen wird. Daher werden folgende Anpassungen der Maßgaben und des begleitenden Monitorings vorgeschlagen:*

- 1) Falls das noch abzustimmende begleitende Monitoring andere Ergebnisse bringt, sollte in der Einvernehmensregelung vorgesehen werden, dass noch vor Ablauf des beantragten Zeitraumes die Vereinbarungen zum Schutze der Meeresumwelt angepasst oder geändert werden können; und*
- 2) das Monitoring sollte angepasst werden, u.a. Messung von Schadstoffen in Schwebstoffen im Schlickfallgebiet (Sedimentfallen), Tracereinsatz zur Schwebstoffausbreitung.*

*Zudem werden in der Stellungnahme verschiedene inhaltliche und strukturelle Kritikpunkte zu den Antragsunterlagen benannt.*

Die Stellungnahme des LLUR – Gewässerschutz – wurde in dem Einvernehmen berücksichtigt (siehe z.B. Maßgaben 2.11 und 2.21).

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Fischerei:

Stellungnahme vom 07.03.2016:

*Seitens der oberen Fischereibehörde bestehen keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Belange der Fischerei im Rahmen des Dialogforums Tideelbe durch die Fischereivertreter selbst zum Ausdruck gebracht wurden.*

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung:

Stellungnahme vom 30.03.2016

*Grundsätzlich wird das Ergebnis der FFH-Vorprüfung als nachvollziehbar angesehen. Allerdings übt die Nationalparkverwaltung Kritik hinsichtlich der Verträglichkeits-Vorprüfung für die Natura 2000-Gebiete im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, insbesondere seien*

- *die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 0916-391 – und damit die Bezugsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung – in dem Antrag vom 24.02.2016 nicht zutreffend wiedergegeben,*
- *verschiedene Wirkfaktoren ausgeschlossen worden, weil im Rahmen des bisherigen Umweltmonitorings keine negativen Veränderungen registriert wurden. Inwiefern diese Ergebnisse auf die aktuell beantragten Einbringungen übertragen werden können, wird im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht ausreichend erläutert.*

*Eine entsprechende Nachbesserung/Ergänzung der Antragsunterlage wird empfohlen.*

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Die am 31.03.2016 von der HPA eingereichten, ergänzenden Antragsunterlagen enthalten entsprechende Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung) hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete im Bereich der Nationalparke im Wattenmeer. Im Übrigen wird die Beobachtung weiterer Wirkfaktoren in dem Einvernehmen berücksichtigt (siehe auch LLUR-Gewässerschutz).

Kreis Pinneberg – Untere Wasserbehörde/Fachdienst Umwelt:  
Stellungnahme vom 09.03.2016

*Mangels direkter Betroffenheit hat der Kreis Pinneberg auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet und empfohlen, die Gemeinde Helgoland in das offizielle Beteiligungsverfahren miteinzubeziehen.*

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Das MELUR teilte dem Kreis Pinneberg umgehend am 09.03.2016 mit, dass die Gemeinden nicht direkt vom Land beteiligt werden, sondern dies im Verfahren über die jeweilige Kreisverwaltung (oder den ebenfalls beteiligten Städte- und Gemeindetag) erfolgen muss.

Kreis Nordfriesland – Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur:  
Stellungnahme vom 29.03.2016:

*Der Kreis Nordfriesland erkennt in seiner Stellungnahme die volkswirtschaftliche Notwendigkeit an, die Schiffbarkeit des Hamburger Hafens entsprechend der heutigen Fahrrinnen- und Hafentiefe aufrecht zu erhalten. Das Ausbaggern der Bundeswasserstraße sowie des Hafenbeckens und -zugangs und die Verklappung in der Nordsee wird aber als weder ökologisch noch ökonomisch nachhaltig angesehen und nur als (kurzfristige) Übergangsmaßnahme akzeptiert. Eine Verlängerungsoption über die 5 Jahre hinaus wird abgelehnt.*

*Der Kreis Nordfriesland hält Strombaumaßnahmen in der Elbe zur nachhaltigen Reduzierung des Baggergutaufkommens für zwingend geboten. Die Priorisierung und Umsetzung dieser Maßnahmen über eine institutionalisierte Ästuarpartnerschaft wird ausdrücklich begrüßt. Die Genehmigungsbehörde wird aufgefordert, in den Genehmigungen, Erlaubnissen und Einvernehmenserklärungen die Umsetzung eines Verfahrensablaufs und eines Maßnahmenplans einschließlich zeitlicher Fristen für die nächsten fünf Jahre als auflösende Bedingung aufzunehmen sowie in den Maßnahmenplan eine kurzfristige und ernsthafte Prüfung der Verwendung von Baggergut als Teilsubstitution von Klei im Deichbau aufzunehmen. Ferner erwartet der Kreis Nordfriesland einen Zwischenbericht nach drei Jahren, ob und inwieweit die oben genannten Forderungen umgesetzt wurden und welche Schadstoffe und in welchen Mengen (absolut und relativ) verklappt wurden. Ferner ist nach Auffassung des Kreises darzustellen, welche Gesamtmengen an Schadstoffen seit der Erstgenehmigung verklappt wurden. Außerdem werden zusätzliche ökologische Untersuchungen zur Feststellung möglicher Verschlickungen in umliegenden Hartboden-Lebensräumen wie z.B. der Tiefen Rinne und des NSG Helgoländer Felssockel gefordert.*

Der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland wurde durch verschiedene Maßgaben in dem Einvernehmen Rechnung getragen, insbesondere zu zusätzlichen Untersuchungen von Lebensräumen in der Nordsee und bei Helgoland (s. Maßgabe 2.20), den Berichtspflichten (s. z.B. Maßgaben 2.31 und 2.32) sowie zur Ästuarpartnerschaft und der Entwicklung von Strombaumaßnahmen zur Reduzierung des Baggergutabfalls (s. Maßgabe 2.33).

Kreis Dithmarschen – Untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde / Fachdienst Wasser, Boden und Abfall:

Stellungnahme vom 22.03.2016:

*Unter Verweis auf die in den Antragsunterlagen dargestellten Ergebnisse des Monitorings der Einbringungen in den Jahren 2005 bis 2013 und der mathematischen Simulationen bestehen seitens des Kreises Dithmarschen keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.*

*Zur Begrenzung künftiger Einbringungen wird empfohlen, eine Bedingung dergestalt zu formulieren, dass langfristig das Strombau- und Sedimentmanagement im Elbeästuar zu einer Stabilisierung des Sedimenttransportes führt und somit Einbringungen aus dem Elbeästuar hinaus zukünftig nicht mehr notwendig sein werden.*

Die Anregung des Kreises Dithmarschen zum Strombau- und Sedimentmanagement im Elbeästuar mit dem Ziel, die Einbringungen zu reduzieren, wurde in dem Einvernehmen berücksichtigt (siehe z.B. Maßgaben 2.33 und 2.34).

Bundeswehr/Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Stellungnahme vom 31.03.2016:

*Seitens der Bundeswehr bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.*

Darüber hinaus wurde das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Abteilung Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz - zu den Monitoringmaßgaben des Einvernehmens beteiligt und äußerte sich dazu am 18.04.2016 dahingehend, dass kein Änderungsbedarf gesehen werde und weitere Absprachen in der AG Monitoring getroffen werden sollten. Dieser Anmerkung wird in dem Einvernehmen durch verschiedene Maßgaben Rechnung getragen.

Entsprechend der zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg vereinbarten Eckpunkte sind neben den Trägern öffentlicher Belange ebenfalls auf freiwilliger Basis **Verbände aus den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Tourismus** an dem Verfahren beteiligt worden. Folgende Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben (nachfolgend zusammengefasst oder in einvernehmensrelevanten Auszügen wiedergegeben):

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29):

Stellungnahme vom 30.03.2016:

*Die AG 29 teilt die Auffassung, dass das Schlickfallgebiet augenblicklich die geeignetste der geprüften Varianten darstellt und ist der Ansicht, dass die Zulassung auf maximal 5 Jahre begrenzt werden sollte. Sollten bis dahin Maßnahmen zur Verringerung der Sedimentmenge oder der Schadstoffentfrachtung definiert und (in Teilen umgesetzt) worden sein, kann nach Meinung der AG 29 über eine weitere (zeitlich eng begrenzte) Zulassung entschieden werden.*

*Darüber hinaus äußert die AG 29 folgende Kritik am Antrag von 24.02.2016:*

- *eine klare und strukturierte Gliederung der Texte, insbesondere der Umweltauswirkungen, fehlt;*
- *eine klar abgegrenzte Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsgebiets fehlt (nur vereinzelte Hinweise; aber kein eigenständiges Kapitel vorhanden);*
- *eine eigenständige Auswirkungsprognose (AP) nach GÜBAK fehlt, stattdessen sind diesbezügliche Angaben im Text verstreut. Die Anlage 12 der Antragsunterlagen (vorläufige AP der BfG als Bestandteil der Antragsunterlagen vom 24.2.2016) genügen den Anforderungen der GÜBAK nicht;*
- *die Abschnitte zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie weisen methodisch/fachliche und rechtliche Unsicherheiten auf;*
- *der Ansatz der Antragsunterlagen, dass die Belastung der Sedimente nicht höher als bisher sein dürfe, wird hinterfragt unter Verweis darauf, dass der weitere Schadstoffeintrag zwar nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung gemäß der Richtlinien führt aber zur Erhöhung der Gesamtbelastung und damit nicht zur Erfüllung der Maßgabe einer Verbesserung;*
- *weitere Kritikpunkte wurden zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung angeführt (u. a. Ermittlung von 10 potentiell betroffenen Gebieten aber nur Betrachtung von nur 3 in zusammenfassender Bewertung ohne angemessene fachliche Unterlegung).*

*Die AG 29 bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.*

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Mit den am 31.03.2016 von der HPA ergänzten Antragsunterlagen wurde eine Auswirkungsprognose gemäß GÜBAK sowie

Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung) hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete auch im Bereich der Nationalparke im Wattenmeer nachgereicht. Die ergänzenden Antragsunterlagen stützen die Aussage, dass Beeinträchtigungen dieser Gebiete ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung von Sedimenten und Biota wurden erweiterte Maßgaben zu deren Beobachtung in dem Einvernehmen berücksichtigt (siehe z.B. Maßgaben 2.19 – 2.22 und 2.27).

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:

Stellungnahme vom 30.03.2016:

*Der Landesfischereiverband verweist auf die Lage des Einbringbereiches in Fanggebieten der Krabbenfischerei und bezweifelt die Lagestabilität der aufgebrachten Sedimente. Zur exakteren Dokumentierung der Verdriftung sollten nach Meinung des Verbands*

- 1) Peilstellen großräumiger angelegt werden (> 1-2 km) und*
- 2) Kartendarstellungen mit Tiefenangaben der Verdriftung erstellt und öffentlich bekannt gegeben werden.*

*Darüber hinaus wird gefordert, die Freigabeuntersuchungen fortzuführen und die Bioakkumulationsuntersuchungen auf Krabben (*Crangon crangon*) zu erweitern.*

Der Stellungnahme des Landesfischereiverbands wurde durch verschiedene Maßgaben in dem Einvernehmen Rechnung getragen, insbesondere zur Lagestabilität und Dokumentation der Verdriftung (siehe z.B. Maßgabe 2.21 und 2.22) und einer Einbeziehung der Nordseegarnele in das Überwachungsprogramm sowie der Betroffenheit der Krabbenfischerei (siehe Maßgaben 2.27 und 2.28).

Fischereiverein Friedrichskoog e.V.:

Stellungnahme vom 24.03.2016:

*Der Fischereiverein Friedrichskoog fordert in seiner Stellungnahme*

- 1) die Befischung und Untersuchung des Verklappungsgebiets 1-2 x jährlich von einem hiesigen Krabbenkutter zur Feststellung, wie weit das Material nach Osten und nach Südosten in Fanggebiete verdriftet (bisher eingesetzte Fanggeräte für Wellhornschnellen seien zu diesen Zwecken ungeeignet) und im Anschluss daran die Anfertigung von Kartenmaterial, das Fischern zur Verfügung gestellt wird;*
- 2) regelmäßige Untersuchungen bei Krabben und anderen Nutzfischen auf maßnahmenbedingte Schwermetallbelastungen. Sollte dies der Fall sein, fordert der Verein die sofortige Einstellung der Verklappung und Verhandlungen mit der Fischerei und*

3) *eine genauere Prüfung durch Hamburg und den Bund, wie viel verbrachte Feinsedimente an der Küste ankommen.*

Der Stellungnahme des Fischereivereins Friedrichskoog wurde durch verschiedene Maßgaben in dem Einvernehmen Rechnung getragen, insbesondere zur Betroffenheit der Krabbenfischerei und der Untersuchung von Krabben und Fischen auf Belastungen mit Schadstoffen (siehe Maßgaben 2.27 und 2.28) sowie der Verdriftung von Feinsedimenten bis an die Küste (siehe z.B. Maßgaben 2.19 – 2.21).

Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.:

Stellungnahme vom 31.03.2016:

*Der Tourismusverband spricht sich gegen die Einbringung von Hafenschlick in der Nordsee aus, verweist auf die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für die regionale Wirtschaftskraft und die Erwartungen der Gäste in Schleswig-Holstein. Der Tourismusverband sieht die wirtschaftliche Notwendigkeit, die Schiffbarkeit des Hamburger Hafens entsprechend der heutigen Fahrrinnen- und Hafentiefe aufrecht zu erhalten und fordert, dass bei dem beantragten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Tourismus auf jeden Fall auszuschließen sein muss. Da laut Auffassung des Verbandes die Gefahr besteht, dass das Baggergut schadstoffbelastet ist und nach der Ausbringung verdriftet, lehnt er die Einbringung des Baggerguts aus touristischer Sicht ausdrücklich ab. Anstelle der Einbringung des Baggerguts in das Schlickfallgebiet der Nordsee fordert der TVSH eine Alternativenprüfung, nämlich die Prüfung zur Verwendung von Baggergut als Teilsubstitution von Klei im Deichbau. Der TVSH flankiert zudem die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland.*

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind Auswirkungen der Baggerguteinbringung auf die Küste und deren touristische Nutzung auszuschließen. Um dies weiter zu untermauern, werden die Untersuchung vorhabensbedingter Auswirkungen an Wattmessstellen an der schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Küste beibehalten und sinnvoll ausgeweitet sowie auf Gebiete um Helgoland erweitert (siehe Maßgaben 2.19 und 2.20).

Förderkreis „Rettet die Elbe“ e. V.:

Stellungnahme vom 30.03.2016:

*Der Förderkreis greift in seiner Stellungnahme den im Dialogforum Sedimentmanagement und Strombau in der Tideelbe (2015) geäußerten Vorschlag auf, nach dem Vorbild der Schelde Sedimentationsbilanzen für die Tideelbe über mehrere Jahrzehnte zu erstellen mit dem Ziel zu ermitteln, wie sich Baggerungen, Einbrin-*

gungen/Umlagerungen und der Sedimentaustrag nach See auf den gesamten Sedimenthaushalt auswirken.

Auf die notwendige kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Baggermengen als Ergebnis des Dialogforums wird in der Stellungnahme ausdrücklich verwiesen.

Darüber hinaus wird auf folgendes Zitat aus der älteren, im Auftrag des WSA Hamburg von der BfG im Jahr 2014 erstellten so genannten Systemstudie II verwiesen: „Die Unterbringung von Baggergut im Bereich Nordsee (Schlickfallgebiet) wird im Rahmen der strategischen Überlegungen nicht betrachtet, da dieses aus morphologischer Sicht keinen zusätzlichen Austragseffekt gegenüber der Unterbringung stromab MaxTrüb hat; zudem wird diese Option hinsichtlich der Schadstoffbelastung und ökotoxikologischer Risiken schlechter bewertet als eine Unterbringung im Ästuar“.

Darüber hinaus wird u.a. gefordert;

- im Genehmigungsfall ein überprüfbares Minderungsprogramm (Plan zur Mengenreduzierung) seitens der HPA vorzulegen, also absolut die Mengen zu reduzieren, oder Maßnahmen nach dem Stand der Technik, z. B. Rückdeichungen, tatsächlich durchzuführen;
- die Verklappungen bei Neßsand im März einzustellen;
- die Erhebung von Peil- und Vermessungsdaten für die Tideelbe einschließlich aller Hafengewässer wie bei der Beweissicherung der Elbvertiefung 1999 fortzuführen;
- den Rabatt auf Liegegebühren für größere Schiffe zu streichen;
- Monitoringberichte zeitnah zu veröffentlichen (bis Februar des Folgejahres);
- alle anderen Berichte 1 Monat nach Abschluss der Tätigkeiten zu veröffentlichen;
- Daten über Analyseergebnisse online bereitzustellen;
- die Zulassungen durch das MELUR bei „weiterer Flutraumvernichtung in Hamburg“ zu widerrufen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die von der HPA an Schleswig-Holstein entrichteten Zahlungen auf 25 Euro pro m<sup>3</sup> zu erhöhen, um Zinserträge für eine handlungsfähige Stiftung Wattenmeer zu erreichen.

Einigen Anregungen des Förderkreises „Rettet die Elbe“ wird in dem Einvernehmen Rechnung getragen, z.B. hinsichtlich von Strombaumaßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Baggermengen (siehe z.B. Maßgabe 2.33) sowie der Sedimentationsbilanzen und einer Verschlechterung der Flutraumsituation im Hamburger Hafen (s. Maßgaben 2.34 und 2.35). Dem Zitat aus der Systemstudie II wird seitens der Genehmigungsbehörde ausdrücklich widersprochen. Die zitierte Bewertung durch die BfG in der Systemstudie II ist durch die gemeinsam vom Bund und den Küstenländern durchgeführte umfassende Bewertung aller Optionen der Einbringung von Baggergut widerlegt (siehe Anlage 3 der Antragsunterlagen). Etliche weitere Anregungen des Förderkreises beziehen sich nicht auf das beantragte Vorhaben.

## II. Entscheidungsgründe

Eine schädliche Gewässerveränderung durch eine Sohlaufhöhung in den Einbringbereichen kann nach den Antragsunterlagen, auch unter Berücksichtigung des geplanten Gesamtbagervolumens aus der Stromelbe (gemäß dieses Einvernehmens) und aus Landeshafengewässern (gemäß gesonderter Erlaubnis) von 10,0 Mio. m<sup>3</sup> Laderaumvolumen bzw. 5 Mio. t Trockensubstanz nicht festgestellt werden. Das geplante Fortführen der Einbringungen führt nach den vorgelegten Antragsunterlagen nebst Anlagen vom 24.02.2016 und den vom Antragsteller nachgereichten Ergänzungen vom 31.03.2016 (aktualisierte Auswirkungsprognose und naturschutzfachliche Stellungnahme) zwar zu einer Verstärkung der Sohlaufhöhung in den unter Ziffer A 1. genannten Einbringbereichen. Das Erreichen einer kritischen Wassertiefe für die Schifffahrt kann bei Ausnutzung der Einbringbereiche jedoch nicht erwartet werden und wird zudem durch die Auflage der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sichergestellt, dass es durch die Einbringung nicht zu einer Unterschreitung der Mindestwassertiefe von KN -25m kommen darf.

Darüber hinaus ist – ebenfalls bezogen auf die Gesamtmaßnahme - auch keine schädliche Gewässerveränderung durch verdriftendes Baggergut zu erwarten, da mögliche nachweisbare Effekte laut Antragsunterlagen voraussichtlich lokal beschränkt bleiben werden. Modellbetrachtungen der Gesamtmaßnahme ergaben zwar theoretisch und rein rechnerisch weiträumigere Verdriftungen als bei den bisherigen Einbringungen, allerdings basieren diese Betrachtungen auf worst case Annahmen, die nicht den tatsächlichen maßnahmenbedingten Gegebenheiten entsprechen. Es wurde nachvollziehbar prognostiziert, dass großräumige Beeinträchtigungen nicht nachweisbar sein werden (s. Antragsunterlage – Anlage 12 und aktualisierte Auswirkungsprognose vom 31.03.2016). Diese Annahmen werden kontinuierlich im Rahmen des begleitenden Monitorings überprüft werden.

Der Bewertung der Schadstoffbelastungen der Baggerbereiche aus der Stromelbe liegen laut Antragsunterlage (z. B. Aktualisierung der Auswirkungsprognose vom 31.03.2016) die mittleren Schadstoffkonzentrationen aus den Jahren 2005-2009 und 2014/15, in denen bisher Sedimente in das Schlickfallgebiet (bei „Tonne E3“) verbracht wurden, zugrunde. Danach sind die Schadstoffkonzentrationen der Baggerbereiche der Stromelbe insbesondere bei einigen organischen Schadstoffen erhöht und liegen hier z. T. deutlich über den oberen Richtwerten der GÜBAK. Das Sediment ist damit – wie auch die Sedimente aus den Landeshafengewässern – in Fall 3 der GÜBAK einzuordnen. Die Süderelbe weist dabei z. T. mehr als 50 % höhere Konzentrationen vieler Schadstoffe, insbesondere der chlororganischen Verbindungen, sowie höhere Feinkornanteile auf als die Sedimente der übrigen Baggerbereiche der Stromelbe (s. a. Antragsunterlage – Anlage 7 und 8).

Die Nährstoffgehalte des Baggergüts aus den Teilbereichen der Stromelbe überschreiten den Richtwert der GÜBAK um das Zwei- bis Dreifache, wobei auch hier die Sedimente aus der Süderelbe die höchsten Überschreitungen aufweisen (s. Antragsunterlagen – Anlage 7 und aktualisierte Auswirkungsprognose von 31.03.2016). Die Richtwertüberschreitungen sind in der Stromelbe geringer ausgeprägt als in den Landeshafengewässern.

Die Sauerstoffzehrung der Sedimente im Köhlbrand, in der Norderelbe und der Süderelbe ist laut o. g. Antragsunterlage bezogen auf die mittleren Werte als „gering bis mittel“ und damit niedriger als die Sauerstoffzehrung der Landeshafengewässer („erhöhte“ Zehrung) einzustufen. In Einzelproben der vorgenannten Bereiche der Stromelbe wurden „erhöhte“ Sauerstoffzehrungen ermittelt.

Hinsichtlich der ökotoxikologischen Wirkungen ist festzustellen, dass die beantragte Gesamtmaßnahme etwa die zwischen 2005 und 2015 verbrachte Baggermenge allerdings in deutlich kürzerem Zeitraum umfasst. Die toxischen Wirkungen der Sedimente aus den Landeshafengewässern lagen zwischen 2005 und 2015 - ähnlich denen aus den Sedimentationsbereichen der Landeshafengewässer - bei Toxizitätsklassen von I bis maximal V (Hinweis: Sediment mit Toxizitätsklassen über IV darf nicht eingebracht werden, siehe Maßgabe 2.14). Daher kann es wie bei den bisherigen Einbringungen bei Tonne E3 durch die jetzt beantragten Einbringungen weiterhin im direkten Einbringzentrum und der unmittelbaren Umgebung zu einer Verschlechterung des ökotoxikologischen Belastungspotenzials kommen (vgl. dazu im Einzelnen die im Einvernehmen als Antragsunterlage 21 angeführte ergänzte Auswirkungsprognose der BfG vom 31.03.2016).

Folglich sind - auch wenn im bisherigen Monitoring chemische und morphologische Veränderungen nur auf den unmittelbaren Einbringbereich bezogen nachzuweisen waren und im Umfeld dieses Bereiches bisher keine signifikanten Auswirkungen festgestellt werden konnten - diese langfristig dennoch nicht auszuschließen. Dieses gilt gleichermaßen für eine Anreicherung der hier eingebrachten Schadstoffe in der Nahrungskette.

Hiervon betroffen sind Benthoslebensgemeinschaften, die sich im Einbringbereich selbst in ihrer Abundanz und Artenzahl verringert haben, wie auch für die diesen Raum großräumig mitnutzenden Fische, Meeressäuger und Vögel. Durch die Einbringung entstehen mit der o. g. räumlich begrenzten Verdriftung des Baggergütes Trübungsfahnen und es kommt zu Geräuschemissionen, denen sich die meisten Tiere (Vögel, Meeressäuger sowie Fische) aufgrund der Großräumigkeit des Gebietes weitestgehend entziehen können. Es kommt somit für diese Tiere während der Einbringung des Baggergütes nur zu einer, wenn auch über einen Zeitraum von fünf Jahren sich zwar wiederholenden, aber insgesamt vorübergehenden Störung. Der sich aus der Einbringung

ergebende Lebensraumzugang bezieht sich daher in erster Linie auf die Benthoslebensgemeinschaften, die bei der Einbringung getötet werden. Diese werden sich erst langfristig wieder ansiedeln können.

Die Avifauna weist im Einbringbereich gegenüber den in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebieten sowie den beiden Nationalparks Hamburgs und Schleswig-Holsteins nur eine geringe Individuendichte auf. In der Deutschen Bucht kommen vor allem Seehunde, Schweinswale und Kegelrobben vor. Sie nutzen diesen Raum auf ihren Streifzügen und zum Nahrungserwerb in unterschiedlicher Intensität. Wurf- und Liegeplätze der Kegelrobben oder Seehunde liegen in größerer Entfernung. Für die Fischfauna gilt vergleichbares. Auch sie nutzt dieses Gebiet auf ihren Wanderungen und zum Nahrungserwerb. Ausgesprochene Laichplätze sind nicht auszumachen. Fische, Vögel und Meeressäuger, die dieses Gebiet nutzen, sind weitgehend auch Bestandteil der umliegenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sowie der Nationalparke Hamburgs, Schleswig-Holsteins und Niedersachsens.

Die Einbringung des Baggergutes aus den unter Ziffer A 1. genannten Teilbereichen der Stromelbe wird über den Einbringungsvorgang hinaus aufgrund der stofflichen Belastung des Baggergutes eine langfristige Wirkung auf die Meeresumwelt haben. Durch die Wahl der Einbringbereiche sind die Auswirkungen insoweit minimiert, als dass nicht in größerem Umfang weitere neue Flächen hierfür in Anspruch genommen werden. Ganz wesentlich ist die Minimierung der stofflichen Belastung des einzubringenden Baggergutes, die jedoch ihrerseits begrenzt ist.

Damit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht hinreichend sicher festgestellt werden, dass eine schädliche Gewässeränderung, insbesondere eine Beeinträchtigung des Sauerstoffgehaltes und eine Erhöhung des Schadstoffgehaltes im Einbringbereich sowie tlw. des ökotoxikologischen Potenzials, nicht zu erwarten ist. Es muss damit gerechnet werden, dass durch die geplante Einbringung von weiteren 6,67 Mio. m<sup>3</sup> LRV Baggergut aus der Stromelbe an den unter Ziffer A 1. des Einvernehmens genannten Einbringbereichen ohne einschränkende Maßgaben schädliche Gewässeränderungen zu erwarten wären.

Diese Beeinträchtigungen können nicht durch Einbringung des Baggergutes an anderer Stelle sowie wirksame alternative Maßnahmen vermieden werden (s. hierzu Antragsunterlage - Anlage 1 „Empfehlungen des Dialogforums“ sowie Anlage 3 „Beschluss der Abteilungsleiterrunde und Begleitbericht zur Bewertung von Verbringungsoptionen“).

Die Antragstellerin hat anhand der Bewertung der Verwertungs- und Einbringungsmöglichkeiten in ihren Antragsunterlagen und insbesondere in den vorgenannten Anlagen dargelegt, dass sie kurzfristig auf die beantragten Einbringbereiche im Schlickfallgebiet der Nordsee angewiesen ist.

Aufgrund der erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen zur Sicherung der Wassertiefen, die den Zugang der Seeschiffe zu den Containerterminals im Hamburger Hafen möglich machen, fällt ein entsprechendes Baggergut an, das einzubringen ist. Den Einbringungsmöglichkeiten an Land sind enge Grenzen gesetzt. Die hierfür bestehenden Kapazitäten werden anderweitig (nämlich für besonders hoch belastetes Baggergut) dringend benötigt. Somit verbleibt nur eine Einbringung auf See. Eine Einbringung im Elbmündungsbereich oder anderen nahen Küstenbereichen ist auszuschließen, um aufgrund vorliegender Strömungsverhältnisse eine Beeinträchtigung der vor der Westküste Schleswig-Holsteins liegenden fischereilich und touristisch stark genutzten Gebiete sowie der Nationalparke Schleswig-Holsteinisches, Hamburgisches und Niedersächsisches Wattenmeer einschließlich der küstennah gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete durch Sedimentverdriftungen zu vermeiden (s. a. Antragsunterlage - Anlagen 1 und 3).

Zu der geplanten Einbringung des anfallenden Baggergutes bestehen daher zurzeit sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht keine Alternativen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können allerdings unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sowie der von der BfG vorgenommenen Abschätzung der Auswirkungen der beantragten Einbringungen (s. Antragsunterlage - Anlage 12 und die aktualisierte Auswirkungsprognose vom 31.03.2016) und der darin genannten Vorschläge zur Überwachung mit den unter A 2. festgelegten Maßgaben verhütet bzw. minimiert werden, so dass das Einvernehmen insgesamt erteilt werden kann, weil insoweit schädliche, auch durch Maßgaben nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind.

Darüber hinausgehend ergeben sich auch aus dem Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot keine weiteren Einschränkungen. Jedenfalls infolge der Maßgaben sind keine insoweit relevanten Auswirkungen ersichtlich.

Durch diese Maßgaben wird zudem den oben zusammengefasst dargestellten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Verbände in deren auf die beantragte Maßnahme bezogenen und für dieses Einvernehmen relevanten Punkten Rechnung getragen. Damit sind u. a. auch die aktuellen und gemeinsam von den betroffenen Behörden des Bundes und der Länder sowie den Verbänden erzielten Ergebnisse der Betrachtung unterschiedlicher Einbringungsvarianten von Baggergut aus der Tideelbe (s. Antragsunterlage - Anlage 1) und die anschließende Auswertung der zuständigen Verwaltungen des Bundes und der Länder (s. Antragsunterlage - Anlage 3) einbezogen worden. Sofern dort enthaltene Aussagen im Widerspruch zu Aussagen früherer Einzelstudien (wie der o. g. Systemstudie II) stehen, wurde das aktuelle und gemeinsam erzielte Ergebnis des Dialogforums und dessen o. g. Auswertung für dieses Einvernehmen zugrunde gelegt.

Die Maßgaben werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu 2.1.

Die Maßgabe dient dazu sicherzustellen, dass ohne Zustimmung des MELUR von den getroffenen Festlegungen für die Baggermaßnahmen nicht abgewichen wird.

Zu 2.2 bis 2.3

Die Maßgaben sollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten und den zuständigen Behörden die Aufsicht erleichtern. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, der Einvernehmensbehörde die in 2.3 benannten Daten jeweils halbjährlich vorzulegen. Die Erhebung der Daten ist notwendig, um die ordnungsgemäße Ausführung der Bagger- bzw. Einbringungsmaßnahme zu dokumentieren und die erforderliche Kontrolle zu ermöglichen.

Zu 2.4.

Diese Maßgabe soll sicherstellen, dass das Baggergut räumlich begrenzt eingebracht, aber gleichzeitig die Topographie des Meeresgrundes nicht derartig stark verändert wird, dass es zu erheblichen Änderungen der hydromorphologischen und hydrodynamischen Eigenschaften sowie Funktionen des Naturhaushaltes im Ablagerungsbereich kommt. Die nacheinander erfolgende Beaufschlagung der einzelnen unter Ziffer A.1. genannten Einbringbereiche hat eine bessere Überwachung der Auswirkungen der Einbringungen und eine weitestgehende Minimierung der räumlichen Ausdehnung der zeitgleich beeinflussten Fläche zum Ziel.

Zu 2.5.

Die Maßgabe zielt in Verbindung mit Maßgabe 2.21 darauf ab, negative Auswirkungen beim Einbringvorgang (wie Sediment-, Schad- und Nährstoff-Verdriftungen, Trübungswolken und die daraus resultierenden möglichen ökologischen und ökonomischen Auswirkungen) zu minimieren. Hintergrund ist, dass die Sedimente Bestandteil der beantragten Gesamtmaßnahme sind, bei der im Vergleich zu den bisherigen Verbringungen bei „Tonne E3“ künftig höhere Baggermengen an erweiterten Einbringbereichen und diese zusätzlich zu Sedimenten aus Landeshafengewässern eingebracht werden sollen.

Zu 2.6. bis 2.16.

Durch diese Maßgaben soll im Hinblick auf die noch durchzuführenden chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen sichergestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch zu hohe Schadstoffanreicherungen, durch eine Verschlechterung der ökotoxikologischen Wirkungen oder Bioakkumulationen im Einbringbereich vermieden werden.

Konkret sind die Maßgaben erforderlich, weil

- es sich bei den verbrachten Sedimenten um große Mengen handelt, deren bisher ermittelte Belastung deutlich oberhalb der vorherrschenden Belastung der Küstensedimente und – für organische Schadstoffe – der oberen Richtwerte der GÜBAK liegen,
- für die einvernehmenspflichtigen Bereiche der Stromelbe seit dem Jahr 2005 zwar umfangreiche Untersuchungsdaten aus den Unterhaltungsmaßnahmen vorhanden sind, die Belastungen allerdings zeitlichen und räumlichen Schwankungen unterliegen. Wegen der rapiden Sedimentation in den Baggerbereichen kann die tatsächliche Belastung der Sedimente erst kurz vor deren Entnahme verlässlich ermittelt werden. Da die Baggerarbeiten zeitlich gestaffelt und wiederholt durchgeführt werden müssen, kann ein Großteil der im Rahmen der Freigabebehebungen durchzuführenden Analysen erst nach Erteilung des Einvernehmens erfolgen. Dies erfordert eine differenzierte Darstellung der Maßgaben zu den jeweiligen chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen und deren Bewertung.

Zu 2.17. bis 2.24.

Diese Maßgaben sind erforderlich, um durch ein umfassendes und die Gesamtmaßnahme kontinuierlich begleitendes Monitoring sicherzustellen, dass

- die bisher als hinnehmbar prognostizierten maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die tatsächlichen jeweils durch die 1. erhöhte Gesamtmenge des eingebrachten Baggerguts und 2. Besonderheiten der Beschaffenheit der Sedimente aus den Landeshafengewässern bedingten Auswirkungen nicht (in negativer Hinsicht) erheblich voneinander abweichen,
- negative maßnahmenbedingte Auswirkungen auf wirtschaftliche Nutzungen wie den Tourismus (Vermeidung von Beeinträchtigungen der Strand- und Badewasserqualität) und die Fischerei (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fischen und Garnelen) in der Nordseeregion und
- Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und angrenzenden Küstenbereichen ausgeschlossen werden können.

Verschiedene Maßgaben (2.21, 2.22, 2.23, 2.24, 2.25, 2.26, 2.27) gehen zudem auf konkrete in den Antragsunterlagen (aktualisierte Auswirkungsprognose der BfG vom 31.03.2016) genannte Anregungen und Vorschläge zur Fortführung des Monitorings zurück, denen durch die Maßgaben Rechnung getragen wird.

Die hier festgelegten Berichtspflichten sind notwendig, um diese Sachverhalte zu untersuchen und gegenüber dem MELUR als zuständiger Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein zu dokumentieren und fachlich fundiert zu begründen, um damit dem MELUR die notwendige Datengrundlage für die Überwachung der Maßnahme zu verschaffen.

Außerdem zielen diese Maßgaben darauf ab, bei der Maßnahmendurchführung und in den gemäß 2.31 und 2.32 zu erstellenden Berichten die Einhaltung der internationalen Anforderungen sicherzustellen. Dies betrifft die Anforderungen

- des geltenden Wasser- und Naturschutzrechts, insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht, und des Nationalparkgesetzes sowie
- des OSPAR-Übereinkommens zum Schutz des Nordatlantiks, da sich die Schüttstelle in der Nordsee und damit einer Meeresregion dieses Übereinkommens befindet.

Mit den Maßgaben soll untersucht und begründet dokumentiert werden, dass diese Anforderungen sowie die legitimen menschlichen Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Dazu müssen im Rahmen des Monitoringprogramms eventuelle Beeinträchtigungen von fischereilichen, und touristischen Nutzungen sowie von benthischen Ökosystemen, Schutz- und Erhaltungszielen der Nationalparke, FFH- und Vogelschutzgebiete, inkl. Meeressäuger- sowie Seevogelbeständen, bewertet werden mit dem Ziel der Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen in den Küstengewässern.

#### Zu 2.33 – 2.35

Diese Maßgaben sollen sicherstellen, dass innerhalb der Dauer des Einvernehmens bereits erkennbare Fortschritte innerhalb der in Gründung befindlichen Ästuarpartnerschaft erreicht und diese dokumentiert werden, insbesondere der Fortschritt bei der Priorisierung und Umsetzung von geeigneten Strombaumaßnahmen zur schnellstmöglichen und wirksamen Reduzierung des Baggergutfalls. Vor diesem Hintergrund dient die Maßgabe 2.34 der nachvollziehbaren Darstellung vergangener und gegenwärtiger Sedimentationen und Baggerungen im Bereich der Tideelbe sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt der Tideelbe.

Diese Maßgaben haben folglich zum Ziel,

- die Einbringungen in die schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee (Schlickfallgebiet) schnellst möglichst minimieren zu können bzw. entbehrlich zu machen und
- verbleibende Sedimente, die auch zukünftig zur Sicherung schiffbarer Wassertiefen gebaggert werden müssen, grundsätzlich im Gewässersystem der Tideelbe ohne Beeinträchtigungen oder Umweltschäden umlagern zu können.

**Unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen wird daher dem Antrag mit den in diesem Einvernehmen aufgenommenen Maßgaben stattgegeben.** Weitere, unter dem Gesichtspunkt des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Aspekte stehen dem Einvernehmen ebenfalls nicht entgegen.

*Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein*



(L. S.)

*(Dr. Dorit Kuhnt,  
stellv. Leiterin der Abteilung Wasserwirtschaft,  
Meeres- und Küstenschutz)*

Datum: 4. Oktober 2019

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Aktenzeichen: V 434 – 54122/2

Auf Antrag der Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg vom 29. Mai 2019, überarbeitet 26. August 2019, ergänzt mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 und bestehend aus

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Antrag vom 29. Mai 2019, überarbeitet 26. August 2019 und ergänzt mit Schreiben vom 4. Oktober 2019.  | 470 Seiten |
| 2. | Anlage 1: Gemeinsame Eckpunkte HH und SH Sedimentmanagement vom 16. Februar 2016  | 3 Seiten   |
| 3. | Anlage 2: Einzelwerte der ökotoxikologischen Testverfahren der Jahre 2016 bis 2018 aus der Delegationsstrecke und den Landeshafengewässern  | 1 Seite    |
| 4. | Anlage 3: Ökotoxikologische Testergebnisse aus der Delegationsstrecke und den Hafenzufahrten der Freigabeuntersuchungen 2016 bis 2018 im Vergleich zu 2005 bis 2015 – Arithmetische Mittelwerte der Klassen im Überblick  | 1 Seite    |
| 5. | Anlage 4: Überblick über die vorliegenden, an Sedimentkernen erhobenen Daten der Freigabeuntersuchungen der Delegationsstrecke 2005-2015 und 2016-2018 sowie der Landeshafengewässer 2016-2018  | 2 Seiten   |
| 6. | Anlage 5: Arithmetische Mittelwerte der einzelnen Parameter des Referenzzeitraums 2005 bis 2015 in den Gebieten Köhlbrand, Norderelbe Bl.7 und Süderelbe Bl.5 (für Prüfung der Freigaben nach Maßgabe 2.11 des Einvernehmens sowie Auflage 2.11 der wasserrechtlichen Erlaubnis). | 1 Seite    |
| 7. | Anlage 6: Vergleich der chemischen Parameter der Freigabebehebungen der Delegationsstrecke mit den arithmetischen Mittelwerten des jeweiligen Referenzgebietes aus 2005 bis 2015  | 1 Seite    |
| 8. | Anlage 7: Gegenüberstellung der Werte des 90. Perzentils der Teilbereiche Köhlbrand, Norderelbe Bl.7 und Süderelbe Bl.5 aus dem Zeitraum 2005 bis 2015 inklusive Messunsicherheit zu den Werten der einzelnen Teilgebiete aus 2016 (90. Perzentil und                             | 1 Seite    |

Maximalwert) der Delegationsstrecke und der Landeshafengewässer.

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 9.  | Anlage 8: Beschluss der Abteilungsleiterrunde und Begleitbericht zur Bewertung von Verbringungsoptionen für die Unterbringung überschüssiger Feinsedimente der HPA aus dem inneren Elbästuar. | 9 Seiten   |
| 10. | Anlage 9: BfG-Auswirkungsprognose 2019 (BfG 2019)   | 157 Seiten |
| 11. | Anlage 10: Lebensmittelricht- und Grenzwerte.   | 2 Seiten   |
| 12. | Anlage 11: Bewertung nach OSPAR und OGewV   | 9 Seiten   |
| 13. | Anlage 12: Die Sauerstoffentwicklung im Wasserkörper bei der Verbringungsstelle E3 während der Verbringung von Baggergut. Unveröffentlichter Bericht (HPA 2018b)                              | 10 Seiten  |
| 14. | Anlage 13: Tischvorlage für die Monitoring AG: Frequenz Monitoring-Ausfahrten ab 2019 Tischvorlage für das Treffen der Monitoring AG am 18. Dezember 2018).                                   | 2 Seiten   |

ergeht folgender

## **ÄNDERUNGSBESCHIED**

zur gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-)¹ in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 und 13 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)² erteilten

**wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25. April 2016 / geändert am 18. Juni 2018,  
Az.: V 434 – 32995/2016 - s. nachfolgend kursive Passagen.**

**Alle übrigen Auflagen/Maßgaben, Hinweise und Entscheidungsgründe der Erlaubnis vom 25. April 2016, geändert am 18. Juni 2018, bleiben vollumfänglich bestehen.**

<sup>1</sup> **Fundstelle:** BGBl. I. 2009, S. 2585, (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, in der derzeit geltenden Fassung)

<sup>2</sup> **Fundstelle:** GVOBl. 2008, S. 91 (Neufassung des Gesetzes vom 11. Februar 2008, in der derzeit geltenden Fassung)

## A. Änderungen und Ergänzungen

### 1. Gegenstand, Art und Dauer der Erlaubnis

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-)<sup>3</sup> in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 und 13 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG-)<sup>4</sup> wird der Hamburg Port Authority AöR (HPA) *widerruflich und befristet bis zum 31. Dezember 2024 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Baggergut mit einer Gesamtmenge von maximal*

**1,66 Mio. t Trockensubstanz (tTs)**

aus Unterhaltungsmaßnahmen der Hamburger Landeshafengewässer Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen sowie Sandauhafen und Rethe in die mit nachfolgenden Koordinaten bestimmten vier, jeweils 400 x 400 m großen Einbringzentren in der Nordsee (Schlickfallgebiet bei Tonne E 3) einzubringen. *Die Abgrenzungen der Einbringzentren und des Einbringbereiches sind der Erlaubnis vom 25. April 2016, geändert 18. Juni 2018, zu entnehmen.*

## B. Begründung

### I. Sachverhalt

Die Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, *hat mit Antrag vom 29. Mai 2019, überarbeitet 26. August 2019 und ergänzt mit Schreiben vom 4. Oktober 2019, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Einbringung von Baggergut aus den Bereichen der Landeshafengewässer Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser Wilhelm-Hafen, Südwesthafen, Hansahafen, Sandauhafen und Rethe in die Nordsee beantragt.*

---

<sup>3</sup> **Fundstelle:** BGBl. I. 2009, S. 2585, (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, in der derzeit geltenden Fassung)

<sup>4</sup> **Fundstelle:** GVOBl. 2008, S. 91 (Neufassung des Gesetzes vom 11. Februar 2008, in der derzeit geltenden Fassung)

Im Zuge der v. g. Maßnahme sollen *befristet bis Ende 2024* aus dem Bereich der in Ziffer A.1 des Bescheids genannten Landeshafengewässer *bis maximal 1,66 Mio. Tonnen Trockensubstanz (tTs)* Elbsedimente in die Nordsee (Einbringzentren und Einbringbereiche mit 1 km bzw. 1,5 km Radien im Schlickfallgebiet wie in Ziffer A.1 angegeben) eingebracht werden.

*Im Übrigen gilt unverändert Teil B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25. April 2016.*

## II. Rechtliche Würdigung

Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG für die Einbringung des Baggerguts bestehen hier nach den Regelungen im Naturschutzrecht. Dass die entsprechenden naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden, ergibt sich aus der eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (damals MELUR) als oberste Naturschutzbehörde vom 25.04.2016 *in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 18. Juni 2018.*

Eine schädliche Gewässerveränderung durch eine Sohlaufhöhung in den Einbringbereichen kann nach den Antragsunterlagen, auch unter Berücksichtigung des geplanten Gesamtbaggervolumens aus Landeshafengewässern (gemäß dieses Bescheides) und der Stromelbe (gemäß gesondert ergehendem Einvernehmen) *von weiteren insgesamt 5 Mio. t Trockensubstanz* nicht festgestellt werden. Das geplante Fortführen der Einbringungen führt nach den vorgelegten *Antragsunterlagen nebst Anlagen vom 29. Mai 2019, überarbeitet 26. August 2019, ergänzt mit Schreiben vom 4. Oktober 2019* zwar zu einer Verstärkung der Sohlaufhöhung in den unter Ziffer A 1 genannten Einbringbereichen. Das Erreichen einer kritischen Wassertiefe für die Schifffahrt kann bei Ausnutzung der Einbringbereiche jedoch nicht erwartet werden und es wird zudem durch die *weiterhin gültige* Auflage der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sichergestellt, dass es durch die Einbringung nicht zu einer Unterschreitung der Mindestwassertiefe von KN -25m kommen darf.

Darüber hinaus ist – ebenfalls bezogen auf die Gesamtmaßnahme – auch weiterhin keine schädliche Gewässerveränderung durch verdriftendes Baggergut zu erwarten, da mögliche nachweisbare Effekte laut Antragsunterlagen voraussichtlich lokal beschränkt bleiben werden. Modellbetrachtungen der Gesamtmaßnahme ergaben zwar theoretisch und rein rechnerisch weiträumigere Verdriftungen als bei den bisherigen Einbringungen,

allerdings basieren diese Betrachtungen auf worst case Annahmen, die nicht den tatsächlichen maßnahmenbedingten Gegebenheiten entsprechen. Es wurde nachvollziehbar prognostiziert, dass großräumige Beeinträchtigungen nicht nachweisbar sein werden (s. Antragsunterlage Kap. 4.1.2.2 und Anlage 9). Diese Annahmen werden kontinuierlich im Rahmen des begleitenden Monitorings überprüft werden.

Aufgrund des höheren Feinkornanteils im Sediment zeigen die Landeshafengewässer erwartungsgemäß auch eine höhere Sauerstoffzehrung als die Sedimente der Delegationsstrecke. Während die Sauerstoffzehrung der Sedimente im Köhlbrand, der Norderelbe und der Süderelbe im Mittel als „gering bis mittel“ einzustufen ist, war sie in den Sedimenten der Landeshafengewässer in 2015 „erhöht“. *Nach den Ergebnissen der ADCP-Kampagne im September 2016 kann insgesamt festgehalten werden, dass vermutlich verschiedene Faktoren die Sauerstoffentwicklung im Untersuchungsgebiet beeinflussen. Eine Abnahme des Sauerstoffgehalts durch die Einbringung von Baggergut kann anhand der Daten nicht abgeleitet werden. Hingegen deuten die Daten eher eine bessere Durchmischung des Wasserkörpers und damit höhere Sauerstoffgehalte nach den Verklappungsereignissen an (s. Antragsunterlage – Anlagen 9 und 12).*

*Im Übrigen gelten die Angaben in Abschnitt II der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25. April 2016 unverändert, wobei die dortigen Bezüge zu der Auswirkungsprognose vom 31. März 2016 durch die als Anlage 9 des aktuellen Antrags übermittelte, novellierte Auswirkungsprognose zu ersetzen sind.*

### **C. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 118 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG)<sup>5</sup> und § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren<sup>6</sup> in Verbindung mit Tarifstelle 24.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der v. g. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

*Angesichts der umfangreichen, neuen Antragsunterlagen und des damit verbundenen Prüf- und Bearbeitungsaufwands seitens der Zulassungsbehörde entspricht die für die Erstellung dieses Änderungsbescheids festgesetzte Gebühr derjenigen, die bereits für die Erstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25. April 2016 / geändert am 18. Juni 2018 veranschlagt wurde.*

<sup>5</sup> vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Jan. 2012, GVOBl. Schl.-H. S. 89 in der derzeit gültigen Fassung

<sup>6</sup> vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), in der derzeit gültigen Fassung

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Verwaltungsgebühren:</u>	5000,00 €
<u>Auslagen:</u>	1,55 €
Summe:	<u>5001,55 €</u>

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen besonderen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung der erteilten Erlaubnis ist die oben festgesetzte Gebühr angemessen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwKostG). Die Auslagenerstattung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG.

Dieser Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Erlaubnis bei der Landeskasse Schleswig-Holstein zu Titel 1315.00.111.01 und Kassenzeichen 0402 2008 495 900 einzuzahlen.

Konto                      Finanzministerium des Landes S.-H.  
                                      -Landeskasse-  
                                      IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77  
                                      BIC:    MARKDEF1200

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid oder gesondert gegen die Kostenentscheidung ist die Klage beim Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, einzulegen.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zu richten.

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung des Landes  
Schleswig-Holstein



(Dr. Johannes Oelerich,  
Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft,  
Meeres- und Küstenschutz)

Datum: 11. Oktober 2019

## Gegen Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen: V 434 – 54733/2019

Auf Antrag der Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg vom 29. Mai 2019, überarbeitet 26. August 2019, ergänzt mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 und bestehend aus

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Antrag vom 29. Mai 2019, überarbeitet 26. August 2019 und ergänzt mit Schreiben vom 4. Oktober 2019.  | 470 Seiten |
| 2. | Anlage 1: Gemeinsame Eckpunkte HH und SH Sedimentmanagement vom 16. Februar 2016  | 3 Seiten   |
| 3. | Anlage 2: Einzelwerte der ökotoxikologischen Testverfahren der Jahre 2016 bis 2018 aus der Delegationstrecke und den Landeshafengewässern   | 1 Seite    |
| 4. | Anlage 3: Ökotoxikologische Testergebnisse aus der Delegationsstrecke und den Hafenzufahrten der Freigabeuntersuchungen 2016 bis 2018 im Vergleich zu 2005 bis 2015 – Arithmetische Mittelwerte der Klassen im Überblick  | 1 Seite    |
| 5. | Anlage 4: Überblick über die vorliegenden, an Sedimentkernen erhobenen Daten der Freigabeuntersuchungen der Delegationsstrecke 2005-2015 und 2016-2018 sowie der Landeshafengewässer 2016-2018  | 2 Seiten   |
| 6. | Anlage 5: Arithmetische Mittelwerte der einzelnen Parameter des Referenzzeitraums 2005 bis 2015 in den Gebieten Köhlbrand, Norderelbe Bl.7 und Süderelbe Bl.5 (für Prüfung der Freigaben nach Maßgabe 2.11 des Einvernehmens sowie Auflage 2.11 der wasserrechtlichen Erlaubnis). | 1 Seite    |
| 7. | Anlage 6: Vergleich der chemischen Parameter der Freigabeuntersuchungen der Delegationsstrecke mit den arithmetischen Mittelwerten des jeweiligen Referenzgebietes aus 2005 bis 2015  | 1 Seite    |

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 8.  | Anlage 7: Gegenüberstellung der Werte des 90. Perzentils der Teilbereiche Köhlbrand, Norderelbe Bl.7 und Süderelbe Bl.5 aus dem Zeitraum 2005 bis 2015 inklusive Messunsicherheit zu den Werten der einzelnen Teilgebiete aus 2016 (90. Perzentil und Maximalwert) der Delegationsstrecke und der Landeshafengewässer. | 1 Seite    |
| 9.  | Anlage 8: Beschluss der Abteilungsleiterrunde und Begleitbericht zur Bewertung von Verbringungsoptionen für die Unterbringung überschüssiger Feinsedimente der HPA aus dem inneren Elbästuar.  | 9 Seiten   |
| 10. | Anlage 9: BfG-Auswirkungsprognose 2019 (BfG 2019)  | 157 Seiten |
| 11. | Anlage 10: Lebensmittelricht- und Grenzwerte.  | 2 Seiten   |
| 12. | Anlage 11: Bewertung nach OSPAR und OGewV  | 9 Seiten   |
| 13. | Anlage 12: Die Sauerstoffentwicklung im Wasserkörper bei der Verbringstelle E3 während der Verbringung von Baggergut. Unveröffentlichter Bericht (HPA 2018b)   | 10 Seiten  |
| 14. | Anlage 13: Tischvorlage für die Monitoring AG: Frequenz Monitoring-Ausfahrten ab 2019 Tischvorlage für das Treffen der Monitoring AG am 18. Dezember 2018).  | 2 Seiten   |

ergeht folgender

## **ÄNDERUNGSBESCHEID**

des gemäß § 4 WaStrG erteilt

**wasserwirtschaftlichen Einvernehmens vom 25. April 2016 / geändert am 18. Juni 2018, Az.: V 434 – 32999/2016 - s. nachfolgend kursive Passagen.**

**Alle übrigen Auflagen/Maßgaben, Hinweise und Entscheidungsgründe des Einvernehmens vom 25. April 2016, geändert am 18. Juni 2018, bleiben vollumfänglich bestehen.**

## A. Änderungen und Ergänzungen

### 1. Gegenstand, Art und Dauer des Einvernehmens

Gemäß § 4 WaStrG wird der Hamburg Port Authority AöR (HPA) widerruflich und befristet bis zum 31. Dezember 2024 das wasserwirtschaftliche Einvernehmen erteilt, Baggergut mit einer Gesamtmenge von maximal

**3,335 Mio. t Trockensubstanz (tTs)**

aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe aus Teilbereichen der Norderelbe, Süderelbe und des Köhlbrands in die mit nachfolgenden Koordinaten bestimmten vier jeweils 400 x 400 m großen Einbringzentren in der Nordsee (Schlickfallgebiet bei Tonne E 3) einzubringen. Die Abgrenzungen der Einbringzentren und des Einbringbereiches sind dem Einvernehmen vom 25. April 2016, geändert 18. Juni 2018, zu entnehmen.

## B. Begründung

### I. Sachverhalt

Die Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, hat mit Antrag vom 29. Mai 2019, überarbeitet 26. August 2019 und ergänzt mit Schreiben vom 4. Oktober 2019, die Einbringung von Baggergut aus den Bereichen der Norderelbe, Köhlbrand und Süderelbe in die Nordsee beantragt.

Im Zuge der v. g. Maßnahme sollen befristet bis Ende 2024 aus dem Bereich der in Ziffer A.1 des Bescheids genannten aus dem Bereich der Delegationsstrecke bis zu 3,335 Mio. Tonnen Trockensubstanz (tTs) Elbsedimente in die Nordsee (Einbringzentren und Einbringbereiche mit 1 km bzw. 1,5 km Radien im Schlickfallgebiet wie in Ziffer A.1 angegeben) eingebracht werden.

Im Übrigen gilt unverändert Teil B des wasserwirtschaftlichen Einvernehmens vom 25. April 2016.

## II. Entscheidungsgründe

Eine schädliche Gewässerveränderung durch eine Sohlaufhöhung in den Einbringbereichen kann nach den Antragsunterlagen, auch unter Berücksichtigung des geplanten Gesamtbagervolumens aus der Stromelbe (gemäß dieses Bescheides) und den Landeshafengewässern (gemäß gesondert ergehendem Einvernehmen) *von weiteren insgesamt 5 Mio. t Trockensubstanz* nicht festgestellt werden. Das geplante Fortführen der Einbringungen führt nach den vorgelegten *Antragsunterlagen nebst Anlagen vom 29. Mai 2019, überarbeitet 26. August 2019, ergänzt mit Schreiben vom 4. Oktober 2019* zwar zu einer Verstärkung der Sohlaufhöhung in den unter Ziffer A 1 genannten Einbringbereichen. Das Erreichen einer kritischen Wassertiefe für die Schifffahrt kann bei Ausnutzung der Einbringbereiche jedoch nicht erwartet werden und es wird zudem durch die *weiterhin gültige* Auflage der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sichergestellt, dass es durch die Einbringung nicht zu einer Unterschreitung der Mindestwassertiefe von KN -25m kommen darf.

*Darüber hinaus ist – ebenfalls bezogen auf die Gesamtmaßnahme – auch weiterhin keine schädliche Gewässerveränderung durch verdriftendes Baggergut zu erwarten, da mögliche nachweisbare Effekte laut Antragsunterlagen voraussichtlich lokal beschränkt bleiben werden. Modellbetrachtungen der Gesamtmaßnahme ergaben zwar theoretisch und rein rechnerisch weiträumigere Verdriftungen als bei den bisherigen Einbringungen, allerdings basieren diese Betrachtungen auf worst case Annahmen, die nicht den tatsächlichen maßnahmenbedingten Gegebenheiten entsprechen. Es wurde nachvollziehbar prognostiziert, dass großräumige Beeinträchtigungen nicht nachweisbar sein werden (s. Antragsunterlage Kap. 4.1.2.2 und Anlage 9). Diese Annahmen werden kontinuierlich im Rahmen des begleitenden Monitorings überprüft werden.*

*Aufgrund des höheren Feinkornanteils im Sediment zeigen die Landeshafengewässer erwartungsgemäß auch eine höhere Sauerstoffzehrung als die Sedimente der Delegationsstrecke. Während die Sauerstoffzehrung der Sedimente im Köhlbrand, der Norderelbe und der Süderelbe im Mittel als „gering bis mittel“ einzustufen ist, war sie in den Sedimenten der Landeshafengewässer in 2015 „erhöht“. Nach den Ergebnissen der ADCP-Kampagne im September 2016 kann insgesamt festgehalten werden, dass vermutlich verschiedene Faktoren die Sauerstoffentwicklung im Untersuchungsgebiet beeinflussen. Eine Abnahme des Sauerstoffgehalts durch die Einbringung von Baggergut kann anhand der Daten nicht abgeleitet werden. Hingegen deuten die Daten eher eine bessere Durchmischung des Wasserkörpers und damit höhere Sauerstoffgehalte nach den Verklappungsereignissen an (s. Antragsunterlage – Anlagen 9 und 12).*

Im Übrigen gelten die Angaben in Abschnitt II des wasserwirtschaftlichen Einvernehmens vom 25. April 2016 unverändert, wobei die dortigen Bezüge zu der Auswirkungsprognose vom 31. März 2016 durch die als Anlage 9 des aktuellen Antrags übermittelte, novellierte Auswirkungsprognose zu ersetzen sind.

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung des Landes  
Schleswig-Holstein

(L. S.)



(Dr. Johannes Oelerich,  
Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft,  
Meeres- und Küstenschutz)

Hamburg Port Authority AöR | Neuer Wandrham 4 | 20457 Hamburg

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur  
Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft, Boden-  
und Küstenschutz  
Dr. Johannes Oelerich  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

Claudia Flecken  
Head of Waterside Infrastructure  
WS

Tel.: +49 40 42847- 3133  
Fax: +49 40 42847- 2499

E-Mail  
Claudia.Flecken@hpa.hamburg.de  
www.hamburg-port-authority.de

Datum 22.12.2022  
AZ: WS

---

## **Antrag auf Mengenerhöhung für Baggergut aus der Bundeswasserstraße bezüglich der Zulassungen zur Verbringung von Baggergut in die Nordsee zur Tonne E3 vom 25.4.2016 angepasst durch die Änderungsbescheide vom 14.10.2019 sowie 23.06.2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Oelerich,

seit Juli 2016 erfolgt die Verbringung von Baggergut aus Hamburger Elbe und Hafen bei Tonne E3 auf Basis der o.g. Zulassungen. In der durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) erstellten Auswirkungsprognose (BfG-1984) vom 29.05.2019 wurde eine jährliche Höchstmenge von bis zu 1,5 Mio. tTS geprüft und hinsichtlich zu erwartender ökologischer Auswirkungen bewertet. Die rechtssichere Nutzung der Verbringoption Tonne E3 unterliegt den durch die Auswirkungsprognose getroffenen Annahmen und festgelegten Rahmenbedingungen.

Die seit 2014 anhaltend niedrigen Oberwasserabflüsse führen zu einem reduzierten Eintrag von Schwebstoffen in die Tideelbe. Dies führt folglich auch zu einem geringeren partikelgebundenen Schadstoffeintrag, was sich wiederum positiv auf die Sedimentqualität bei den Freigabebehebungen des Baggerguts auswirkt. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde die der Prognose zugrunde gelegte Schadstoffjahresfracht im Jahr 2022 deutlich unterschritten. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden geprüft und bewertet, inwieweit eine Steigerung der Gesamtmengen durch Fortsetzung der E3 Kampagne 2022 bis ins erste Quartal 2023 im Rahmen der bestehenden Zulassungen möglich ist.

Der sich aktuell abzeichnende Bedarf im Rahmen der Wassertiefeninstandhaltung im Zuständigkeitsbereich der HPA ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Die geringen Abflüsse der Elbe sowie das Ausbleiben von Abflussspitzen seit 2013 führen zu einer größeren Neusedimentation in der Tideelbe und besonders im Hamburger Zuständigkeitsbereich. Die erheblichen Mehraufwendungen, die notwendig sind, um die nautischen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Erreichbarkeit der Liegeplätze sicherzustellen, sind nicht durch eine Steigerung der Kreislaufbewirtschaftung sondern nur durch einen zusätzlichen Austrag

überschüssiger Sedimente aus der Tideelbe zu erreichen. Die bisherige Jahreshöchstmenge von 1,5 Mio. tTS reicht vor diesem Hintergrund derzeit nicht aus. In der neu geschaffenen Begegnungsstrecke führen das niedrige Oberwasser, die letzte Fahrrinnenanpassung und die starke Beaufschlagung der Verbringstelle Neßsand zu gesteigerten Unterhaltungsbedarfen in Höhe von rd. 1 Mio. tTS, die zusätzlich durch die HPA bewirtschaftet werden müssen. Daher besteht dringender Handlungsbedarf um die Anlaufbedingungen zum Hamburger Hafen in 2023 gewährleisten zu können.

Vor diesem Hintergrund beantragt die HPA eine Mengenerhöhung für Baggergut aus der Bundeswasserstraße in Höhe von 330.000 tTS im Rahmen der geltenden Zulassungen zur Verbringung von Baggergut in die Nordsee zur Tonne E3 vom 25.4.2016 angepasst durch die Änderungsbescheide vom 14.10.2019 sowie 23.06.2021.

### Begründung

Die aktuellen Zulassungen waren ursprünglich für die zeitliche Nutzung zwischen dem 14.10.2019 bis zum 31.12.2024 ausgelegt. Aufgrund von Mehrbedarfen wurden die regulär festgelegten maximalen Mengen bereits am 4.12.2022 ausgeschöpft. Die zeitliche Nutzbarkeit für das Ausschöpfen eventueller Restmengen besteht hingegen weiterhin bis Ende 2024 und ist Grundlage für den vorgelegten Aufstockungsantrag.

Die fachliche Grundlage für die bestehenden Zulassungen bildet die Auswirkungsprognose der Bundesanstalt für Gewässerkunde. Sie betrachtet die Auswirkungen der Verbringung von Baggergut auf die Meeresumwelt und legt dabei verschiedene Szenarien zugrunde. Die hierbei betrachtete maximale Jahreshöchstmenge beläuft sich auf insgesamt 1,5 Mio. tTS. Als maßgebliche Größe für die prognostizierten Auswirkungen wird die transportierte Schadstofffracht herangezogen, die wiederum auf Basis von Frachtbetrachtungen vergangener Jahre ermittelt wurde.

Die Belastungssituation des Baggerguts hat sich aufgrund der geringen Abflusssituation im Einzugsgebiet der Elbe in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Dies spiegeln auch die Belastungswerte der Freigabebeobachtungen in 2022 wieder. Die zusätzlich durch die HPA im Jahresverlauf gewonnenen Verlaufsbeobachtungen bestätigen diesen Eindruck.

Im Folgenden wird aus Sicht der HPA abgeleitet und begründet, dass eine Erhöhung der maximalen Jahresmenge in der Saison 2022/23 auch weiterhin durch die BfG Auswirkungsprognose von 2019 fachlich gedeckt ist.

Um zu beurteilen, ob die bestehende BfG Auswirkungsprognose von 2019 auch für eine Erhöhung der Jahresmenge oberhalb von 1,5 Mio. tTS herangezogen werden kann, sind die durch eine mögliche Aufstockung zu erwartenden Änderungen bei der Schadstoffkonzentrationen und resultierend bei den Gesamtschadstofffrachten in den Blick zu nehmen.

### Konzentrationsbetrachtung

Die Analytik der Verlaufsbeprobung für die Bundeswasserstraße weist in den Abschnitten der Bundeswasserstraße eine deutliche Verbesserung im Verhältnis zur ursprünglichen Freigabebeprobung vom Frühjahr 2022 aus. Demnach sind alle Verlaufsbeprobungen in den Teilbereichen Süderelbe, Köhlbrand und Norderelbe im Rahmen der Verlaufsbeprobung in Fall 2 nach GÜBAK einzustufen. Folgende Tabelle visualisiert den Sachverhalt (Blau = GÜBAK Fall 1, Grün = GÜBAK Fall 2, Gelb = GÜBAK Fall 3):

Parameter	Einheit	Süderelbe	SE Verlauf	Köhlbrand	KB Verlauf	Norderelbe	NE Verlauf
Verbringmenge	tTS	525.378		225.608		114.505	
< 63 µm Fraktion	%	86	93	72	89	81	83
Arsen < 20 µm	mg/kg TS	31	30	31	29	32	31
Blei < 20 µm	mg/kg TS	73	66	73	65	71	66
Cadmium < 20 µm	mg/kg TS	1,6	1,0	1,5	0,9	1,1	0,8
Chrom < 20 µm	mg/kg TS	74	52	77	53	66	74
Kupfer < 20 µm	mg/kg TS	51	43	49	41	43	37
Nickel < 20 µm	mg/kg TS	42	35	43	36	39	39
Quecksilber < 20 µm	mg/kg TS	0,7	0,5	0,6	0,5	0,6	0,4
Zink < 20 µm	mg/kg TS	442	331	428	319	365	320
PAK16 < 63 µm	mg/kg TS	1,4	1,3	1,3	0,9	1,2	0,8
PCB7 < 63 µm	µg/kg TS	10,9	11	10,3	8,9	11	7,7
a-HCH < 63 µm	µg/kg TS	0,5	0,3	0,4	0,2	0,3	0,3
g-HCH < 63 µm	µg/kg TS	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
p,p'-DDE < 63 µm	µg/kg TS	3,5	2,4	2,7	1,9	2,6	1,9
p,p'-DDD < 63 µm	µg/kg TS	10,1	5,9	7,0	5,9	6,5	4,6
p,p'-DDT < 63 µm	µg/kg TS	4,5	1,5	3,1	0,6	2,3	0,5
PeCB < 63 µm	µg/kg TS	1,0	1,2	0,8	0,6	0,7	1,0
HCB < 63 µm	µg/kg TS	5,5	3,7	4,0	2,9	3,4	2,2
TBT (Gesamtfraktion)	µg/kg TS	17	18	16	19	23	16

Damit wird deutlich, dass die Konzentrationen an Schadstoffen in Relation zu den in der Auswirkungsprognose der BfG getroffenen Annahmen erheblich gesunken ist. Dies ist zum einen auf einen geringeren Schwebstoffeintrag von Oberstrom und zum anderen auf deutlich erhöhte Einträge von Schwebstoffen aus dem Bereich der Elbmündung zurückzuführen. Beide Effekte resultieren aus den seit Jahren vorherrschenden niedrigen Oberwasserabflüssen. Eine genauere Trendentwicklung der vergangenen Jahre kann dem Hintergrunddokument (Anlage: Abbildung 1) entnommen werden.

### Frachtbetrachtung

Durch eine Steigerung der maximalen Jahreshöchstmenge ändert sich die innerhalb eines Jahres verbrachte Gesamtschadstofffracht. Bei der Erstellung der Auswirkungsprognose wurde die mittlere Schadstoffkonzentration der Jahre 2005 bis 2015 zugrunde gelegt. Auf Basis der im Jahr 2022 tatsächlich verbrachten Mengen und ermittelten Schadstoffgehalten, wurde die damit einhergehende real erreichte Gesamtfracht ermittelt. Dazu wurden sowohl die regulären Freigabebeprobungen und auch die sich anschließenden Verlaufsbehebungen herangezogen. Vor dem Hintergrund wurde ermittelt, dass eine Mehrmenge von bis zu 330.000 tTS durch den Bewertungsrahmen der bestehenden Auswirkungsprognose abgedeckt ist (vgl. Hintergrunddokument). Das heißt, dass die ursprünglich angenommenen Frachten der Auswirkungsprognose bei den kritischen Parametern nicht überschritten werden.

Eine Steigerung der Jahresmenge für die Umlagersaison 2022 auf 1.830.000 tTS erlaubt dementsprechend eine Einhaltung der angenommenen Schadstofffrachten. Dabei stehen die bioakkumulierenden, organischen Schadstoffe besonders im Fokus. Diese befinden sich im tolerierbaren Rahmen der durch die BfG Auswirkungsprognose abgedeckten Schadstofffracht (101 % bei ppDDE, bei PAK 99 % und Pentachlorbenzol 98 % in Relation zur ursprünglichen Bewertungsgrundlage). Eine weitere Steigerung > 330.000 tTS wäre demzufolge nicht abgedeckt.

Die sich ergebende Fracht der Schwermetalle liegt für einzelne Parameter teilweise deutlich über den Annahmen der Auswirkungsprognose. Dennoch ist diese Zunahme als eher unkritisch einzuschätzen, da die Konzentrationen für Arsen, Chrom, Blei, Nickel und Kupfer in Nordsee und Tideelbe ein vergleichbares Niveau aufweisen und kein abnehmender Gradient Richtung Nordsee zu erkennen ist. Diese Schadstoffe weisen zudem überwiegend Konzentrationen unterhalb von Richtwert 1 der GÜBAK (2009) auf und liegen damit ohnehin im Bereich der Hintergrundbelastung. Die besonders kritischen Schwermetalle Cadmium und Quecksilber überschreiten die 100% Schwelle nicht und liegen damit im Rahmen der Annahmen der Auswirkungsprognose (Cadmium 93 %, Quecksilber 74 % in Relation zur ursprünglichen Bewertungsgrundlage).

### Gesamtbewertung der zu erwartenden Auswirkungen

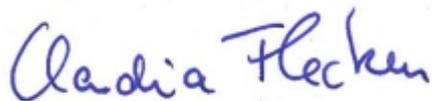
Angesichts der Zusammenhänge zwischen geringem Oberwasserabfluss und der sich einstellenden niedrigeren Schadstoffbelastung im Baggergut bewegt sich die beantragte Anpassung der Mengenerhöhung hinsichtlich der dabei insgesamt ausgetragenen Schadstofffracht in dem durch die BfG prognostizierten Rahmen. Es ist daher nicht von weiteren unprognostizierten Auswirkungen durch die Verbringung auszugehen, so dass die Auswirkungsprognose auch für das o.g. Szenario weiterhin Gültigkeit besitzt. Der zusätzliche Austrag von 330.000 tTS ist dem dargestellten Rechenansatz folgend als Baggergutmenge des Jahres 2022 und als Fortsetzung der Verbringkampagne 2022 über den Jahreswechsel hinweg zu verstehen und wurde

auch auf dieser Basis ermittelt. Die Maßnahme soll zum Jahresbeginn 2023 durchgeführt werden. Die HPA wird im Januar 2023 einen Neuantrag auf Erteilung der Zulassungen zur Verbringung von Sedimenten zur Tonne E3 beim MEKUN einreichen. Aufgrund der saisonalen Betrachtung der Verbringkampagne 2022/23 gehen wir davon aus, dass die zulässige Jahresmenge aus den für Mitte 2023 angestrebten Zulassungen von der hier beantragten Aufstockung unberührt bleibt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Erhöhung der Teilmenge aus der Bundeswasserstraße Elbe um 0.33 Mio. tTS und entsprechende Anpassung des wasserwirtschaftlichen Einvernehmens. Dieses Schreiben geht nachrichtlich ebenfalls an die Abteilung V5 Naturschutz.

Für Fragen und Erläuterungen stehe ich sowie die HPA-Fachexperten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Flecken

**Anlage** Erläuterungsdokument zu Freigabeanalysen und Verlaufsproben sowie Frachtbilanzierungsszenario

## Erläuterungsdokument

### Erläuterungen zu Freigabeanalysen und Verlaufsproben

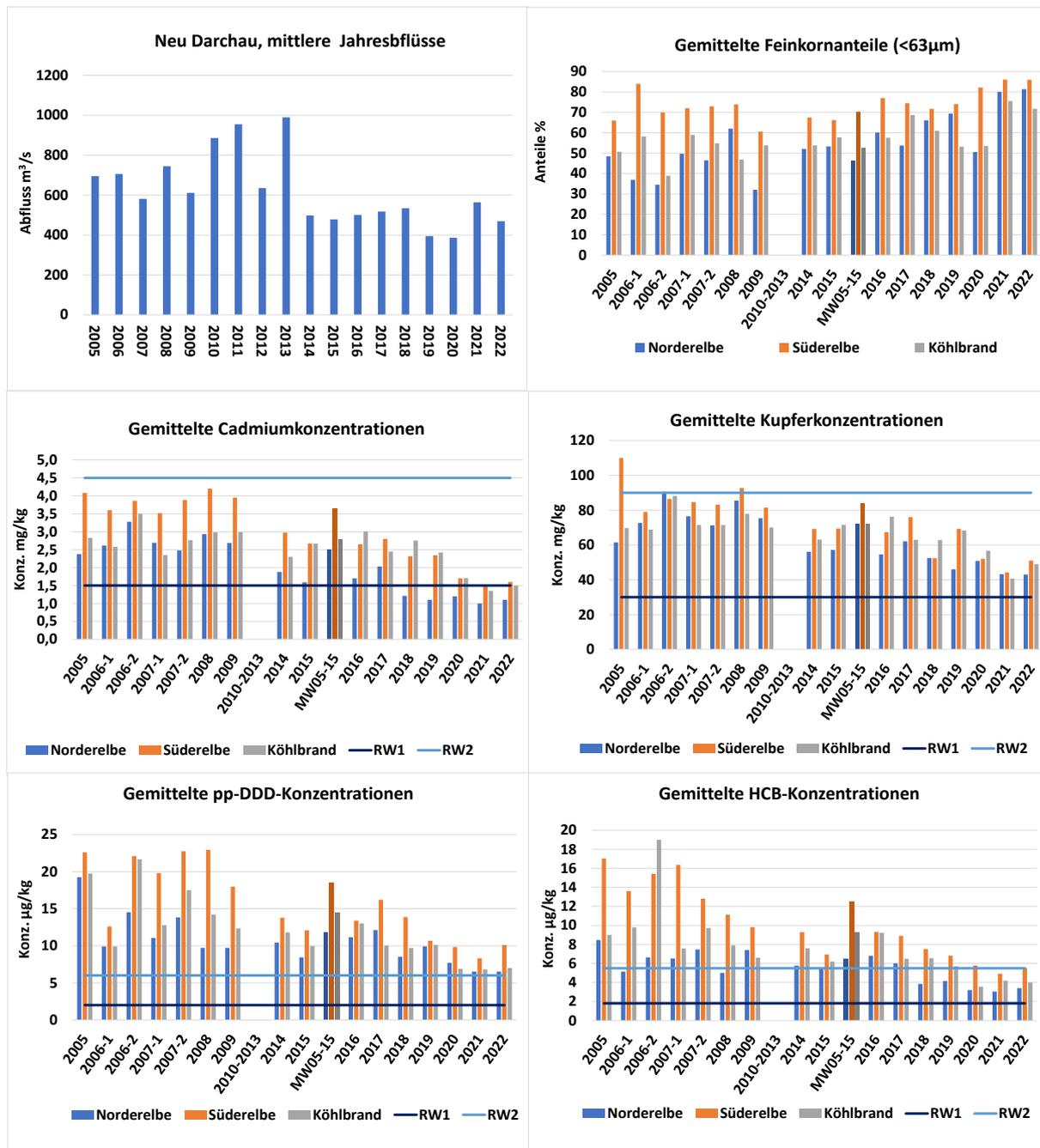
In Tabelle 1 sind die Freigabeuntersuchungen für Tonne E3 des Jahres 2022, die bis zum 04.12. bereits verbrachten Mengen, als auch die Qualitäten der Verlaufsproben der einzelnen Hafengebiete zusammengestellt.

Die Freigabeuntersuchungen des Jahres 2022 zeigen, dass aufgrund der Gehalte der DDX-Verbindungen als auch aufgrund der Hexachlorbenzolgehalte die Einordnung des Hamburger Baggergutes in den GÜBAK Fall 3 erfolgt. Die Verlaufsproben, die im Herbst 2022 gewonnen wurden, sind dagegen in den GÜBAK Fall 2 einzustufen. Bei gleichzeitig niedriger DDX- und Hexachlorbenzolgehalte in den Verlaufsproben, liegen die Konzentrationen einzelner Schadstoffe etwas höher (z.B. Pentachlorbenzol in der Süderelbe). Darüber hinaus zeigen die Analyseergebnisse, dass die Verlaufsproben durch höhere Feinkornanteile charakterisiert sind.

**Tabelle 1:** Ergebnisse der Freigabeuntersuchungen und Verlaufsproben sowie Verbringmengen 2022 zur Berechnung der Schadstofffrachten. Blau = GÜBAK Fall 1, Grün = GÜBAK Fall 2, Gelb = GÜBAK Fall 3.

Parameter	Einheit	Süderelbe	SE Verlauf	Köhlbrand	KB Verlauf	Norderelbe	NE Verlauf	Parkhafen	Vorhafen	Rethe	Sandauhafen
Verbringmenge	tTS	525.378		225.608		114.505		256.110	225.525	148.615	47.599
< 63 µm Fraktion	%	86	93	72	89	81	83	88	90	93	92
Arsen < 20 µm	mg/kg TS	31	30	31	29	32	31	33	31	31	31
Blei < 20 µm	mg/kg TS	73	66	73	65	71	66	73	75	74	74
Cadmium < 20 µm	mg/kg TS	1,6	1,0	1,5	0,9	1,1	0,8	1,4	1,8	1,7	1,7
Chrom < 20 µm	mg/kg TS	74	52	77	53	66	74	84	61	73	78
Kupfer < 20 µm	mg/kg TS	51	43	49	41	43	37	51	49	52	52
Nickel < 20 µm	mg/kg TS	42	35	43	36	39	39	45	39	42	43
Quecksilber < 20 µm	mg/kg TS	0,7	0,5	0,6	0,5	0,6	0,4	0,6	0,8	0,7	0,7
Zink < 20 µm	mg/kg TS	442	331	428	319	365	320	424	435	445	449
PAK16 < 63 µm	mg/kg TS	1,4	1,3	1,3	0,9	1,2	0,8	1,4	1,4	1,3	1,5
PCB7 < 63 µm	µg/kg TS	10,9	11	10,3	8,9	11	7,7	10,8	13,8	11,9	13,1
a-HCH < 63 µm	µg/kg TS	0,5	0,3	0,4	0,2	0,3	0,3	0,3	0,5	0,4	0,4
g-HCH < 63 µm	µg/kg TS	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2
p,p'-DDE < 63 µm	µg/kg TS	3,5	2,4	2,7	1,9	2,6	1,9	2,9	4,0	3,2	3,5
p,p'-DDD < 63 µm	µg/kg TS	10,1	5,9	7,0	5,9	6,5	4,6	7,5	10,5	8,7	9,0
p,p'-DDT < 63 µm	µg/kg TS	4,5	1,5	3,1	0,6	2,3	0,5	1,8	4,2	3,1	2,3
PeCB < 63 µm	µg/kg TS	1,0	1,2	0,8	0,6	0,7	1,0	0,9	1,4	0,9	1,0
HCB < 63 µm	µg/kg TS	5,5	3,7	4,0	2,9	3,4	2,2	4,2	6,5	5,6	4,7
TBT (Gesamtfraction)	µg/kg TS	17	18	16	19	23	16	22	22	19	24

Abbildung 1 illustriert die niedrigen jährlichen Oberwasserabflüsse am Pegel Neu Darchau seit 2013 und die Abnahme ausgewählter Schadstoffgehalte im gleichen Zeitraum. Grund dafür sind verminderte Stoffeinträge mit hohen Belastungen von Oberstrom und verstärkte Einträge mariner Sedimente, die verdünnend wirken, von Unterstrom. Darüber hinaus ist festzustellen, dass grundsätzlich auch die Feinkornanteile der in den Freigabeuntersuchungen untersuchten Sedimente zunehmen. Während die Abnahme der Stoffgehalte grundsätzlich mit einer Frachtminderung in die Nordsee einherginge, wirkt die Zunahme der Feinkornanteile dem entgegen.



**Abbildung 1** Abflussverhältnisse bei Neu Darchau, Feinkornanteile und gemittelte Schadstoffgehalte von Bundeswasserstraßensedimenten zwischen 2005 und 2022.

### Erläuterungen zur Frachtbilanzierung

Im Jahr 2022 wurden aus den Bereichen Süderelbe, Köhlbrand und Norderelbe als auch aus den Landeshafengewässern Parkhafen, Vorhafen, Rethe und Sandauhafen insgesamt 1,54 Mio. tTS zur Tonne E3 verbraucht. Für die Frachtbilanzierung wurde für sämtliche Sedimente, die in 2022 umgelagert wurden, die Qualitäten der Freigabeuntersuchungen zugrunde gelegt. Für die Berechnung der möglichen Mehrmengen, die aufgrund aktueller nautischer Bedarfe aus der Bundeswasserstraße stammen werden, wurden die jüngsten Analyseergebnisse der Verlaufspröben berücksichtigt. Geprüft wird die maximal tolerierbare jährliche Schadstofffracht, die durch die Auswirkprognose 2019 der Bundesanstalt für Gewässerkunde gedeckt ist.

## Ergebnis der Frachtbilanzierung

Unter Berücksichtigung der von der BfG 2019 zugrunde gelegten Sedimentqualitäten überstiege eine zusätzliche Verbringmenge von 500.000 tTS, die sich an den aktuellen nautischen Bedarfen der Delegationsstrecke orientiert, bei den kritischen DDX-Verbindungen im Mittel um bis zu 7 % die maximale zulässige Schadstofffracht, sodass eine Reduktion der Verbringmenge auf 330.000 tTS notwendig ist (Tabelle 2). Dem liegen Mehrmengen aus der Süderelbe in Höhe von rd. 180.000 tTS, dem Köhlbrand (rd. 50.000 tTS) und der Norderelbe (rd. 100.000 tTS) zugrunde. Die Mehrmenge von 330.000 tTS führt bei den bioakkumulierenden, organischen Schadstoffen zu einer tolerierbaren und von der BfG AP (2019) abgedeckten Schadstofffracht (101 % bei ppDDE, bei PAK 99 % und Pentachlorbenzol 98 %).

**Tabelle 2:** Berechnete Schadstofffrachten für 2022 unter Berücksichtigung einer Mehrmenge von 330.000 tTS im Vergleich zu den gemittelten Schadstofffrachten (Szenarien a und b) der BfG AP (2019).

		AP BfG 2019 a	AP BfG 2019 b	2022	ERGEBNIS
		BWS 05-15 & LHG 15-18	BWS 05-15 & SE 05-07		
Stand 06.12.2022 Verbringmenge TDS				1.543.340	
Zusätzliche Verbringmenge TDS in 2023				330.000	
Berechnungsgrundlage Verbringmenge TDS		1.500.000	1.500.000	1.873.340	
		Fracht / a	Fracht / a	Fracht	Fracht in % der AP
<b>Metalle in der Fraktion &lt; 20 µm</b>					
Arsen in < 20 µm	TONNEN	19	19	32	170
Blei in < 20 µm	TONNEN	52	49	74	148
Cadmium in < 20 µm	TONNEN	1,5	1,7	1,5	93
Chrom in < 20 µm	TONNEN	45	40	73	170
Kupfer in < 20 µm	TONNEN	41	43	50	120
Nickel in < 20 µm	TONNEN	25	23	42	178
Quecksilber in < 20 µm	TONNEN	0,9	0,9	0,7	74
Zink in < 20 µm	TONNEN	343	345	425	124
<b>Polycyclische Aromate &lt;63µm</b>					
PAK16	TONNEN	2,1	2,3	2,1	99
<b>Polychlorierte Biphenyle &lt;63 µm</b>					
PCB7	kg	19	19	18	94
<b>Hexachlorcyclohexane &lt; 63 µm</b>					
a-HCH	kg	0,8	1,1	0,6	70
g-HCH	kg	0,3	0,4	0,2	56
<b>DDT + Metabolite &lt; 63 µm</b>					
p,p'-DDE	kg	4,6	5,3	5,0	101
p,p'-DDD	kg	14	16	13	91
p,p'-DDT	kg	5,4	7,0	4,8	79
<b>Chlorbenzole &lt; 63 µm</b>					
Pentachlorbenzol	kg	1,5	1,8	1,6	98
Hexachlorbenzol	kg	8,0	10,6	7,6	84
<b>Organozinnverbindungen</b>					
TBT-Kation < 2 mm	kg	45	45	36	80



SH



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Hamburg Port Authority  
Frau Claudia Flecken  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: MiM 4 - 113920/2022  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Johannes Oelerich  
johannes.Oelerich@mekun.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7304  
Telefax: +49-431-988-6-157317

29.12.2022

### Gegen Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen: MiM 4 - 113920/2022

Auf Antrag der Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg vom  
22.12.2022 bestehend aus

1. **Änderungsantrag** bezüglich der Zulassungen zur Verbrin- 5 Seiten  
gung von Baggergut in die Nordsee zur Tonne E3 vom  
25.04.2016, zuletzt angepasst durch den Änderungsbe-  
scheid vom 14.10.2019 und 30. Juni 2021
2. Erläuterungsdokument - Erläuterungen zu Freigabeanaly- 3 Seiten  
sen und Verlaufsproben

ergeht folgender

## **ÄNDERUNGSBESCHIED**

des gemäß § 4 WaStrG erteilten

**wasserwirtschaftlichen Einvernehmens vom 25. April 2016 /  
geändert am 18. Juni 2018, 14. Oktober 2019 und 30. Juni 2021  
Az.: V 434 – 32999/2016**

### **A. Änderungen und Ergänzungen**

#### **1. Gegenstand, Art und Dauer des Einvernehmens**

Gemäß § 4 WaStrG wird der Hamburg Port Authority AöR (HPA) widerruflich das wasserwirtschaftliche Einvernehmen erteilt, einmalig und bis zum 30.6.2023 befristet Baggergut mit einer Menge von maximal

***330.000 t Trockensubstanz (tTS)***

aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe aus Teilbereichen der Norderelbe, Süderelbe und des Köhlbrands in die Einbringzentren in der Nordsee (Schlickfallgebiet bei Tonne E 3) einzubringen. Die zu verbringende Baggermenge verteilt sich auf die jeweiligen Baggerbereiche wie folgt:

***180.000 tTS aus der Süderelbe***

***50.000 tTS aus dem Köhlbrand***

***100.000 tTS aus der Norderelbe***

Die Abgrenzungen der Einbringzentren und des Einbringbereiches sind dem Einvernehmen vom 25.04.2016, geändert 18.06.2018, 14.10.2019 und 30.6.2021, zu entnehmen.

Gemäß Änderungsantrag vom 30.6.2021 besteht auf Grundlage des Einvernehmens vom 25.04.2016, geändert 18.06.2018 und 14.10.2019, weiterhin die Möglichkeit, eventuelle Restmengen bis zum Ausschöpfen der maximal zwischen 14.10.2019 bis 31.12.2024 erlaubten Gesamtmenge bis zum Ende dieses Zeitraums zu verbringen, sofern bis zum 31.12.2022 die in dem Bescheid vom 30.6.2021 genannte Baggermenge aus der Stromelbe nicht verbraucht worden sein sollte. Am 4.12.2022 wurden zwar die maximalen Baggermengen in tTS, die bis zum Jahr 2024 im vorgenannten Bereich im Rahmen dieses Einvernehmens (in Kombination mit der gesondert erteilten wasserrechtlichen Erlaub-

nis zur Verbringung von Baggergut aus den Landeshafengewässern der Freien und Hansestadt Hamburg) verbracht werden durften, ausgeschöpft. Die gemäß Auswirkungsprognose aus dem Jahr 2019 für die maximal zu verbringende Jahresbaggermenge von 1,5 Mio tTS tolerierbare jährliche Schadstofffracht wurde im Jahr 2022 jedoch nicht ausgeschöpft.

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Frachtberechnungen für das Jahr 2022 ist die mit der zusätzlichen Verbringung von 330.000 tTS verbrachte Schadstofffracht durch die Auswirkungsprognose 2019 abgedeckt. Die dem Antrag vom 22.12.2022 zugrundeliegende Frachtbilanzierung bezieht für die vorgenannten Baggerbereiche neben den regulären Freigabebeprobungen aus dem Frühjahr 2022 die späteren und für elbetypische Schadstoffe geringer belasteten Verlaufsproben aus dem Herbst 2022 ein.

## **2. Maßgaben**

Maßgabe 2.11 wird wie folgt geändert:

2.11 Die Schadstoff- und ökotoxikologische Belastung des zukünftig für die Einbringung vorgesehenen Baggerguts darf nicht höher sein als die des bisher ins Schlickfallgebiet zu Tonne E3 (entspricht Einbringbereich Ost gemäß Ziffer A 1) eingebrachten Sediments. Dazu dürfen die Sedimente aus den einzelnen Teilbereichen nur dann eingebracht werden, wenn der arithmetische Mittelwert (Schwellenwert 1) ihrer jeweiligen chemischen Parameter sowie die jeweiligen ökotoxikologischen Wirkungen nicht statistisch signifikant höher ist als die entsprechenden arithmetischen Mittelwerte derselben Teilbereiche aus den Jahren 2005 bis 2015, d. h. es müssen z. B. im Baggerbereich Köhlbrand die aktuellen Belastungswerte mit den dort vorangegangenen verglichen werden und entsprechendes jeweils bei den Baggerbereichen Süderelbe und Norderelbe.

Darüber hinaus dürfen Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn ihre Belastungen mit HCB, TBT sowie Summe 6 DDX und Metabolite die für den jeweiligen Teilbereich zwischen 2005 und 2015 ermittelten 90-Perzentil-Werte (Schwellenwert 2) nicht statistisch signifikant übersteigen. Sollten die Belastungen über den Schwellenwerten 1 und 2 liegen, wird das Material nicht eingebracht.

Bei Belastungen der Sedimente aus den Teilbereichen der Stromelbe unterhalb der unteren Richtwerte der GÜBAK (RW1) sind die vorgenannten Abgleiche nicht erforderlich.

Löschung der Ergänzung zu dieser Maßgabe gemäß Änderungsbescheid vom 30.6.2021 und Neufassung der Ergänzung wie folgt:

*„Die mit der Mehrmenge von 330.000 tTS verbrachte Schadstofffracht wird auf die Gesamtfracht des Jahres 2022 angerechnet, inklusive der Fracht aus der mit besonderer wasserrechtlicher Erlaubnis erteilten Verbringung von Baggergut aus den Landeshafengewässern der Freien und Hansestadt Hamburg. Es darf daher nur Baggergut aus der Unterhaltung der Delegationsstrecke aus den in diesem Bescheid genannten Teilbereichen verbracht werden, dessen gesamte Schadstofffracht für das Jahr 2022 die laut Auswirkungsprognose aus dem Jahr 2019 maximal tolerierbare Jahresfracht nicht übersteigt.*

*Sollten während des Verbringzeitraums außergewöhnliche Hochwassersituationen oder deutlich höheres Oberwasser in Relation zu den diesem Bescheid zugrundeliegenden Freigabeuntersuchungen oder den Untersuchungen der Verlaufsproben des Jahres 2022 eintreten, prüft der Maßnahmenträger vor der Verbringung mit geeigneten Verfahren, ob eine Nachbeprobung erforderlich ist, mit der nachgewiesen wird, dass es zu keiner signifikant höheren Schadstofffracht kommt.*

**Alle übrigen Auflagen/Maßgaben, Hinweise und Entscheidungsgründe des Einvernehmens vom 25. April 2016, geändert am 18. Juni 2018, 14. Oktober 2019 und 30. Juni 2021, bleiben vollumfänglich bestehen.**

## **B)**

### **I. Sachverhalt**

#### zu 1. Gegenstand, Art und Dauer des Einvernehmens

Die Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, hat mit Antrag vom 22.12.2022 die Änderung des bestehenden wasserwirtschaftlichen Einvernehmens vom 26. April 2016, in der Fassung der Änderung vom 14. Oktober 2019 und unter Bezugnahme auf die Änderung vom 30.6.2021, für die Einbringung von Baggergut aus den Bereichen der Norderelbe, des Köhlbrands und der Süderelbe in die Nordsee beantragt. Im Zuge der v. g. Änderungen sollen einmalig und zeitlich befristet aus dem Bereich der in Ziffer A.1 des Bescheids genannten Bereichen der Stromelbe bis 330.000 Tonnen Trockensubstanz (tTs) Elbsedimente in die Nordsee (Einbringzentren und Einbringbereiche im Schlickfallgebiet wie in Ziffer A.1 angegeben) eingebracht werden dürfen.

Berechnungen des Antragstellers zeigen, dass eine zusätzliche Baggermenge von rd. 330.000 tTS aus der Delegationsstrecke verbracht werden kann, ohne das für die kritischen organischen Parameter die zulässige Jahresfracht gemäß Auswirkungsprognose aus dem Jahr 2019 überschritten wird. Die beantragte Mehrmenge führt bei den bioakkumulierenden, organischen Schadstoffen zu einer tolerierbaren und von der Auswirkungsprognose abgedeckten Schadstofffracht von 101% bei pp-DDE, 99 % bei PAK, 94 % bei PCB und 98 % bei Pentachlorbenzol.

Die sich durch die Mehrmenge ergebende Jahresfracht der Schwermetalle liegt für einzelne Parameter zwar deutlich über den Annahmen der Auswirkungsprognose (bis 178%). Dennoch ist diese Zunahme laut Antragstellerin als unkritisch einzuschätzen, da die Konzentrationen für Arsen, Chrom, Blei, Nickel und Kupfer in Nordsee und Tideelbe ein vergleichbares Niveau aufweisen und kein abnehmender Gradient Richtung Nordsee zu erkennen ist. Darüber hinaus liegen laut Antragstellerin die besonders kritischen Schwermetalle Cadmium und Quecksilber im Rahmen der Annahmen der Auswirkungsprognose aus dem Jahr 2019 (Cadmium 93 %, Quecksilber 74 % in Relation zu der ursprünglichen Bewertungsgrundlage). Damit ist laut Aussage der Antragstellerin nicht von einer Verschlechterung des Zustandes gegenüber dem in der der Auswirkungsprognose des Jahres 2019 beschriebenen auszugehen.

Die Belastungssituation des Baggerguts hat sich laut Antragsunterlagen aufgrund der geringen Abflusssituation im Einzugsgebiet der Elbe in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar abgeleitet und begründet, dass unter diesen Bedingungen die Auswirkungen einer einmaligen Erhöhung der maximalen Jahresmenge aus der Stromelbe um 330.000 tTS für das Jahr 2022 i.V.m. deren Verbringung im Jahr 2023 auch weiterhin durch die Auswirkungsprognose der Bundesanstalt für Gewässerkunde aus dem Jahr 2019 fachlich gedeckt sind.

Durch die Anwendung der in dem Antrag enthaltenen Frachtbilanzierung für das Jahr 2022 in Verbindung mit den dieser zugrundeliegenden Angaben zum Oberwasserabfluss und zu der positiven Entwicklung der Schadstoffgehalte des Baggerguts ist somit davon auszugehen, dass durch die beantragte Mehrmenge aus der Stromelbe keine größeren Schadstoffmengen als gemäß Auswirkungsprognose tolerierbar in die Nordsee verbracht werden.

Der seitens der Antragstellerin getroffenen Annahme, dass durch die beantragten Verbringungen nicht von einer Verschlechterung des Zustandes im Wirkungsbereich der Verbringungen gegenüber dem in der Auswirkungsprognose aus dem Jahr 2019 beschriebenen auszugehen ist, kann unter der Voraussetzung, dass alle Maßgaben, inkl. des geltenden Einvernehmens vom 25.04.2016, geändert am 18.06.2018, 14.10.2019 und 30.6.2021, weiterhin eingehalten werden, von hier aus gefolgt werden.

Im Ergebnis ist die Verbringung von maximal 330.000 tTS Baggergut aus den unter A1 bezeichneten Bereichen der Stromelbe zusätzlich zu den in dem wasserwirtschaftlichen Einvernehmen vom 26. April 2016, geändert am 18.06.2018, 14.10.2019 und 30.6.2021 genannten Gesamtmengen bis zum 30.6.2023 einvernehmensfähig.

## zu 2. Maßgaben

Die Änderung der Maßgabe 2.11. in diesem Bescheid hat zum Ziel, sicherzustellen, dass trotz der jetzt beantragten Mehrmenge aus der Stromelbe keine größere Schadstofffracht in den Einbringbereich verbracht wird als durch die Auswirkungsprognose des Jahres 2019 als maximal tolerierbar angegeben wurde. Künftige Änderungen der Oberwasserabflüsse können Änderungen in den Schadstoffgehalten und Schadstofffrachten bewirken. In diesem Fall ist die Prüfung von Nachbeprobungen und ggf. Neubewertung der Unterbringungsfähigkeit erforderlich.

Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur  
des Landes Schleswig-Holstein



*(Dr. Johannes Oelerich,  
Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft,  
Boden- und Küstenschutz;  
Bundesbeauftragter für den Wasserbau)*

# **Gemeinsame Erklärung**

## **durch Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt**

### **zur gemeinsamen Verantwortung für die Tideelbe**

#### **Präambel**

Leistungsfähige Seehäfen an der Elbe dienen dem nationalen Interesse.

Das BMDV und die Nachbarländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg sind sich ihrer Verantwortung für die Tideelbe, das Weltnaturerbe Wattenmeer, die Bewirtschaftung der Oberflächen-, Küsten- und Meeresgewässer ebenso wie für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Seehäfen, insbesondere des Hamburger Hafens als national bedeutsame Infrastruktur, bewusst. Ihre Verantwortung umfasst dabei auch ein nachhaltiges, ökologisches und anpassungsfähiges Sedimentmanagement, um die Tideelbe in Zeiten des Klimawandels sowohl als Wasserstraße effektiv zu unterhalten als auch den von ihr getragenen Lebensraum mit seinen wichtigen ökologischen Funktionen zu bewahren. Der Schutz des Weltnaturerbes und Nationalparks Wattenmeers ist für die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein eine besondere Verpflichtung, welcher von allen Partnern Rechnung zu tragen ist.

Die GDWS und die Nachbarländer sind sich über folgende Grundsätze und Schritte zu einem nachhaltigen Sedimentmanagement einig:

- Eine zukunftsfähige Strategie zum Sedimentmanagement vereint verkehrliche, wasserwirtschaftliche und ökologische Ziele. Ein nachhaltiges Sedimentmanagement trägt zur Aufwertung und zum Schutz von Lebensräumen in der Tideelbe bei und dient dem Küsten- und Meeresschutz.
- Feinsedimente, die zur Erhaltung eines naturähnlichen Gleichgewichts im Strom nicht notwendig sind, sollen sofern sie geeignet sind zur Stärkung der Klima-Resilienz auf geeignete Weise verwertet werden, etwa im Bereich des Küstenschutzes und dem Mitwachsen der Vorländer mit dem Meeresspiegelanstieg sowie zum Einsatz im Deichbau. Damit wird der Verlust an natürlichen Sedimentationsräumen ausgeglichen. Weitere Sedimente werden auch weiterhin vorrangig ins Gewässer verbracht, sie sind - sofern die Qualitäten es zulassen - natürlicher Bestandteil des Ästuars. Unter Koordination von Niedersachsen und der WSV sollen die notwendige Struktur und Verfahrensschritte zur Umsetzung unmittelbar aufgesetzt werden. Ziel muss sein, schon in den nächsten Jahren erste Projekte umzusetzen.
- Es gilt es insbesondere, die ökologisch bedenkliche Kreislaufbaggerung aktiv, schnell und umfassend zu reduzieren.
- Fachlich untersuchte und gemeinsam abgestimmte Verbringstellen, die den nationalen und europäischen Anforderungen an das Wasser- und Naturschutzrecht sowie den Meeresschutz gerecht werden, kommt dabei eine maßgebliche Rolle zu. Diese sollen langfristig verfügbar sein und über ausreichende Aufnahmekapazität verfügen sowie in Abhängigkeit der natürlichen Verhältnisse und Unterhaltungserfordernisse genutzt werden. Hamburg wird weiterhin Sediment aus der Elbe entfernen, das stark mit

Schadstoffen belastet ist, die aus dem Oberlauf der Elbe stammen und ohne das Sedimentmanagement Hamburgs in die Nordsee gelangen würden. Damit trägt das Hamburger Sedimentmanagement dauerhaft zur ökologischen Entlastung von Elbe und Nordsee bei, solange die Schadstoffquellen im Bereich des Oberlaufs der Elbe nicht saniert wurden.

Hinsichtlich der nächsten Schritte auf dem Weg zu einem neuen Sedimentmanagement und in Anerkennung des kurzfristigen Handlungsbedarfs verabreden die GDWS und die Nachbarländer Folgendes:

- Die Länder begrüßen die Initiative des BMDV, Anfang 2023 über mittel- und langfristige Strategie zum Sedimentmanagement in Zeiten des Klimawandels mit den Ländern in den Dialog zu treten.
- Der langfristigen Verbesserung der Sedimentqualität kommt eine Schlüsselrolle zu. Als Schwerpunktthema wird die Sanierung der Oberelbe gesehen.
- Hamburg hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Juni 2022 umfassende Antragsunterlagen zur Genehmigung einer Verbringstelle in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vorgelegt. Hamburg, die Nachbarländer und die GDWS streben eine langfristige Nutzung der AWZ zur Verbringung von Sedimenten und begleiten das laufende Genehmigungsverfahren durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie proaktiv an. Eine Nutzung wird nach derzeitiger Auskunft des BSH nicht vor 2025 realisiert werden können. Die beteiligten Bundesländer bitten das BSH das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, um eine weitere Verbringoption für den Hafen zu eröffnen.
- Die WSV und die Nachbarländer befürworten die Einrichtung einer neuen, zusätzlichen Verbringstelle in der Tiefwasserreederei durch die WSV. Die WSV wird mit Unterstützung der Länder die dafür notwendigen Untersuchungen und Auswirkungsprognosen zügig in Auftrag geben, die weiteren Verfahrensschritte werden zwischen WSV und Niedersachsen als territorial zuständigem Bundesland festgelegt. Eine Nutzung wird nach fachlicher Einschätzung und Auskunft der WSV ab 2025 möglich sein.
- In Anlehnung an die bisherige Praxis wird eine langfristige Anschlusslösung bei der bewährten Verbringstelle Tonne E3 derzeit für 2023 vorbereitet. Hamburg wird absprachegemäß im Januar 2023 einen Antrag einreichen über eine Jahresmenge von 2 Mio. t Trockensubstanz (TS). Das Verfahren soll möglichst bis Sommer 2023 abgeschlossen sein.
- Im Interesse des kurzfristig notwendigen Sedimentaustrags und in Anbetracht des notwendigen nautischen Bedarfs wird Hamburg auf Basis der vorliegenden Auswirkungsprognose 2019 und aktueller Beprobungen die Verbringung von 330.000 t TS ab Januar 2023 im Rahmen der bestehenden Zulassungen beantragen. Bei Vorliegen einer offiziellen Genehmigung Schleswig-Holsteins im Januar 2023 wird Hamburg den für die Hamburger Außenelbe geplanten Austrag zur Tonne E3 verbringen und damit bis Q3 2023 auf eine Verbringung in der Hamburger Außenelbe verzichten.
- Darüber hinaus treten Hamburg und Schleswig-Holstein in den sofortigen Fach- und Methodendialog mit der Bundesanstalt für Wasserbau und der Bundesanstalt für Gewässerkunde ein, um die fachlich mögliche Jahresmenge für Hamburg von nach derzeitigem Stand 2 Mio. t TS bei der Tonne E3 maximal zu erhöhen. Dabei werden Niedersachsen und die GDWS beteiligt. Die Länder sind sich einig, dass ein Verfahren zum Hochskalieren der Jahresmenge bei der Tonne E3 offen ist.

- Die Nachbarländer werden zusammen mit der WSV umgehend weitere rechtssichere Optionen für die noch zu verbringenden Restmengen prüfen.
- Die WSV und die Länder werden für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich transparent darlegen, in welchem Zeit - und voraussichtlichen Mengengerüst in den nächsten 3 Jahren Sediment verbracht werden sollen und wohin.
- Sollte es bis Mitte 2023 nicht gelingen, entweder die Kapazitäten bei der Tonne E3 über 2 Mio. t TS hinaus zu steigern oder andere Optionen für die Restmengen zu erschließen, wird der zur Verbesserung der nautischen Situation der Elbe erforderliche Austrag überschüssiger Sedimente aus der Tideelbe eine befristete Nutzung weiterer alternativer Verbringungsflächen erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund erklären sich die Länder und HPA auch bereit, bis Mitte September 2023 die Beratungen fortzusetzen, alle fachlichen Fragen zu klären und möglichst zu einer gemeinsamen Bewertung zu kommen.

Die WSV und die Nachbarländer verabreden zu allen Fragen der Tideelbe einen weiterhin transparenten, regelmäßigen und vertrauensvollen Austausch.

Zwischen der

Hamburg Port Authority (HPA), endvertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Hurlienne und das Mitglied der Geschäftsleitung und Leiterin der Hafeninfrastuktur Wasser, Frau Claudia Flecken,

der Nationalparkstiftung S-H (NP-Stiftung), endvertreten durch den 1. Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, Herrn Dr. Detlef Hansen

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), endvertreten durch den Leiter der Abteilung V 4 Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz, Herrn Dietmar Wienholdt

**wird auf der Grundlage der Nr. 9 und 10 der Gemeinsamen Eckpunkte Hamburgs und Schleswig-Holsteins zum Erstellen eines Sedimentmanagements (vom 16.02.2016) folgende**

### **Vereinbarung**

geschlossen:

#### **1. Zielsetzung**

Diese Vereinbarung regelt den Mittelabfluss für die Projekte nach der Nummer 10 der vorgenannten Gemeinsamen Eckpunkte Hamburgs und Schleswig-Holsteins zum Erstellen eines Sedimentmanagements.

#### **2. Mittelabfluss**

- (1) Die für die Projekte des MELUR zugesagten Mittel der HPA (Projektmittel) i. H. v. 6 Mio. € innerhalb des Zulassungszeitraums von 5 Jahren werden vorrangig von den Zahlungen an die Stiftung abgezogen und auf einem Konto der NP-Stiftung gesondert vereinnahmt.
- (2) Die NP-Stiftung informiert die Abteilung V 4 über den Eingangstag und die Höhe der Projektmittel.
- (3) Die NP-Stiftung stellt dem MELUR die vereinnahmten Mittel auf Anforderung der Abteilung V 4 zur Verfügung.

- (4) Die auf dem Konto der NP-Stiftung eingegangenen Mittel sind vom MELUR nach dem Eingangsstichtag innerhalb von 3 Jahren abzurufen. Nicht abgerufene Mittel werden dem Stiftungsvermögen der NP-Stiftung zugeführt.
- (5) Sofern nicht abgerufene Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Zustiftung), werden die Projektmittel für das MELUR in entsprechender Höhe aus den laufenden Zahlungen der HPA für die Baggergutverbringung bei Tonne E 3 wieder zur Verfügung gestellt.
- (6) Über den Zeitpunkt und die Höhe der Zustiftungen informiert die NP-Stiftung die HPA und die Abteilung V 4 des MELUR.

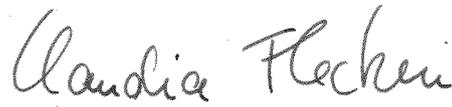
### 3. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft und gilt innerhalb des Zulassungszeitraums von 5 Jahren.

Hamburg, den 05.12. 2016



Wolfgang Hurtienne



Claudia Flecken

Kiel, den 06.12. 2016



Dietmar Wienholdt

Tönning, den 16.12. 2016



Dr. Detlef Hansen

In 2016 wurde gem. Ziffer 9 der "Gemeinsamen Eckpunkte Hamburgs und Schleswig-Holsteins zum Erstellen eines Sedimentmanagements", vereinbart, dass Hamburg 5,- € pro Tonne Trockensubstanz Baggergut (tTS) an die Nationalparkstiftung (NPS) überweist. Seit Inkrafttreten der Vereinbarung im Juli 2016 wurden bis Ende 2022 in folgender Höhe Zahlungen geleistet:

rechtliche Grundlagen	Jahr	Baggermenge* (in tTS)	Zahlungen* an die NPS (in €)	Bemerkungen
Zulassungen vom 25.04.2016	ab 07/2016	1.211.736	6.058.680,00 €	
	2017	1.459.791	7.298.955,00 €	
	2018	1.248.091	6.240.455,00 €	
Verlängerung der Zulassungen am 14.10.2019	2019	1.499.285	7.496.425,00 €	
	2020	1.497.189	7.485.945,00 €	
	2021	1.534.709	7.673.545,00 €	
	2022	1.543.340	7.716.700,00 €	
<b>Summe 07/2016 bis 2022</b>		<b>9.994.141</b>	<b>49.970.705,00 €</b>	
Änderungsbescheid vom 29.12.2022	2022/2023	bis zu 330.000	Vereinnahmung noch offen	Verbringung laufend; zählt zur Verbringkampagne 2022, da Mehrmenge von Zulassungen 2016/19 abgedeckt

\*Daten basierend auf Informationen der HPA

Projekte zur Stärkung der Nationalpark-Region durch eine nachhaltige touristische Inwertsetzung des Wattenmeeres (Gesamteinnahmen: 9 Mio. € = 3 Mio. € aus 1. Tranche + 6 Mio. € aus 2. Tranche)	bewilligte Gesamtsumme pro Projekt/Maßnahme in €	Empfänger	bewilligte Einzelbeträge in €	Datum
NaTourDüne Amrum	117.000,00	Amrum Touristik AöR, Wittdün	100.000,00	29.04.2022
360 Kino Erlebniszentrum Naturgewalten	300.000,00	Erlebniszentrum Naturgewalten	17.000,00	20.12.2022
Integrierte Station Bellingharder Koog	368.288,83	Land Schl.-H., MEKUN	300.000,00	02.12.2020
			200.000,00	21.07.2020
			168.288,83	07.12.2022
Stärkung der Nationalpark-Region durch eine nachhaltige touristische Inwertsetzung des Wattenmeeres	903.500,00		903.500,00	13.10.2017
Visualisierung des Wattenmeeres Wattenmeer: WNE-Säulen	218.716,50		185.700,00	21.07.2020
			33.016,50	21.07.2020
Multimar Wattforum, 5. Bauabschnitt	1.745.120,00	NationalparkService gGmbH	1.005.472,00	18.11.2020
			344.268,00	09.11.2022
			395.380,00	09.11.2022
Multimar Wattforum, Energetische Optimierung	87.895,90		18.746,90	09.11.2022
			69.149,00	18.11.2020
Naturerlebensraum Sankt Peter Ording	83.195,00		83.195,00	25.05.2022
			1.000.000,00	28.02.2020
			500.000,00	28.02.2020
Seehundstation Friedrichskoog: Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, Aus- und Umbau, Reattraktivierung	3.032.996,96	Seehundstation Friedrichskoog	716.166,00	25.11.2020
			360.721,00	07.07.2021
			243.337,96	07.12.2021
			212.772,00	09.11.2022
Studie Regionalökonomische Aspekte	50.000,00	Universität Würzburg	50.000,00	26.10.2021
<b>Summe Mittelabfluss</b>	<b>6.906.713,19</b>		<b>6.906.713,19</b>	
<b>bereits geplante Maßnahmen</b>	<b>1.176.351,82</b>		<b>1.176.351,82</b>	
Seehundstation Friedrichskoog: Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, Aus- und Umbau, Reattraktivierung	339.775,04		339.775,04	
Studie Regionalökonomische Aspekte	55.309,00		55.309,00	
NaTourDüne Amrum	2.944,78		2.944,78	
Sterneninsel Pellworm	96.775,00		96.775,00	
NP Haus Föhr SW Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit bis 12/24	302.000,00		302.000,00	
NP Haus Föhr NPS investiv	109.500,00		109.500,00	
Visualisierung des Wattenmeeres Wattenmeer: WNE-Säulen	270.048,00		270.048,00	
<b>freie Mittel</b>	<b>916.934,99</b>		<b>916.934,99</b>	
<b>Projekte zur ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Ausgestaltung der Krabbenfischerei im Wattenmeer (Einnahmen: 3 Mio. € aus 1. Tranche)</b>				
„Auswirkungen der Garnelenfischerei auf Habitate und Lebensgemeinschaften im Küstenmeer (CRANIMPACT)“	174.496,25	Johann Heinrich von Thünen-Institut	174.496,25	01.07.2019
Innovationsprogramm Krabbenfischerei	50.000,00	Land Schl.-H., MEKUN	50.000,00	08.08.2019
Einrichtung einer Pilot-Bilgenwasserentsorgungsanlage und einer Frischwasserversorgung im Büsumer Hafen	241.000,00	Land Schl.-H., MEKUN	241.000,00	10.01.2020
Innovationsprogramm Krabbenfischerei	130.000,00	Land Schl.-H., MEKUN	130.000,00	06.01.2023
<b>Summe</b>	<b>595.496,25</b>		<b>595.496,25</b>	
<b>freie Mittel</b>	<b>2.404.503,75</b>		<b>2.404.503,75</b>	
<b>Gesamtsumme Mittelabfluss</b>	<b>7.502.209,44</b>		<b>7.502.209,44</b>	
<b>Gesamtsumme geplante Maßnahmen</b>	<b>1.176.351,82</b>		<b>1.176.351,82</b>	
<b>freie Mittel</b>	<b>3.321.438,74</b>		<b>3.321.438,74</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>12.000.000,00</b>		<b>12.000.000,00</b>	

## Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein

### Bewilligte Projekte aus Erträgen und HPA-Mitteln

Nr.	Antragsteller	Projekttitle	Gesamtsumme	Beginn Projektlaufzeit	Ende Projektlaufzeit	Entscheidungsdatum	bewilligte Summe
<b>Jahr 2020</b>							
01/20 M	Nationalpark-Service GmbH	Eine Nationalpark-Ecke für unsere Kita oder Schule	206.050,00 €	01.10.2020	30.09.2022	29.10.2020	51.513,00 €
02/20 M	Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover	Fisch satt - Evaluierung des Fressverhaltens von Seehunden mittels hochauflösender Multi-Sensor-Unterwasserkamera	30.000,00 €	04.01.2021	31.12.2021	29.10.2020	22.500,00 €
04/20 M	Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V.	Schaffung einer Datenbank für die verbandliche Schutzgebietenbetreuung an der Westküste SH	100.000,00 €	01.01.2021	31.12.2022	18.12.2020	35.000,00 €
06/20 M	Landschaftszweckverband Sylt	Sensibilisierung zum Thema Plastik-Müll mit dem Recycling-Mobil	6.758,00 €	13.10.2020	22.10.2020	19.11.2020	5.100,00 €
07/20 M	Infozentrum Wiedingharde	Ausstellungserneuerung Teilbereich Nationalpark Wattenmeer	22.517,83 €	01.11.2020	30.06.2021	18.12.2020	10.000,00 €
						<b>Fördersumme 2020</b>	<b>124.113,00 €</b>
<b>Jahr 2021</b>							
03/20 M	Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V.	Verbesserung der Besucherlenkung in Sankt Peter Ording	49.700,00 €	01.04.2021	31.07.2022	Umlaufverfahren 02.03.21	34.841,25 €
02/21 W	Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V.	Attraktivierung der Nationalparkstation & Vogelwärterunterkunft Morsum/Sylt	32.690,50 €	01.07.2021	30.11.2021	Umlaufverfahren 05.08.21	24.510,00 €
03/21 W	Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V.	Aufbau einer Veranstaltungsdatenbank	22.348,00 €	01.07.2021	30.11.2021	19.10.2021	16.761,00 €
05/21 W	Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. in Koop mit Uni HH	Nachhaltige Reduktion von Rattenpopulationen auf den Inseln und Halligen NF	269.439,00 €	01.01.2021	31.12.2023	22.12.2021	202.543,00 €
						<b>Fördersumme 2021</b>	<b>278.655,25 €</b>
<b>Jahr 2022</b>							
01/22 W	NABU e.V. Husum-Nordsee	Filmprojekt zu den Ringelganstagen 'Komm mit zu den Ringelgänsen'	8.400,00 €	01.03.2022	30.11.2022	16.02.2022	5.900,00 €
02/22 W	Sörling Foriining e.V.	Brutvogel-Schutzzaun für das Sylter Strandinsel-Projekt	4.400,00 €	25.04.2022	31.08.2022	Umlaufverfahren 22.04.22	3.300,00 €
03/22 W	Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. in Koop mit Uni HH	Nachhaltige Reduktion von Rattenpopulationen auf den Inseln und Halligen NF - Folgeprojekt	40.393,00 €	01.08.2022	31.12.2023	Umlaufverfahren 01.08.22 und 09.11.22	30.393,00 €
						<b>Förder-summe 2022</b>	<b>39.593,00 €</b>
						<b>Gesamtförder-summe</b>	<b>442.361,25 €</b>
<b>Jahr 2023</b>							
01/23 W	Naturschutzgesellschaft Sylt e.V.	Natur erkennen - Natur erleben	108.725,00 €	01.03.2023	28.02.2025	Antrags-eingang	24.500,00 €

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Behörde für Wirtschaft und Innovation der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
Herrn Staatsrat Rieckhof  
Alter Steinweg 4  
20459 Hamburg

**Die Staatssekretärin**

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 5013  
Meine Nachricht vom: /

16. Februar 2023

## **Gemeinsame Eckpunkte Hamburgs und Schleswig-Holstein von 2016 Zuführung freiwilliger Zahlungen**

Sehr geehrter Herr Staatsrat Rieckhof,

im Verlauf unserer Gespräche zum Sedimentmanagement baten Sie um Prüfung, ob die freiwilligen Zahlungen Hamburgs in Höhe von 1.65 Mio. Euro für die mit Datum vom 29.12.2022 genehmigte zeitlich bis 30.06.2023 befristete Verbringung von Mehrmengen an Sedimenten in Höhe von 330.000 tTS wie bisher zum Ende des Jahres 2023 erfolgen könnten.

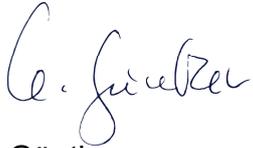
Ich komme dieser Bitte sehr gerne nach, da die Vereinnahmung zukünftiger Einnahmen im Landeshaushalt und anschließende Zuführung an ein zu gründendes Sondervermögen auch der Intention Schleswig-Holsteins entspricht. Ein Gesetzentwurf der Landesregierung über die Errichtung eines Sondervermögens wird derzeit parallel zu unseren Gesprächen über die Fortschreibung der Eckpunkte von 2016 in meinem Hause erarbeitet.

Mit Hilfe des Sondervermögens sollen Vorhaben für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der grün-blauen Infrastruktur, insbesondere Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie, finanziert werden. Sofern der Schleswig-Holsteinische Landtag dieses Gesetz wie geplant noch im Jahr 2023 beschließt, könnten somit auch die o.g. freiwilligen Zahlungen zum Ende des Jahres 2023 im Landeshaushalt vereinnahmt und dem Sondervermögen zugeführt werden.

Auch wenn wir uns beide einig sind, dass die Zahlungen sich aus den in 2016 formulierten gemeinsamen Eckpunkten begründet, versichere ich Ihnen, dass dieser Weg auch mit der bisher begünstigten Nationalparkstiftung vorabgestimmt ist. Für die weitere Klärung möchte ich daher bitten, die Zahlung wie bisher erst zum Jahresende vorzunehmen, so dass die notwendigen Klärungen im Vorwege abgeschlossen werden können.

Ich bedanke mich für Ihre Bereitschaft, diesen Weg seitens der Freien und Hansestadt Hamburg mitzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Günther', written in a cursive style.

Katja Günther